



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Unschuldsvermutung – ein Fremdwort? Die Rolle von Recht und Moral für Journalistinnen und Journalisten in der Kriminalberichterstattung

verfasst von / submitted by
Carmen Ludwig, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 841

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on the
student record sheet:

Masterstudium Publizistik- und
Kommunikationswissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Folker Hanusch, PhD

Eidesstattliche Erklärung

„Hiermit erkläre ich eidesstattlich, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde. Direkte und indirekte Zitate wurden deutlich gekennzeichnet und die Quellen im Literaturverzeichnis korrekt angegeben.“

Wien, am 19. September 2019


.....
Carmen Ludwig

Abstract deutsch

Ziel dieser Studie ist es aufzuzeigen, welchen unterschiedlichen Herausforderungen Journalistinnen und Journalisten aus Boulevard- und Qualitätsmedien begegnen, wenn sie über Straf- und Gewalttaten berichten. Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurde eine qualitative Inhaltsanalyse von zehn Interviews mit Österreichischen Journalistinnen und Journalisten beider Medientypen durchgeführt. Im ersten Teil der Arbeit werden Theorien zur journalistischen Themenselektion diskutiert, gesetzliche Richtlinien aufgezeigt und der Moralbegriff näher beschrieben. Der Fokus der Analyse lag auf den moralischen und rechtlichen Ansichten der Befragten: Ob und wie Fotos von involvierten Personen in den Beiträgen verwendet werden, welche Einstellung sie zur Nennung von Nationalitäten haben und wie mit Namensveröffentlichungen umgegangen wird. Daraus resultierend zeigen die Ergebnisse der Analyse, dass vor allem Beiträge von Boulevardmedien zu sensationsorientierten Veröffentlichungen neigen und somit rechtliche und moralische Richtlinien zum Teil vernachlässigt werden. Aber auch jene Journalistinnen und Journalisten von Qualitätsmedien haben mit unterschiedlichen Herausforderungen zu kämpfen – moralische Zweifel und redaktionelle Diskussionen sind stetig präsent im Arbeitsalltag. Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass die Einstellungen und Meinungen zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien größtenteils voneinander abweichen: Während sich Boulevardjournalistinnen und -journalisten hauptsächlich auf eine Berichterstattung auf emotionaler Ebene konzentrieren, versuchen Qualitätsjournalistinnen und -journalisten gesellschaftliche Missstände aufzuzeigen.

Abstract englisch

The aim of this study is to show the challenges journalists of tabloid as well as quality media face when writing crime reports. Qualitative content analysis of ten interviews with Austrian journalists was used to answer the research question. The first part of this thesis discusses thematic selection theories in journalism, guidelines and the concept of morality. The focus of this analysis rests on the moral and juridical views of the respondents such as the use of pictures involving persons concerned, their position on naming nationalities and how they handle the publication of names. The results show the focus on sensational publications in tabloid media which therefore partly neglect the juridical and moral aspects of reporting. The challenges journalists of quality media face involve moral doubt and editorial discussions. In conclusion the positions of journalists of tabloid and quality media differ mostly: Whilst tabloid media journalists concentrate on the emotional aspect of reporting quality media journalists try to report on societal grievances.

Danksagung

Studieren zu dürfen ist ein Privileg, das leider nicht jeder Mensch innerhalb unserer Gesellschaft geboten bekommt. Deshalb gilt der größte Dank meinen Eltern Romana und Friedrich, die jegliche Art meiner Aus- und Weiterbildungen immer unterstützt haben. An dieser Stelle möchte ich mich auch von ganzem Herzen bei meiner Schwester Kerstin und bei Florian bedanken, die mir bei der Fertigstellung dieser Masterarbeit immer zur Seite gestanden haben.

Ich möchte mich auch bei meinem Betreuer Univ.-Prof. Folker Hanusch, PhD bedanken, der mich fachlich beraten und gut durch die Erstellung der Arbeit begleitet hat.

Nicht zuletzt gebührt den zehn Interviewpartnerinnen und Interviewpartner großer Dank, weil sie voller Engagement meine Fragen beantwortet haben und ohne sie die Erstellung des empirischen Teils nicht möglich gewesen wäre.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Fahrplan	4
1.2 Problemstellung	4
1.3 Fachbezug zur Kommunikationswissenschaft	6
2. Journalistische Themenselektion	7
2.1 Die konstruktivistische Systemtheorie	8
2.2 Der Gatekeeperansatz	9
2.3 Nachrichtenwerttheorie	11
2.4 News-Bias als Selektionskriterium	15
2.5 „Deviance“ als Nachrichtenfaktor	16
3. Boulevard- vs. Qualitätsjournalismus	18
3.1 Journalistinnen und Journalisten	18
3.2 Boulevardjournalismus	19
3.3 Qualitätsjournalismus	22
4. Kriminalberichterstattung	26
4.1 Die Funktion der Kriminalberichterstattung	26
4.2 Verdachtsberichterstattung als gängige Form im Journalismus	28
4.3 Täter und Opfer in der Kriminalberichterstattung	29
4.4 Die Auswirkungen der Kriminalberichterstattung auf das Publikum	32
4.5 Journalistische Sorgfaltspflicht in der Kriminalitätsberichterstattung	34
4.6 Neue Technologien und Kriminalitätsberichterstattung	36
4.7 Vorverurteilungen in der Kriminalitätsberichterstattung	37
5. Herausforderungen für Journalistinnen und Journalisten	40
6. Gesetzlicher Rahmen	40
6.1 Pressefreiheit	40
6.2 Mediengesetz	41
6.2.1 Die Rolle von Social-Media während Gerichtsverfahren	42
6.3 Persönlichkeitsschutz	43
6.3.1 Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung	44
6.3.2 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches	44
6.3.3 Unschuldsvermutung	45

7. Aufsichtsorgane der österreichischen Medienlandschaft.....	47
7.1 Presserat.....	47
7.2 Presseclub Concordia.....	49
7.3 KommAustria	49
7.4 Österreichischer Journalistenclub.....	50
8. Medienethik und Moral im Journalismus	51
8.1 Medienethik.....	51
8.2 Moral im Journalismus	54
8.2.1 <i>Das Moralmodel</i>	55
8.3 Die Rolle der Moral in der Kriminalitätsberichterstattung.....	56
9. Forschungsfragen	59
10. Methodische Vorgehensweise	59
10.1 Begründung der ausgewählten Methoden	59
10.2 Sampling und Interviewpartnerinnen und -partner.....	60
10.3 Leitfadeninterview	63
10.4 Interviewleitfaden	66
11. Auswertungsverfahren.....	69
11.1 Wörtliche Transkription	69
11.2 Auswertung der Transkripte.....	70
11.3 Generierung der Kategorien	70
12. Analyse der Kategorien.....	71
12.1 Ziele und Erwartungen an den Beruf	71
12.2 Themenselektion und Nachrichtenfaktoren	75
12.2.1 <i>Die Rolle von Führungskräften</i>	75
12.2.2 <i>Die Nachrichtenquellen der Boulevard- und Qualitätsmedien</i>	76
12.2.3 <i>Nachrichtenfaktoren</i>	78
12.2.4 <i>Die Rolle des Wettbewerbs</i>	82
12.3 Die Einhaltung von rechtlichen Regelungen	87
12.4 Moralisches Arbeiten in der Kriminalberichterstattung.....	90
12.4.1 <i>Nennung von Nationalitäten</i>	94
12.4.2 <i>Bekanntgabe von Namen</i>	95
12.4.3 <i>Bildveröffentlichung in der Kriminalberichterstattung</i>	96
12.5 Journalistische Sorgfaltspflicht.....	98

12.6 Diskussionen innerhalb der Redaktionen	101
12.7 Die Relevanz von Medienaufsichtsorganen.....	102
12.8 Persönliche Herausforderungen in der Kriminalberichterstattung	104
13. Beantwortung der Forschungsfragen	107
14. Fazit und Beantwortung der forschungsleitenden Frage	112
15. Ausblick.....	118
16. Literaturverzeichnis.....	121
16.1 Abbildungsverzeichnis	128
16.2 Onlinequellen	128

1. Einleitung

Vom Ladendiebstahl bis zu Mordfällen, von Drogendelikten bis hin zu Amtsmissbrauch: Strafrechtliche Vorkommnisse sind ein gefundenes Fressen im Journalismus und der Nährboden für tägliche Schlagzeilen.

Medien sind Teil eines wirtschaftlichen und wettbewerbsintensiven Feldes, in dem Zeitungen versuchen so sensationell wie möglich zu sein und so viele Exemplare wie möglich zu verkaufen. Die Kriminalberichterstattung ist explosiv und findet täglich in den Medien statt. „Schlechte Nachrichten“ sind für die meisten Medien „gute Nachrichten“, weil sie die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich ziehen (vgl. Brettel et. al 2016). Denn vor allem die journalistische Konkurrenzsituation und der Zeitdruck im Kampf um Auflagen, Einschaltquoten und (heutzutage) auch Klicks in Onlineportalen sorgen dafür, dass über Verbrechen ausführlich und sensationsorientiert berichtet wird. Ohne Zweifel sind Journalistinnen und Journalisten schon aufgrund ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht dazu angehalten, Ereignisse von solch weit reichender Relevanz angemessen zu berücksichtigen. Es stellt sich daher in einer Bewertung der medialen Berichterstattung nicht die Frage, ob berichtet werden sollte, sondern wie berichtet werden sollte (vgl. Schicha/ Brosda, 2002, S. 8). Die Frage ist, wo das legitime Interesse der Öffentlichkeit an Ermittlungen endet und wo beginnt der höchstpersönliche Lebensbereich und das Recht auf ein faires Verfahren der Betroffenen? Oft ist die Vielfalt an Medienhäusern der Auslöser dafür, dass Details über Straftaten in unterschiedlichster Form rasch an die Gesellschaft herantreten. Pürer ist der Meinung, dass die Massenmedien nicht grundlos des Öfteren als „Vierte Gewalt“ im Staat bezeichnet werden. Er meint, dass Medienschaffende über vielfältige „Gewalten“, wie der Berichts- und Informationsgewalt verfügen, die es ermöglichen für

bestimmte Themen eine hohe Relevanz zu erzeugen oder Medienschaffende haben auch die Möglichkeit gewissen Themen Bedeutungslosigkeit zuzuschreiben. Genauso sind Thematisierungs- und Themenstrukturierungsgewalt oder die Bewertungsgewalt Elemente der Medienberichterstattung. Diese „Gewalten“ sind zusammengefasst Bewusstseinsbildner und Bewusstseinsveränderer (vgl. Pürer, 2008).

Moralisch, inhaltlich, sowie rechtlich betrachtet berichten Medien allerdings immer öfter bedenklich, wenn man daran denkt, dass vor einem gerichtlichen Urteil noch immer (nach Artikel 6 Europäischer Menschenrechtskonvention) die Unschuldsvermutung für jeden Menschen gilt. Das ist ein Grundrecht, welches im Journalismus immer wieder missachtet wird, wie eine Studie von Lopez 2017 zeigt. Doch wie handhaben das Journalistinnen und Journalisten? Interessant zu erfahren wäre, ob sie sich diesbezüglich Gedanken machen, während Straftaten in den Berichten thematisiert werden, bzw. ob sie vor anderen moralischen Herausforderungen stehen. Immerhin müssen sich Medien an das Mediengesetz halten, welches auch die Unschuldsvermutung in ihren Schutz nimmt. Die Realität zeigt allerdings etwas anderes. Außerdem - wo kein Kläger, da kein Richter, oder? Eine verstärkte Problematik bringt auch der Nachgeschmack sozialer Netzwerke. Die Kommunikationswissenschaftlerin Petra Herczeg sagt in einem Interview mit der Tageszeitung „Kurier“ (Kurier, am 14.2.2019):

„Vom sogenannten „Gatekeeper“ – also dem Torhüter im Journalismus, der kontrollieren kann, welche Inhalte wann an die Öffentlichkeit gelangen – könne keine Rede mehr sein.“

Im Allgemeinen könnte diese Masterarbeit Aufschluss darüber geben, wie unterschiedlich der journalistische Umgang mit diversen Straftaten ist. Vor allem die persönliche Sicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Boulevard- und Qualitätsmedien steht in der vorliegenden Arbeit im Fokus. Angestrebt werden Informationen, die einen Einblick ermöglichen, inwiefern Moral und Recht eine Rolle in deren täglichen Arbeitsprozessen spielen. Immerhin leben wir in Österreich in einem Rechtsstaat, der das Ziel hat, das friedliche Zusammenleben der Menschen sicherzustellen. Um diesem Rechtsstaat in der Medienwelt gerecht werden zu können, müssen vor allem Gesetze, wie das Mediengesetz berücksichtigt werden. Allerdings ist vorstellbar, dass auch die persönliche Einstellung zu Moral und Ethik eine entscheidende Rolle bei der Kriminalberichterstattung spielt. Es wird angenommen, dass dieses Zusammenspiel häufig zu Herausforderungen und Schwierigkeiten im Arbeitsalltag von Journalistinnen und Journalisten führt und dass die Menschen, die sich damit auseinandersetzen, häufig mit moralischen Entscheidungen zu kämpfen haben.

Um ein möglichst vielfältiges Feld abdecken zu können, werden bei diesem Forschungsvorhaben Journalistinnen und Journalisten sowohl von Boulevard- als auch von Qualitätsmedien befragt. Interessant zu erfahren ist nicht nur, wie ihr persönliches Empfinden ist, sondern auch inwiefern sich deren Ansichten je nach Mediengattung (also Boulevard- oder Qualitätsjournalismus) unterscheiden.

Vorab wird angemerkt, dass es bereits Untersuchungen gibt, die belegen, dass die einst klassische Differenzierung zwischen Qualitäts- und Boulevardjournalismus verschwommener geworden ist und eine Tendenz hin zu einer Boulevardisierung der Berichterstattung erkennbar geworden ist. Denn Trivialisierung, Emotionalisierung,

Dramatisierung sowie Personalisierung und Sensationsgier werden nicht mehr ausschließlich dem Boulevard zugeordnet, sondern finden immer stärker Platz in den sogenannten Qualitätsmedien (vgl. Schweigl, S.2, zitiert nach Lünenborg 2009, S. 7-15).

1.1 Fahrplan

Wie sich Boulevard- und Qualitätsjournalismus empirisch unterscheiden lässt und welche Merkmale typisch für das jeweilige Ressort sind, wird später im gleichnamigen Kapitel beschrieben. Davor wird im Punkt „Problemstellung“ das Erkenntnisinteresse noch genauer ausgeführt.

Die vorliegende Masterarbeit gliedert sich in unterschiedliche Themenkapitel: einerseits, da diese Kapitel die Grundlage der Forschung bilden und andererseits soll dadurch ein genauer Überblick der verschiedenen Themen ermöglicht werden. Zu den Kapiteln zählen rechtliche Begriffe, Gesetze und Begriffsdefinitionen, um mögliche Verständnisprobleme reduzieren zu können, aber auch Theorien und bereits durchgeführte Studien werden in den jeweiligen Themenkapiteln diskutiert.

1.2 Problemstellung

Die Berichterstattung über Kriminalität ist eine von vielen Funktionen der Medien. Debatten über Medien und Recht haben gezeigt, dass bei der Berichterstattung über Angeklagte oft ein Dilemma zwischen Pressefreiheit und Menschenrechten besteht - insbesondere die Unschuldsvermutung. Für die Medien bedeutet die Unschuldsvermutung, dass eine bestimmte Annahme nicht als richtig dargestellt werden sollte (vgl. Fricke, 2016). Es gibt zahlreiche Studien, die sich mit den

Auswirkungen von unmoralischen Berichterstattungen und der Missachtung der Unschuldsvermutung beschäftigt haben. Doch in Hinblick auf die persönlichen Herausforderungen von Journalistinnen und Journalisten, die täglich über Straftaten berichten müssen, mangelt es an wissenschaftlichen Forschungen. Vor allem Untersuchungen, die sich mit den Ansichten von JournalistInnen zum Thema Kriminalberichterstattung und dessen Schwierigkeiten auseinandersetzen, sind in Österreich Mangelware.

Forschungen in diesem Bereich findet man auch kaum im englischsprachigen Raum. Wie bereits erwähnt gibt es Analysen, die sich im Generellen mit Kriminalberichterstattung auseinandergesetzt haben, allerdings wenige, die Medienschaffende als eigenständige Person in den Vordergrund gerückt haben. Immerhin ist vorstellbar, dass die Verteilung von Aufgaben und die Darstellung von Straftaten auch von Hierarchien bestimmt sein könnte und der Journalist oder die Journalistin keine Entscheidungsfreiheit hat, wie über diverse Fälle berichtet werden soll. Dementsprechend könnte es sein, dass die persönlichen Meinungen nicht mit den Vorstellungen der Führungskraft übereinstimmen. In Österreich gibt es also Bedarf für solch Untersuchungen, weshalb dringende Forschungen zu den Herausforderungen von österreichischen Journalistinnen und Journalisten in Hinblick auf Kriminalberichterstattungen notwendig sind. Um einen ersten Schritt zur Schließung dieser Forschungslücke zu erreichen, werden die teilnehmenden Personen anhand eines Interviewleitfadens zu ihrem Arbeitsalltag, Moralvorstellungen und Erwartungen in Hinblick auf Kriminalberichterstattungen befragt.

1.3 Fachbezug zur Kommunikationswissenschaft

Diese Arbeit versteht sich als ein Beitrag zur österreichischen Journalismusforschung. Die Journalismusforschung beschäftigt sich mit der journalistischen Praxis aus wissenschaftlicher Perspektive und versucht die Regeln, welche der journalistischen Praxis unterliegen, zu erfassen und zu erklären (vgl. Weischenberg, 2004, S. 67ff). Die Bedeutung der Journalismusforschung beschreiben Kaltenbrunner, Karmasin, Kraus und Zimmermann (2008) wie folgt:

„Empirische Journalismusforschung ist wichtig: Sie ist Basis der Auseinandersetzung mit Rolle, Natur und Aufgabe des Journalismus in der Gesellschaft. Sie dient als Grundlage für Aus- und Weiterbildung, als Input für medienpolitische Regulation und als Ansatzpunkt für internationale Vergleiche; sie ist wichtig für die Selbstreflexion der Medienakteure oder die Erklärung von Entscheidungen und Handlungen der Journalisten und Journalistinnen.“ (Kaltenbrunner/Karmasin/Kraus/Zimmermann, 2008, S.9)

Kepplinger (2008) gibt an, dass man genauso wie jedes andere System auch den Journalismus als Akteurs- oder als Regelsystem betrachten kann. Auf der einen Seite bilden Personen und Organisationen die Grundlage für Analysen - Dazu zählen Journalistinnen und Journalisten, Verlegerinnen und Verleger sowie Rezipientinnen und Rezipienten und zu Organisationen zählen Zeitungen, Redaktionen und Verlage. Auf der anderen Seite gibt es analytische Einheiten wie Verhaltensnormen, Berufsmotive oder auch die Befragung nach dem eigenen Berufsverständnis (vgl. Kepplinger, 2011, S. 9). Aber nicht nur der Journalismus als eigenes System kann diskutiert werden, sondern auch die Rolle des einzelnen Journalisten und der einzelnen Journalistin findet in der Kommunikationsforschung einen Platz (vgl. Kaltenbrunner et. al 2008).

Dementsprechend soll hier auch ein theoretischer Ansatz gewählt werden, der sowohl dem System „Journalismus“ als auch der Person des einzelnen Journalisten/ der einzelnen Journalistin gerecht wird. Deshalb werden im folgenden Kapitel diverse Theorien vorgestellt, die einen Überblick darüber geben, nach welchen Kriterien JournalistInnen ihre Inhalte auswählen.

2. Journalistische Themenselektion

Den theoretischen Fokus dieser Arbeit bildet die Nachrichtenwerttheorie. Allerdings sollen in diesem Kapitel noch weitere relevante Theorien zur Selektionsleistung herangezogen werden. Die konstruktivistische Systemtheorie bildet den Einstieg in die Thematik der Themenselektion, da sie davon ausgeht, dass Journalistinnen und Journalisten durch ihre Informationen Wirklichkeitsentwürfe an die Gesellschaft bringen. Aufbauend auf diese Theorie soll erklärt werden, aus welchen Gründen Medienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter diverse Themen prinzipiell auswählen. Primär wird dafür die Nachrichtenwerttheorie aufschlussreich erläutert, da diese eine übersichtliche Auflistung von sogenannten Nachrichtenwerten bietet, die leicht verständlich und über Jahrzehnte lang nachvollziehbar von den unterschiedlichsten Forscherinnen und Forscher überarbeitet wurde. Aber auch die Gatekeeper-Theorie, sowie der News-Bias-Ansatz werden im nachstehenden Kapitel von Bedeutung sein. Die Auswahl der folgenden Theorien wurde bewusst gewählt, da all diese theoretischen Ansätze zu den bedeutendsten journalistischen Theorien der Informationsselektion zählen und unumgänglich für die vorliegende Forschung sind.

2.1 Die konstruktivistische Systemtheorie

Die konstruktivistische Systemtheorie geht davon aus, dass die Wirklichkeit nur basierend auf den eigenen kognitiven Fähigkeiten des eigenen Bewusstseinssystems, beziehungsweise nach den Regeln, Programmen und Codierungen des beobachtenden sozialen Systems interpretiert werden kann (vgl. Weischenberg, 2004, S. 61f). Das heißt vereinfacht, dass die „wirkliche Wirklichkeit“ oder die gesamte komplexe Wirklichkeit nicht erfassbar ist. Dies gilt auch für die Medienredaktionen sowie Journalistinnen und Journalisten. Sie sind keine Vermittler neutraler Informationen, sondern beeinflussen deren Inhalt teils gezielt sowie auch unbewusst durch ihre eigene Beobachterposition und der Reduktion der recherchierten Information. Das System Journalismus produziert also im Rahmen seiner Funktion Wirklichkeitsentwürfe und konstruiert somit eine eigene Realität. Durch bewusste und unbewusste Selektionsvorgänge werden vereinfachte Informationen für die Öffentlichkeit bereitgestellt (vgl. ebd.). Durch die Aufarbeitung der Information geben sie also stets eine komprimierte Form der erhaltenen Information an die Rezipientinnen und Rezipienten weiter (vgl. Weischenberg, 2004, S. 42).

Bis heute wurden die Regeln und Abläufe der journalistischen Wirklichkeitskonstruktion in verschiedensten theoretischen Ansätzen formuliert, die versuchen sowohl die Selektion von Themen, als auch deren Bearbeitung zu erklären, wie beispielsweise der Gatekeeperansatz. Dieser stellte den Ausgangspunkt der systematisch-empirischen Untersuchungen von journalistischen Selektionskriterien in Bezug auf Nachrichten dar (vgl. Albrich, 2014).

2.2 Der Gatekeeperansatz

Die Gatekeepertheorie fand zu Beginn der 1950er Jahre Eingang in die wissenschaftliche Literatur (vgl. Albrich, 2014). Der Ansatz beschäftigt sich mit der Rolle des Kommunikators im Zusammenhang mit der Selektion von Ereignissen, die veröffentlicht werden. Die Theorie stellt den Journalisten/die Journalistin und das redaktionelle System bei der Selektion der Medieninhalte ins Zentrum der Forschung. Demnach fungieren die Medienschaffenden als Schleusenwärter und wählen nach bestimmten Faktoren Informationen aus, die ihren Weg ins mediale Endprodukt finden (vgl. Stengel/Marschall, 2010). Während die ursprüngliche Gatekeepertheorie basierend auf David Manning Whites Forschung aus den 1950er Jahren diese Faktoren in erster Linie im persönlichen Bereich des autonom selektierenden Redakteurs einordnete, wurde dies später stark kritisiert (vgl. Stengel/Marschall, 2010, S. 117-120), da nicht nur subjektive Entscheidungen, sondern auch die Strukturen des Journalismus sowie redaktionelle und gesellschaftliche Zwänge die Selektion von Themen und Inhalten beeinflussen (vgl. ebd.). Die Selektionsleistung alleine darf nicht immer auf der Ebene der einzelnen Medienmitarbeiterin und des einzelnen -mitarbeiter angesetzt werden, sondern man sieht sie auch auf der institutionell organisatorischen Ebene des Systems wirken. Insofern dürfen die etablierten Routinen und Entscheidungshierarchien nicht außer Acht gelassen werden (vgl. Albrich, 2014, S. 38).

Rüdiger Schulz (1974) hat in seiner Erhebung in deutschen Redaktionen die Entscheidungsstrukturen analysiert. Er kam zu dem Ergebnis, dass die meisten Redaktionen durch Chefredakteurinnen und -redakteure, Ressortleiterinnen und -leiter sowie Chefs vom Dienst hierarchisch organisiert sind. In der Praxis werde diese hierarchische Autorität jedoch nicht immer ausgenutzt bzw. sei bei größeren

Redaktionen auch kaum durchführbar (vgl. Schulz 1974 zit. nach Weischenberg, 2004, S. 291-293). Doch auch eine rein dezentrale Redaktion mit einer Beteiligung aller Mitglieder an den Entscheidungen sei selten und auch kaum möglich (vgl. ebd., S. 292). In der Praxis sähe die Entscheidungsstruktur meist wie folgt aus:

„An der Spitze der Redaktion steht zwar ein Chefredakteur; insbesondere Routineentscheidungen werden aber auf den unteren Zuständigkeitsebenen weitgehend kollegial getroffen.“ (ebd., S. 291)

So wären Aspekte der Medienproduktion, welche die politische Richtung des Mediums oder die Blattlinie betreffen, eher über die hierarchische Struktur geregelt, während Entscheidungen „zwischen ‚Grundsatz‘ und ‚Routine‘“ (Weischenberg, 2004, S. 293) kollegial auf Ebene der Redakteurinnen und Redakteure geregelt werden würden (vgl. ebd.). Weiters basiere die Entscheidungsfreiheit in den Redaktionen oft auf dem Dienstalter. Redaktionsneulinge, welche die herrschenden Routinen noch nicht verinnerlicht haben, würden oft eher noch einer hierarchischeren Entscheidungsstruktur unterliegen im Gegensatz zu langjährigen Redaktionsmitgliedern (vgl. Weischenberg, 2004, S. 292).

Mit der Nachrichtenwerttheorie bewegte sich die Grundlage der Selektionsleistung weg von den einzelnen Medienschaffenden, im Gegensatz zum Gatekeeperansatz, und hin zum selektierten Ereignis selbst. Die Themenselektion ist eine der Kernfunktionen journalistischen Arbeitens. Denn welchen Themen sich journalistische Aufarbeitung widmet, wird nicht zufällig bestimmt (vgl. Albrich, 2014). Der Relevanz und der Komplexität dieser Selektionsabläufe nimmt sich die Nachrichtenwerttheorie an.

2.3 Nachrichtenwerttheorie

Das theoretische Grundgerüst dieser Arbeit bildet die Nachrichtenwerttheorie, welche seit fast 100 Jahren immer wieder überarbeitet wurde. Die geschichtlichen Wurzeln der Entwicklung der Nachrichtenwerttheorie liegen im Jahre 1922, als Walter Lippmann bereits das Grundkonzept der zu Grunde liegenden Theorie konstruierte. Ein Ereignis müsse eine Anzahl von Nachrichtenfaktoren erfüllen, um ausgewählt zu werden und somit seinen Weg in die Medienberichterstattung zu finden (vgl. Maier et. al 2010, S. 31-38). Die einzelnen Faktoren sind dabei themenunabhängig und verhalten sich kumulativ zueinander (vgl. Maier/Marschall/Stengel, 2010, S. 31-38). Erst 1965 fasste die Nachrichtenwerttheorie im Rahmen der norwegischen Friedensforscher Ostgaard, Galtung und Ruge in der europäischen Forschungslandschaft Fuß (vgl. Maier et. al., 2010, S. 28-37). Das Konzept Östgaards beruht zusammenfassend auf drei Nachrichtenfaktoren (vgl. Staab, 2002, S. 609):

1. Vereinfachung

So bedeutet Vereinfachung in diesem Zusammenhang, dass mit der Einfachheit der Meldung auch ihre Rezeptionswahrscheinlichkeit steigt bzw. die Reduktion von Komplexität durch JournalistInnen (vgl. Burkart, 1998, S. 275ff.)

2. Identifikation

Identifikation und somit Aufmerksamkeit ist für Journalistinnen und Journalisten durch die Verwendung bekannter Themen, die Einbindung prominenter Akteure und die Wahl von Ereignissen, die räumliche, zeitliche oder kulturelle Nähe aufweisen, zu erreichen (vgl. Burkart, 1998, S. 276).

3. Sensationalismus

Und schließlich Sensationalismus, welcher sich in dem Umstand äußert, dass Themen die Dramatik beinhalten bzw. emotional berühren, ausführlicher und prominenter behandelt werden (vgl. Burkart, 1998, S. 276).

Die nächste wesentliche Phase der Weiterentwicklung der Nachrichtenwerttheorie leiteten Johan Galtung und Mari Holmboe Ruge ein: Sie unterschieden nun zwischen zwölf Nachrichtenfaktoren, im Einzelnen folgten aber auch hier noch Differenzierungen, die in den Klammern sichtbar werden (vgl. Staab, 2002, S.610):

1. **Frequenz**
2. **Aufmerksamkeitsschwelle** (Absolute Intensität)
3. **Eindeutigkeit**
4. **Bedeutsamkeit** (Kulturelle Nähe, Relevanz)
5. **Konsonanz** (Erwartbarkeit, Wünschbarkeit)
6. **Überraschung** (Unvorhersehbarkeit, Seltenheit)
7. **Kontinuität**
8. **Variation**
9. **Bezug zu Elite-Nationen**
10. **Bezug zu Elite-Personen**
11. **Personalisierung**
12. **Negativität**

(vgl. Staab, 2002, S.610)

Neben der Konkretisierung und Einteilung der Nachrichtenwertfaktoren, formulierten Galtung und Ruge fünf für diesen Zusammenhang relevante Hypothesen. (vgl. Staab, 2002, S. 610) Insbesondere die Additivitäts-Hypothese soll hier kurz erläutert werden: Es handelt sich hierbei erstens um die additive Wirkung der Nachrichtenfaktoren, also eine höhere Summe von Nachrichtenfaktoren für ein bestimmtes Ereignis steigert dessen Attraktivität für das Publikum (vgl. Staab, 2002, S. 610).

Ein Kritikpunkt zum theoretischen Konzept von Galtung und Ruge ist, dass sie sich lediglich auf die internationale Berichterstattung konzentriert. Das war der Ausgangspunkt für mehrere empirische Studien (vgl. Staab, 2002, S. 610) und so erfuhr die Nachrichtenwerttheorie ihren nächsten Entwicklungsschub durch Karl Erik

Rosengren in Form methodologischer Kritik zu Beginn der 1970er Jahre. Rosengrens Kritik bezieht sich auf die Untersuchungen zur Nachrichtenwerttheorie. Seiner Ansicht dienen diese lediglich der Analyse von Meldungen ÜBER Ereignisse und das Ereignis per se wird außer Acht gelassen (vgl. Staab, 2002, S. 611).

Mitte der 1970er Jahre wird in Anlehnung auf Rosengrens Ausführungen seitens Winfried Schulz die Forderung nach einer „theoretischen Neuorientierung“ laut: Demnach ist die Berichterstattung der Massenmedien eine mögliche Interpretation der Realität. Aus dieser erkenntniskritischen Position resultiert notwendiger Weise eine andere Sichtweise der Nachrichtenfaktoren. Es wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutungen der Umfang, die Platzierung oder die Aufmachung einer Geschichte haben (vgl. Staab, 2002, S. 611).

Zur Verifikation eines theoretischen Konstrukts bedient sich Schulz der inhaltsanalytischen Untersuchung: In insgesamt zwei Inhaltsanalysen widmet er sich in Anlehnung auf den Nachrichtenwertfaktoren-Katalog von Galtung und Ruge der Berichterstattung von Presse, Hörfunk und Fernsehen. Beide Studien, in denen Schulz sechs Dimensionen erstellt, die insgesamt 18 Nachrichtenfaktoren umfassen, wiesen als Ergebnis eine zentrale Relevanz der Nachrichtenwertfaktoren für die Nachrichtengebung auf (vgl. Staab, 2002, S. 612). Ebenso erwiesen ist der Einfluss der Nachrichtenwerte auf die Selektionskriterien, wie Burkart 1998 anmerkt (vgl. Burkart, 1998, S.278f). In der folgenden Abbildung wird ein Überblick der sechs Dimensionen sowie der 18 Nachrichtenfaktoren nach Schulz bereitgestellt.

DIMENSION	NACHRICHTENFAKTOREN
<u>Zeit</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Dauer</u>: Je kürzer die Dauer desto höher der Nachrichtenwert 2. <u>Thematisierung</u>: Je etablierter das Thema desto höher der Nachrichtenwert
<u>Nähe</u>	<ol style="list-style-type: none"> 3. <u>Räumliche Nähe</u>: Geografische Distanz zum Ereignis 4. <u>Politische Nähe</u>: Ökonomisch-politische Beziehungen zum Ereignisland 5. <u>Kulturelle Nähe</u>: Sprache, Religion, literarische wissenschaftliche Beziehungen 6. <u>Relevanz</u>: Betroffenheit und existenzielle Bedeutung
<u>Status</u>	<ol style="list-style-type: none"> 7. <u>Regionale Zentralität</u>: Politisch/wirtschaftliche Relevanz der Ereignisregion 8. <u>Nationale Zentralität</u>: Ökonomisch, wissenschaftliche, militärische Macht 9. <u>Persönlicher Einfluss</u>: Politische Macht der Beteiligten 10. <u>Prominenz</u>: Bekanntheit der Personen
<u>Dynamik</u>	<ol style="list-style-type: none"> 11. <u>Überraschung</u>: Vorhersehbarkeit (Zeitpunkt, Verlauf, Ergebnis) 12. <u>Struktur</u>: Komplexität des Verlaufs
<u>Valenz</u>	<ol style="list-style-type: none"> 13. <u>Konflikt</u>: Aggressivität von politischen Ereignissen 14. <u>Kriminalität</u>: Rechtswidrigkeiten 15. <u>Schaden</u>: In jeglicher Hinsicht inklusive Misserfolge 16. <u>Erfolg</u>: Durch das Ereignis eingeleitete Fortschritt
<u>Identifikation</u>	<ol style="list-style-type: none"> 17. <u>Personalisierung</u>: Personeller Bezug des Ereignisses 18. <u>Ethnozentrismus</u>: Betroffenheit des Erscheinungslandes des Mediums

Abb. 1: (Schulz, 1976, S. 32)

In diesem Sinne bilden Massenmedien nicht einfach und unreflektiert Wirklichkeit ab, sondern sind maßgeblich verantwortlich für die Entstehung eines Realitätsentwurfes (vgl. Burkart, 1998, S. 278).

„Vor allem im Rahmen der Nachrichtenwerttheorie ließ sich zeigen, dass es im Hinblick auf die Auswahl und die Interpretation von Ereignissen tatsächlich so etwas wie einen allgemeinverbindlichen Konsens im Journalismus gibt.“ (Burkart, 1998, S. 278ff.)

Nun ist beispielsweise aber auch durch die „News-Bias-Forschung“, wissenschaftlich erwiesen, dass das Agieren von Journalistinnen und Journalisten keineswegs apolitisch ist. Sie haben die Möglichkeit durch ihrer Berichterstattung zu beeinflussen. So kann einseitige Berichterstattung als Instrument zur Erreichung gewisser Ziele interpretiert werden (vgl. Burkart, 1998, S. 279f).

2.4 News-Bias als Selektionskriterium

Zur genaueren Erklärung soll der News-Bias-Ansatz hier kurz definiert werden. Der Ansatz setzt sich kritisch mit möglichen sozialen oder ideologischen Einflüssen auf die Nachrichtenselektion auseinander. „News-Bias“ bezeichnet eine Voreingenommenheit von Medienunternehmen und/oder Medienmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gegenüber einem gewissen Thema. Die negative Prämisse des News-Bias-Ansatzes geht davon aus, dass diese mit ihrer Berichterstattung sowohl bewusst als auch unbewusst ein gewisses politisches und ideologisches Ziel verfolgen und Informationen, welche ihren Einstellungen entsprechen, eher publizieren (vgl. Weischenberg et. al., 2005, S. 318). Der Ansatz unterstellt somit den Medien eine bewusste oder auch unbewusste selektive Darstellung, die eine bestimmte Ansicht oder politische Linie zu einem Thema unterstützt. Wie auch bei der Gatekeepingtheorie kann die voreingenommene, verzerrte Berichterstattung ihre Ursache auf der individuellen, organisatorischen oder auch auf der Ebene des Mediensystems haben (vgl. Stengel & Marschall, 2010, S. 122-124). Ein weiterer Aspekt der Themenselektion ist der „Negativity Bias“. Dieser Aspekt gibt an, dass negative Nachrichten eher den Weg in eine Berichterstattung finden als positive Nachrichten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wie Fridkin und Kennedy (2014), Soroka (2014), Niven (2000) und Patterson (1994) nehmen die negative

Tendenz als Kennzeichen traditioneller Nachrichtenausgaben (vgl. Soroka et. al, 2017, S. 1079). In der Untersuchung von Soroka et. al (2017) wird die unterschiedliche Verwendung des „negativity-bias-Ansatzes“ zwischen traditionellen Nachrichten und Social-Media-Inhalten aufgezeigt. Es wird erkennbar, dass negative Nachrichteninhalte im Gegensatz zu Twitter beispielsweise, nach wie vor besonders in den traditionellen Medien (wie Zeitungen) verbreitet sind (vgl. Soroka et. al, 2017).

2.5 „Deviance“ als Nachrichtenfaktor

Die Studie „News around the World“ von Pamela Shoemaker und Akiba Cohen beschäftigte sich mit der Untersuchung bekannter Nachrichtenwerttheorien im internationalen Vergleich. Die Kernfrage war, welche Faktoren ein Ereignis zu einer Nachrichtenmeldung machen. Sie stießen bei der Analyse von Nachrichtenthemen auf eine bemerkenswerte Übereinstimmung innerhalb zehn Länder. Dieses Forschungsprojekt erfolgte von Shoemaker und Cohen gemeinsam mit insgesamt 21 Kommunikationswissenschaftlerinnen- und -wissenschaftlern aus zehn unterschiedlichen Ländern – Chile, China, Australien, Indien, Israel, Russland, Deutschland, Jordanien, Südafrika und den Vereinigten Staaten. Die Länder wurden bewusst gewählt, um große, mittlere und kleine Nationen zu vertreten und um die Diversität der Länder zu gewährleisten. Die Forscherinnen und Forscher vermuteten zu Beginn ihrer Untersuchung, dass das Interesse an einem Ereignis von Mediennutzenden, Journalistinnen und Journalisten gleichermaßen davon abhängt, wie stark das Ereignis „deviant“, also abweichend von der gesellschaftlichen Norm ist. Erforscht wurde auch, in welchem Ausmaß die Nachrichtenberichterstattung „gesellschaftlich signifikant“ ist, das bedeutet, ob die Berichterstattung wirtschaftliche, politische oder kulturelle Auswirkungen hat. Zur Durchführung des

Forschungsvorhabens hat das Team quantitative und qualitative empirische Methoden kombiniert. Insgesamt wurden 60 Nachrichtenmedien analysiert: Inhaltsanalysen von Zeitungen, aber auch von Hörfunk- und Fernsehnachrichten waren Teil der Untersuchung. Außerdem wurden auch Gruppendiskussionen mit Journalistinnen und Journalisten, PR-Angestellten und Mediennutzerinnen und -nutzern durchgeführt. Sie kamen zum Ergebnis, dass ein Ereignis, eine Person oder eine Idee höchstwahrscheinlich zu einer Meldung wird, wenn es um Sport, internationale oder interne Politik, kulturelle Ereignisse, geschäftliche Angelegenheiten, innere Ordnung oder menschliches Interesse geht. Wissenschaft, Technologie, Umwelt, Arbeitsbeziehungen, Gewerkschaften, Energie, Mode und Schönheit sowie die Bevölkerung schaffen es dagegen am wenigsten in die Nachrichten (Shoemaker & Cohen, 2006, S. 45). Die Studie „News Around the World“ zeigt, dass die zugrunde liegenden Eigenschaften von Nachrichten auf der ganzen Welt ähnlich sind. Auffallend war aber, dass sich die Einigkeit bezüglich der ausgewählten Inhalte bei den unterschiedlichen Zeitungsredakteurinnen und -redakteuren nicht deckt. Auch interessant ist, dass die Rezipientinnen und Rezipienten die Inhalte der Medienschaffenden oft nicht nachvollziehen können, deshalb spekulieren die Autoren Shoemaker und Cohen über ein „allgemeines Unwohlsein“ oder Enttäuschung des Publikums über deren Medien – sowohl von Medienfachleuten, als auch von Laien auf der ganzen Welt (vgl. Shoemaker & Cohen, 2006, S. 85).

3. Boulevard- vs. Qualitätsjournalismus

Im folgenden Kapitel sollen die Unterschiede zwischen Boulevard- und Qualitätsjournalistinnen und -journalisten aufgezeigt werden. Davor wird es allerdings als wichtig erachtet, sich genauer mit der Berufsbezeichnung der Journalistin oder des Journalisten auseinanderzusetzen, um erklären zu können, was unter dieser Berufsbezeichnung verstanden wird.

3.1 Journalistinnen und Journalisten

Für eine Definition bieten sich zunächst drei Zugänge an, die Kaltenbrunner et. al im Journalismus-Report II aufgelistet haben:

1. **Formal-taxativ:** Journalistin oder Journalist wäre demnach jede Person, die Mitglied einer einschlägigen Berufsorganisation, Kammer od.Ä ist. Problematisch hierbei ist allerdings, dass es im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen keine Zugehörigkeitsverpflichtungen gibt (vgl. Kaltenbrunner et. al, 2008, S. 131-132)
2. **Strukturell-institutionell:** In dieser Kategorie können Journalistinnen und Journalisten als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Medienunternehmens definiert werden (vgl. Kaltenbrunner et. al, 2008, S. 131-132)
3. **Individuell:** Als Journalist oder Journalistin gilt jene Person, die ihr Einkommen über journalistische Tätigkeiten, wie recherchieren, publizieren, oder redigieren einnimmt. Kaltenbrunner et. al schließen hier unbezahlten und ehrenamtlichen (Amateurs)-Journalismus aus. (vgl. Kaltenbrunner et. al, 2008, S. 131-132).

Aufgrund dieser Zugänge bildeten Kaltenbrunner et. al zwei Ebenen, die die Berufsbezeichnung von Journalistinnen und Journalisten zum einen anhand des Medienunternehmens und zum anderen anhand der persönlichen Tätigkeit festmacht:

1. **Ebene des Mediums:** Das Ziel der Berichterstattung ist unabhängig und somit werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PR oder der Mitarbeiterkommunikation von der Bezeichnung „Journalistin“ oder „Journalist“ ausgeschlossen. Unter unabhängige Berichterstattung ist in einer eigenständigen Redaktion möglich, die regelmäßig Inhalte veröffentlicht. (vgl. Kaltenbrunner et. al, 2008, S. 131-132)
2. **Ebene der journalistischen Akteurinnen und Akteure:** Die Kerntätigkeit der Personen ist recherchieren, selektieren, schreiben und redigieren (vgl. Kaltenbrunner et. al, 2008, S. 131-132).

3.2 Boulevardjournalismus

Bruck und Stocker geben an, dass das Genre Boulevard in allen Medienplattformen präsent ist, unabhängig ob im Print- oder TV-Bereich und nicht nur im deutschsprachigen Raum beherrschen die medialen Darstellungen von Boulevardprodukten personalisierte, intime, dramatische und spektakuläre Darstellungen (vgl. Bruck/Stocker, 2002, S. 9-10). Die Autoren geben in ihrer Publikation an:

„Je erfolgreicher Boulevardmedien sind, desto häufiger sind sie auch Kritik ausgesetzt.“ (Bruck/Stocker, 2002, S. 9-10).

Für Melanie Magin und Birgit Stark (2015), die in ihrer Studie mit einer quantitativen Inhaltsanalyse die Unterschiede im Boulevardjournalismus zwischen Deutschland und Österreich herausgearbeitet haben, steht fest, dass es keine exakte Definition des Boulevardbegriffs gibt. Sie konstatieren lediglich, dass in den meisten vorangegangenen Studien eine binäre Einteilung des Journalismus in Gut = Qualitätsjournalismus und Böse = Boulevardjournalismus vorgenommen wird (vgl. Magin/Stark, 2015, S. 579). Ihre Definition von Boulevard entspricht der von Soft News. Diese beschreibt auch Andreas Wiesinger als starken Themenschwerpunkt der Boulevardpresse. Die Soft News stehen im Gegensatz zu den harten Nachrichten (Hard News) - zu denen Politik und Wirtschaft gehören. Soft News sind unter anderem Naturkatastrophen, Skandale und Unglücksfälle. Skandale werden besonders gerne aus dem Leben von Prominenten herausgegriffen (vgl. Wiesinger 2015, S. 32).

Die Frage danach, welche konkreten Medientitel als Boulevardmedien klassifiziert werden sollen, werden oft anhand folgender Kennzeichen genannt: großflächige optische Gestaltung, an Emotionen orientierte Themenwahl und ein spezifischer Stil (vgl. Bruck/Stocker, 1996, S. 19 ff.). Im Medien-Lexikon von Kühner und Sturm wird angegeben, dass die typischen Merkmale der Boulevardpresse große Schlagzeilen auf der Titelseite, wenig Text und dazu meist Aufreger oder Hingucker sind. Dazu kommt, dass auch Berichterstattungen über Sex, Sport und Verbrechen vor allem zu den Inhalten des Boulevardjournalismus zählen (vgl. Kühner/Sturm, 2000, S. 47). Im Gegensatz dazu werden Themen wie Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zwar angeschnitten, aber nicht tiefer behandelt (vgl. Kühner/Sturm, 2000, S. 47).

Spezifische Merkmale zu Boulevardjournalismus hat auch Ulrike Dulinski 2003 aufgelistet. Genauso wie Bruck und Stocker nannte sie Spektakularisierung, fügte aber weitere Merkmale wie Kriminalisierung hinzu: In dieser Kategorie werden Straftäterinnen und -täter in der Berichterstattung vorverurteilt und die genannte Straftat wird als besonders gesellschaftsbedrohlich oder bestialisch. Weiters nennt sie Sexualisierung als Merkmal von Boulevardjournalismus, wo sexuell pikante Details eines Sachverhaltes vor allem unter Verwendung des entsprechenden Bildmaterials aufgebauscht werden (vgl. Dulinski, 2003, S. 81-82). Laut Hestermann ist das journalistische Interesse vor allem im Boulevardjournalismus darauf gerichtet, Verbrechensopfer in ihre Berichterstattung miteinzubeziehen, oder sogar vor die Kamera zu bekommen. So kommen in 75 von 264 Beiträgen, dies entspricht 28,4 %, die Opferseite zu Wort, sei es durch das Opfer selbst, nahe Angehörige oder ihr weiteres Umfeld einschließlich Anwältinnen und Anwälte. Seltener, nämlich in 18,9%, ist die Tatverdächtigenseite mit Interviews vertreten (Hestermann, 2012, S. 72). Bei einem Sendervergleich mit dem deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk und deren privaten Konkurrenten kam heraus, dass die Nachrichten im Privatfernsehen fünfmal mehr ausführlicher über Gewaltkriminalität im Inland berichten, als die öffentlich-rechtlichen Anbieter in Deutschland (vgl. Herres, 2012, S. 98).

Interessant ist allerdings, dass sich kaum ein Boulevardblatt selbst als solches bezeichnet. Im Gegenteil: So manche Zeitung, die nach den gängigen Kriterien recht eindeutig dem Boulevardsektor zuzuteilen ist, versucht sich in ihren Anzeigen als ein Qualitätsprodukt zu verkaufen. So auch die in der Folge als Boulevardblatt klassifizierte *Tageszeitung Österreich*, deren Herausgeber in offiziellen Auftritten immer wieder betont, keine Boulevardzeitung zu machen (vgl. Draxler, 2007). Ein weiteres Boulevardblatt, das für die folgende Arbeit relevant ist, ist die *Kronen Zeitung*.

Hier bereitet die Zuordnung keine Probleme, da sie als Urmutter des österreichischen Boulevards gilt. Bereits 1991 wurde von Peter A. Bruck in einem Sammelband geschrieben:

„Die Neue Kronen Zeitung hat als journalistisches Produkt relativ wenig mit den Qualitäten zu tun, die international den modernen Journalismus als Profession auszeichnen.“ (Bruck 1991, S. 9)

Auch Plasser und Lengauer (2010) ordnen die *Kronen Zeitung* und die Tageszeitung *Österreich* im Boulevardmarkt ein. Die Tageszeitung *Heute*, welche auch Untersuchungsgegenstand in der vorliegenden Arbeit ist, wird oft nicht dazugezählt, da sie nicht in allen Bundesländern erscheint. Der Kurier beispielsweise gilt für sie als Mischform zwischen Boulevardpresse und Qualitätsjournalismus (vgl. Plasser et. al 2010, S. 38).

3.3 Qualitätsjournalismus

Nachdem etliche unterschiedliche Ansichten zum Boulevardbegriff erläutert wurden, soll nun auch der Begriff Qualitätsjournalismus definiert werden, was sich allerdings als schwere Aufgabe herausstellt. Denn genauso wie der Boulevardbegriff ist auch der Qualitätsjournalismus von den unterschiedlichsten Definitionen und Merkmalen geprägt.

Wenn es nach Udris und Lucht geht, richtet sich die Definition von Qualitätszeitungen kaum an die ökonomische Logik der Massenproduktion aus, sondern bildet die Welt in ihrer Komplexität ab und lässt dem politischen Inhalten eine hohe Relevanz zukommen (vgl. Udris/Lucht, 2011, S. 159 ff.). Wyss gibt an, dass von Qualitätsmedien oft stillschweigend Qualität vorausgesetzt wird, im Unterschied zur Boulevardpresse,

gewöhnlichen Forumszeitungen oder zu kommerziellen Rundfunkorganisationen. (vgl. Wyss, 2011). Qualitätsmedien sind laut Blum Medien, die „*besonders herausragen und ausstrahlen*“, die eher von Spezialisten als Generalisten mit Inhalten gefüllt werden und die die Welt „*von oben statt von unten*“ betrachten. Zu den klassische Themenbereiche der Qualitätsmedien zählen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport. Ihre Inhalte richten sich an Eliten, werden zitiert und sind gemeinwohlorientiert (vgl. Blum et. al 2011). Prinzipiell kann aber gesagt werden, dass es im wissenschaftlichen Diskurs zu Schwierigkeiten kommt, wenn nach einer allgemeinen Definition für Qualitätsmedien gesucht wird (vgl. Blöbaum, 2011, S. 53). Um Orientierung zu schaffen schildert Bernd Blöbaum (2011) einen Merkmalskatalog, der journalistische Merkmale mit Qualitätsmedien in Verbindung bringt:

- Qualitätsmedien beinhalten autonome, kulturelle und symbolische Inhalte
- Bieten Orientierungen für Journalistinnen und Journalisten anderer Medien
- Behandeln gesellschaftliche Bereiche mehr als andere Massenmedien
- Bedienen sich einer höheren Vielfalt journalistischer Darstellungs- und Vermittlungsformen
- Verwenden andere Nachrichtenwerte als Selektionskriterien bei der Themenwahl, als Boulevardmedien
- Verfügen über eigene Korrespondentinnen und Korrespondenten sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Sammlung von Informationen im In- und Ausland (vgl. Blöbaum, 2011, S. 53)

Aber auch Qualitätsmedien tendieren immer mehr zu Inhalten, die an Boulevardmedien erinnern. So spricht Thomas Schröder von Boulevardisierungstendenzen der Qualitätsmedien. Das bedeutet, dass sich Qualitätsmedien immer intensiver an den Praktiken und Erfolgsrezepten der Boulevardpresse orientieren (vgl. Schröder 2011, S. 27). Er betont, dass die

Unterhaltung in Qualitätsmedien immer mehr Raum einnimmt. Im Englischen ist häufig von dem Begriff „Tabloidization“ die Rede, der diesen Trend charakterisiert (vgl. Esser, 1999, S. 291). Von „Tabloidization“ spricht auch Woelke: Er gibt an, dass selbst ein öffentlich-rechtliches Programm wie ORF2 mittlerweile mehr Unterhaltung als Information sendet (vgl. Woelke, 2012, S. 89). Einer ähnlichen Ansicht ist auch Rudi Renger. Er ist der Meinung, dass inzwischen auch angesehene Newsformate mehr und mehr die Darstellungsweisen von Unterhaltungs- und Sensationsgenres übernehmen (vgl. Rudi Renger, 2008, S. 272). Geht es nach ihm, kann das „System Journalismus“ nicht mehr an einzelnen Erscheinungsformen festgemacht werden. Es wird also eine stetige Kommerzialisierung der Qualitätsmedien angenommen. In einer empirischen Studie, die Inhaltsanalysen von fünf Qualitätszeitungen durchführte (darunter auch die österreichische Tageszeitung *Die Presse*) kommen Udris und Lucht allerdings zum Ergebnis, dass die Kommerzialisierung von Qualitätsmedien zwar zunimmt, sie aber *„weiterhin hochwertige Informationen zu Politik, Wirtschaft und den grundlegenden Zeitfragen anbieten“*. (vgl. Udris/Lucht, 2011, S. 173).

Sogenannte Qualitätsmedien (so wie sie einst verstanden wurden) werden also nach wie vor gebraucht, um einen Service public zu leisten. Ihre Ausrichtung bedient sich also gemeinwohlorientiert Beiträgen. Er ist der Ansicht, dass Inhalte von Qualitätsmedien deshalb unentbehrlich und unverzichtbar für eine Demokratie sind (vgl. Blum et. al, 2011, S. 11). Diese Meinung vertritt Roger Blum in einem Sammelband, in dem er gemeinsam mit anderen Autorinnen und Autoren die Krise der Qualitätsmedien beleuchtet. Im selben Werk wird von Otfried Jarren und Martina Vogel beschrieben, dass sogenannte Leitmedien (also Qualitätsmedien) – wie alle Massenmedien – universelle Medien sind, das heißt:

„Sie informieren und orientieren über alle gesamtgesellschaftlich als relevant anzusehenden politischen, ökonomischen, kulturellen sowie sozio-kulturellen Entwicklungen und leisten damit die Grundlage für individuelles und kollektives Entscheidungshandeln.“ (Jarren et al. 2011, S. 25)

Wenn also in der vorliegenden Arbeit österreichische Medien als Qualitätsmedien bezeichnet werden (ORF, *Der Standard* und *Die Presse*), dann erfolgt das vor allem unter Rückblick auf das Selbstverständnis der Produkte: Alle inszenieren sich ganz offensiv als Qualitätsblätter. Die Zeitung für Leser will *Der Standard* laut Eigenwerbung sein, *Die Presse* kennzeichnet sich wiederum als Zeitung für die, die selbst entscheiden (vgl. Dobrowolski, 2007).

Genauso wird der *Österreichische Rundfunk (ORF)* in dieser Arbeit als Qualitätsmedium verstanden, schon alleine deswegen weil er das öffentlich-rechtliche Mediums Österreich ist und damit einen Bildungsauftrag hat. Aber auch die 21-Seiten langen Programmrichtlinien (P-RL) sind ausschlaggebend für ein Qualitätskriterium. Darin enthalten ist auch eine Regelung zur Berichterstattung von Straftaten enthält:

„Die Berichterstattung über gerichtliche Strafverfahren ist vor allem an das Gebot der Achtung der Menschenwürde aller Verfahrensbeteiligten gebunden. Der/die Beschuldigte oder Angeklagte ist bis zur rechtskräftigen Verurteilung als bloß tatverdächtig zu behandeln. Die Berichterstattung hat objektiv ohne die geringste eigene Meinung oder Kommentierung zu erfolgen und ausschließlich in einer getreuen Wiedergabe der Vorgänge im Verfahren zu bestehen“ (ORF Programmrichtlinien, S. 12)

4. Kriminalberichterstattung

4.1 Die Funktion der Kriminalberichterstattung

96 % der Bevölkerung beziehen ihre Informationen über Kriminalität und Kriminaljustiz aus den Massenmedien (vgl. Schneider, 2009, S. 267). Durch dieses großes Interesse an der Kriminalberichterstattung sieht Udo Branahl auch den Wert der Thematisierung von Aufsehen erregenden Strafprozessen in der Medienberichterstattung (vgl. Branahl, 2005, S. 5ff). Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Justiz kann unterschiedliche Ziele verfolgen. Sie kann sich an der Neugier des Publikums, seinem Unterhaltungsinteresse oder an individuellen Informationsinteressen des Einzelnen orientieren (Branahl, 2005, S. 13). Eine andere Funktion der Kriminalberichterstattung ist auch der präventive Charakter für künftige Verbrechen. Durch das Veröffentlichen von Gesetzesbrüchen, soll das Strafrecht von der Gesellschaft „gefürchtet“ werden. Strafrecht kann zwar Werte nicht positiv vermitteln, will aber jedenfalls deren Verletzung negativ markieren. Wenn Strafrecht präventiv, also abschreckend, sichernd und bessernd wirken will und soll, ist es auf die Medien angewiesen (vgl. Kempf 2014, S. 1 & Branahl 2005, S. 15.). Zudem nehmen die Massenmedien eine zentrale Funktion bei der Meinungsbildung ein, denn die Medien gehören zu dem System, das der oder die Einzelne konsumiert, um sich über die vorherrschende Meinung zu informieren (Lamnek 1995, S. 301). Diese Informationsquellen beleuchten aber auch Berichterstattungen, die bloß einen Verdacht einer Straftat oder einer moralischen Verfehlung thematisieren. Diese Berichterstattung nennt man Verdachtsberichterstattung, welche einen großen Raum in den Medien einnimmt. Das Veröffentlichen solcher Mutmaßungen ist laut Kerstin Liesem (2018) auch in Ordnung, denn es gehört zu den grundlegenden Aufgaben der freien Presse, die Öffentlichkeit über Verfehlungen und Missstände in der Gesellschaft zu informieren, noch bevor die

Justiz ihre Ermittlungen abgeschlossen hat (vgl. Liesem, 2018). Was das Leserinteresse betrifft, sind nach Branahl (2005) vor allem besonders schwere Straftaten relevant, bei denen besonders hohe Freiheitsstrafen angedroht werden, oder wenn ein kurioser Sachverhalt und eine „nette“ menschliche Geschichte hinter einer Berichterstattung steckt (vgl. Branahl, 2005, S.14). Laut Branahl besteht der größte Teil der Kriminalberichterstattung aus Berichten, deren Gegenstand die Verurteilung, seltener auch der Freispruch eines Angeklagten ist. Es wird angegeben, dass in den Berichten gewöhnlich folgende Inhalte zu finden sind: die Anklageschrift, das Verhalten der Angeklagten und der Inhalt des Urteils (vgl. Branahl, 2012, S. 165). Aber die Art und Weise wie über Straftaten berichtet wird, ist nicht immer einheitlich: Die Berichterstattungen können sachlich und pointiert, ausgewogen und einseitig, skandalisierend oder nüchtern sein (vgl. Leutheusser-Schnarrenberger 2012, S. 7). Im Normalfall wird über strafrechtliche Ereignisse schon von Beginn an berichtet. Dieser Vorgang beginnt meist damit, dass die Presseabteilung der Polizei Informationen über Amtshandlungen via E-Mail an unterschiedlichste Medienhäuser schickt. Die Polizeipressestelle selektiert bereits Berichte, indem sie die Medien eher über Gewaltdelikte, als über andere Taten informiert (vgl. Schwind 2013). Will man Quellen nutzen, die eigentlich nicht für die Öffentlichkeit und deswegen auch nicht für Journalistinnen und Journalisten vorgesehen sind, also Quellen, die deswegen auch offiziell gar nicht zugänglich oder teilweise sogar gesperrt sind, dann befindet man sich bereits beim „harten Recherchieren“, dem sogenannten investigativen Journalismus (vgl. Ludwig 2015, S. 10).

4.2 Verdachtsberichterstattung als gängige Form im Journalismus

Bei der Verdachtsberichterstattung wird, wie der Name schon sagt, bloß über einen Verdacht, also die argwöhnische Vermutung einer bei jemandem liegenden Schuld, einer jemanden betreffenden Tat oder Absicht, berichtet. Nicht immer erweist sich der Verdacht gegen den oder die Betroffene/n als begründet. Verdachtsberichterstattung findet täglich und in allen Medien statt. Problematisch ist, dass die öffentliche Äußerung eines Verdachts sehr belastend für den oder die Betroffene/n ist, weil die Gefahr einer öffentlichen Vorverurteilung besteht (vgl. Rinsche, 2013, S. 1). Das ist der Grund warum die Medien meist kritisiert werden - weil sie über die Kriminalitätsentwicklung dramatisiert und verzerrt informieren (vgl. Schwind, 2013). Kriminalität hat immer einen hohen Nachrichtenwert, da sie stets das Moment des Ungewöhnlichen, Nicht-Alltäglichen und zum Teil Spektakulären in sich trägt. Die Kriminalität in den Medien ist vornehmlich Gewaltkriminalität (vgl. Dulinski, 2003, S. 271), welche Emotionen bei den Zuschauenden wecken soll (vgl. Hestermann, 2012c, S. 70). Vornehmlich soll das Mitgefühl mit dem idealisierten Opfer und die Furcht um sich selbst und nahestehende Menschen bezweckt werden (vgl. Hestermann, 2012c, S. 70). Das sollte aber nicht der primäre Grund für das Veröffentlichen von Straftaten sein, denn die Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien ist im Grunde dazu verpflichtet ihrem Publikum ein vollständiges und wirklichkeitsgerechtes Bild von Kriminalität, Straftäterinnen und Straftätern sowie Verbrechenopfern zu vermitteln. Sinnvoll wäre dies, indem man auch Hintergrundinformationen und Dokumentationen ergänzt, die einem Massenmedienpublikum die Forschungsergebnisse der Kriminologie und ihre praktischen Auswirkungen verständlich macht (vgl. Schneider, 1992, S. 192).

4.3 Täter und Opfer in der Kriminalberichterstattung

Die Medien werden meist kritisiert, weil sie über die Kriminalitätsentwicklung dramatisiert und verzerrt informieren. In der Nachrichtenberichterstattung kommt es laut Schwind (2013) zu einer Fixierung auf Sexual- und Gewalttaten und dort stehen meist Mord und Totschlag im Vordergrund (vgl. Schwind, 2013). Dabei wird die Darstellung von Täterinnen und Tätern sowie Opfern in der Medienberichterstattung zumeist vom Öffentlichkeitsinteresse beeinflusst. Ein leitender Gedanke hierbei ist häufig: „*Welchen Stoff bekomme ich am besten los?*“ (vgl. Hestermann, 2009, S. 49). Kinder beispielsweise gelten als idealtypische Opfer, weil ihnen besonderes Mitgefühl des Publikums sicher ist; auch beliebt sind weibliche Gewaltopfer. Im Gegensatz dazu wird auffallend wenig über Opfer berichtet, die 60 Jahre oder älter sind (vgl. Hestermann, 2009, S. 51).

Aber generell ist das Thema Kriminalität zu einem immer relevanter werdenden Punkt im Alltag geworden, und das Thema hat sich auch in den Medien durchgesetzt (Henn et al, 2005). Jüngsten Studien zufolge ist das Publikum der Hauptfaktor des Einflusses auf die Kriminalitätsdeckung. Hestermann (2010) zeigt auf, dass aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs Journalistinnen und Journalisten annehmen, dass sie genau die Inhalte präsentieren müssen, die das Publikum verlangt, um möglichst viele Menschen anzusprechen - emotionalisierte Inhalte, einschließlich Negativität und Personalisierung, sind oft die Folge davon (vgl. Hestermann, 2010, S. 61). Mit der Abdeckung von Kriminalfällen werden sowohl die Opfer als auch die Angeklagten in besonderer Weise dargestellt. Daher erzeugen die Medien Repräsentationen von Kriminalität, mit denen sich das Publikum auseinandersetzt und sich in ihre persönliche Sicht der sozialen Welt anpasst (Yar, 2012).

Bereits 1983 schrieb Bornkamm, dass die Veröffentlichung des Namens des Beschuldigten oder von Tätermerkmalen, die eine Identifizierung des Beschuldigten erlauben, nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind. Identitätsdaten verleihen einer Nachricht besondere Authentizität, sodass vom Empfänger bereits bloße Verdachtsmomente oft schon als Fakten wahrgenommen werden und den Beschuldigten besonders belasten (Bornkamm, 1983, S. 253). Die Folge davon ist, dass der oder die Beschuldigte dadurch fast zwangsläufig in eine Verteidigungsposition gedrängt wird und in seinem öffentlichen Ansehen oft erheblich geschädigt wird (Lindner, 2008, S. 210). Deshalb ist es umso wichtiger, dass sich Medienschaffende ihrer Verantwortung bewusst sind, bzw. was sie mit ihrer „Macht“, die ihnen oft vielleicht nicht bewusst ist, anrichten können. Der Kommunikationswissenschaftler Heinz Pürer (2008) erläutert, dass Journalistinnen und Journalisten im Kommunikationssystem nicht nur eine Schlüsselfunktion erfüllen, sondern dass sie das Grundrecht der Informations- und Meinungsfreiheit stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen. Er appelliert an alle Journalistinnen und Journalisten, dass diese sich ihrer Macht in einer gesellschaftlichen Position, sowie ihrer Verantwortung bewusst sein müssen.

Hestermann (2010) identifizierte auch zwei weitere Aspekte, die einen großen Einfluss auf die Berichterstattung über Kriminalität haben: die Unterstützung der Kriminalprävention sowie das Anprangern von Straftaten. In seiner qualitativen Studie zu Kriminalberichterstattungen sagte eine Fernsehredakteurin: *„Mord ist einfach ein Thema für alle“*. Das Anprangern von Straftaten beinhaltet in erster Linie, dass die Journalistinnen und Journalisten die beschuldigten Personen benennen, ihre Gesichter zeigen und deshalb Druck erzeugen und andere Menschen davon abhalten wollen, diese Art von Verbrechen zu begehen. Beim Publikum sollen Emotionen

geweckt werden – vornehmlich das Mitgefühl mit dem idealisierten Opfer und die Furcht um sich selbst und nahestehenden Menschen (vgl. Hestermann, 2010, S.65 ff.).

Hestermann (2010) erläutert außerdem, dass in Anlehnung an die Nachrichtenwerttheorie, die auch im theoretischen Teil dieser Arbeit von großer Relevanz ist, eine Reihe von Nachrichtenfaktoren in der Gewaltberichterstattung bedeutsam sind – zum Beispiel die Folgeschwere einer Gewalttat, die Gegensätzlichkeit zwischen Täter und Opfern...

*„Das optimale Opfer ist kindlich, weiblich und deutsch.
Und natürlich unschuldig.“*

... sowie die Nationalität der Täter und Opfer (Hestermann, 2010. S. 47).

Auch Jäger et al. (1998) beschreiben in ihrem Artikel, dass bei der Darstellung der Angeklagten demografische Faktoren der Verdächtigen oft eine große Rolle in der Medienberichterstattung spielen. Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Abdeckung von Straftaten in Bezug auf die ethnische Herkunft der Person gelegt, die einer Straftat beschuldigt wird. Andere demografische Faktoren wie Geschlecht oder Rasse im Zusammenhang mit Kriminalität werden hingegen nicht so oft analysiert (Albrich 2014).

4.4 Die Auswirkungen der Kriminalberichterstattung auf das Publikum

Im Gegensatz zu Jäger und Albrich, die sich auf die Darstellung von Verdächtigen konzentrieren, haben Kepplinger und Zerback 2009 empirisch erforscht, welche Auswirkungen die Darstellungen von Täterinnen und Täter auf Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte haben. Ergebnis der Studie ist, dass eine mediale, öffentliche Stimmungsmache und der entsprechende öffentliche Druck eine Beeinflussung auf Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Richterinnen Richter und das Verfahren haben kann. So denken 48 % der Richterinnen und Richter und 39 % der Staatsanwältinnen und -anwälte vor brisanten Entscheidungen zumindest „ein wenig“ über die öffentliche Reaktion nach, 10% der Richterinnen und Richter sogar „intensiv“ (Kepplinger und Zerback 2009, S. 231–232). Die Frage „schuldig oder nicht schuldig“ sei zwar nahezu völlig unabhängig von der Medienberichterstattung, so die Selbsteinschätzung Befragten, aber in der Höhe der Strafe bzw. der Strafforderung sehen sich Richterinnen und Richter zu 25 % und Staatsanwältinnen und -anwälte sogar zu 37% „oft“ bis „gelegentlich“ beeinflusst (Kepplinger und Zerback 2009, S. 229–230).

Julia Lutz (2016) verfasste einen Überblick über den damaligen Forschungsstand zum Thema Kriminalitätsfurcht. Dabei kommt sie zum Ergebnis, dass es vor allen Dingen darum geht eine Empfindung des Menschen herbeizuführen. Mit dieser Aussage bezieht sie sich auf die Kultivierungsthese von Georg Gerbner, der der Ansicht ist, dass Gewaltdarstellungen, welche besonders grausam, verachtenswert, blutig und unmenschlich sind, zu einer Angststeigerung führen (vgl. Lutz, 2016, S. 28). Sie kommt zu der Erkenntnis, dass aber bei der Nachrichtenberichterstattung im Fernsehen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Nachrichtensendungen, als auch der Art

der Nachrichten (regional/überregional) differenziert werden muss. So wird beim Konsumieren öffentlich-rechtlicher Inhalte weniger Furcht festgestellt, als beim Konsum privater Nachrichten. Beim Unterschied zwischen regionalen und überregionalen Nachrichten ist ein weiterer bedeutender Effekt beobachtbar gewesen. Überregionale Nachrichten haben keinen Einfluss auf die persönliche Risikoeinschätzung, Opfer einer Straftat zu werden. Bei regionalen Nachrichten hingegen wird ein persönlicher Bezug hergestellt, welcher zur Betroffenheit des Rezipienten/ der Rezipientin, zur Identifikation mit dem Opfer und schließlich zur Viktimisierungsangst führt, also zur Angst, selbst Opfer einer Straftat zu werden (vgl. Lutz, 2016, S. 29). In ihrer Literaturarbeit bezieht sich Lutz auf Harald Kania, welcher prägnant formuliert, welche Macht die Medien auf das Empfinden eines jeden Menschen hat:

„Für die Wirkung von Fernsehbildern ist deren emotionale Wirkung von entscheidender Bedeutung. Ohne emotionale Komponente gehen die Bilder zwar ins Ohr und ins Auge, aber nicht ins Herz. Aber nur über das Herz gehen sie anschließend auch dauerhaft ins Hirn.“ (Kania, 2004, S. 154)

4.5 Journalistische Sorgfaltspflicht in der Kriminalitätsberichterstattung

Auch, wenn Journalistinnen und Journalisten durch die harte Konkurrenzsituation immer häufiger unter Zeitdruck leiden und Medienunternehmen unter redaktioneller Ausdünnungen, sollte die journalistische Sorgfaltspflicht nicht vernachlässigt werden (vgl. Liesem, 2018). Medienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind (selbst unter zeitlichem Druck) nicht davon entbunden, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ernst zu nehmen. Gerade in Zeiten, in denen Auflagen und Quoten an Bedeutung gewonnen haben, besteht die Gefahr, dass publizistische Normen und ethische Werte zugunsten ökonomischer Zwänge geopfert werden (vgl. Haller, 2010, S. 351). Grundsätzlich muss in jedem Fall eine Abwägung der Interessen stattfinden. Dabei sind der Umstand und das Maß der Behauptungen, die Schwere des Eingriffs, die Stellung und das Verhalten des Betroffenen in der Öffentlichkeit und der Stand des Ermittlungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Grenzen der Berichterstattung sind dabei umso enger, je größer das Risiko ist, dass sich die Beschuldigung als unwahr erweisen könnte (vgl. Klass 2014, Anh § 12, Rn. S. 149.).

Seiten der Medien müssen daher oft Entscheidungen getroffen werden, in welchen Fällen beispielsweise Namens-, Herkunfts-, und Bildveröffentlichungen gerechtfertigt wären. Prinzipiell ist das Preisgeben solcher persönlicher Informationen nur dann relevant, wenn die Sicherheit der Bevölkerung davon profitiert. Das betrifft meist Fälle schwerer Kriminalität und bei Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders betreffen. Allerdings ist zu beachten, dass die Gefahr einer Stigmatisierung des - nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten - gerade bei solchen Taten sehr hoch ist. Ob und inwieweit die Namensnennung oder eine sonstige Identifizierung des Täters zulässig ist, kann jedoch stets nur durch Interessenabwägung im Einzelfall

entschieden werden. Im Rahmen der Abwägung sind die Schwere und Art der Tat, die zeitliche Distanz zur Tat, die öffentliche Bekanntheit und das Öffentlichkeitsinteresse, die Motivation der Berichterstattung, die Vorgeschichte und die Stellung des Täters im gesellschaftlichen Leben zu beachten (vgl. Klass 2014, § 12, Rn. 152). Eine Person gilt dann als identifizierbar, wenn er oder sie anhand persönlicher Merkmale zumindest im persönlichen Umfeld erkannt werden kann. Die Identifizierbarkeit von Angehörigen reicht dabei bereits aus (vgl. Rau und Wulf, 2010, S. 468). So führt zum Beispiel die Verwendung von Namens Kürzeln nicht zur Anonymisierung, wenn der Betroffene durch weitere Angaben, wie Alter, Beruf, Wohnort, Aussehen und Familienverhältnisse erkennbar wird (vgl. Branahl, 2013, S. 220-221). Bei der Berichterstattung über Jugendliche ist besondere Zurückhaltung geboten, um ihren noch nicht abgeschlossenen Sozialisationsprozess nicht zu gefährden. Eine identifizierende Berichterstattung bedarf deshalb eines besonderen öffentlichen Informationsinteresses. Dieses liegt sowohl bei schweren Straftaten, als auch bei „prominenten“ Jugendlichen vor (vgl. Branahl, 2013, S. 222). Unter journalistische Sorgfaltspflicht fällt in dieser Arbeit auch die Einhaltung gesetzlicher Regeln, die den Persönlichkeitsschutz von verdächtigen Personen garantieren soll. Schwer zu vereinbaren sind gesetzliche Normen allerdings oft im Zusammenhang mit der Pressefreiheit, die die Berichterstattung über Kriminalfälle rechtfertigt. Fricke (2016) bezeichnet diese Situation als „Dilemma“ zwischen Pressefreiheit und Menschenrechte.

4.6 Neue Technologien und Kriminalitätsberichterstattung

Im Artikel von Yar (2012) wird erklärt, dass nicht nur die klassischen Medien wie Fernsehen, Radio und Print für die Verbreitung von kriminellen Berichterstattungen zuständig sind, sondern die Verbreitung durch „normale Leute“ - alles von selbst verfassten Webseiten und Blogs bis hin zu selbstproduziertem Video erstellt werden anhand von handgehaltenen Camcordern, Kamerahandys und „Webcams“. Diese Videos werden dann ins Internet hochgeladen. Diese Art von „Wille zur Repräsentation“ kann an sich als eine neue Art von kausalem Anreiz für gesetzes- und regelwidriges Verhalten angesehen werden (vgl. Yar, 2012, S.2). Social Media erregt immer mehr Aufsehen, wenn es um die Abbildung von Straftaten geht. So erläutert auch Preschany (2016) in seiner Studie, dass Dank Social-Media-Nachrichten schneller denn je produziert, konsumiert und dann auch wieder vergessen wird. Dies führt zu höheren Erwartungen des Publikums und damit zu mehr Druck für die Medien. Darüber hinaus bieten die heutigen Online-Nachrichtenarchive einen permanenten Zugriff auf frühere Nachrichten, wodurch das Publikum jederzeit auf vergangene Nachrichten klicken und das Verbrechen erneut überdenken kann. Deshalb kommt der Autor zu dem Fazit, dass dies die Ernsthaftigkeit des Schutzes der Identität beschuldigter Personen erhöhen muss (vgl. Preschany, 2016, S.17). Lyon (2011) betont, dass Angeklagte besonders in Strafsachen, wenig oder keine Kontrolle über die Medienvertretung des eigenen Falls haben und die angeklagte Person deshalb umso mehr geschützt werden sollte.

*„Die Folgen können schwerwiegend oder sogar tödlich sein.“
(Lyon, 2011, S.427)*

4.7 Vorverurteilungen in der Kriminalitätsberichterstattung

Die Studie „Entzauberung eines Berufs“ (Donsbach et. al, 2009, S. 7) hat ergeben, dass eine zunehmende Entfremdung zwischen Journalismus und seinem Publikum herrscht: Rund 40 Prozent der befragten Deutschen glauben nämlich, dass Journalistinnen und Journalisten zu viel Macht hätten und moralische Grenzen überschreiten würden (vgl. Donsbach et. al, 2009, S. 13-23). Zu diesen moralischen Überschreitungen passt vermutlich auch die vorangegangene Debatte über Medien und Recht. Die Forschung von Fricke hat gezeigt, dass bei der Berichterstattung über Angeklagte oft ein Dilemma zwischen Pressefreiheit und Menschenrechten besteht - insbesondere die Unschuldsvermutung bleibt oft auf der Strecke (vgl. Fricke 2016). Neben dem öffentlichen Informationsinteresse und dem Mindestbestand an Beweistatsachen hat die Rechtsprechung auch die Unschuldsvermutung formuliert. Damit soll eine Vorverurteilung des Betroffenen verhindert werden. Denn für jeden, der nicht verurteilt ist, gilt die Unschuldsvermutung – „in dubio pro reo“. Die Unschuldsvermutung schützt den Verdächtigen zum einen gegen ungerechtfertigte Vorwürfe, zum anderen sichert sie ein faires Verfahren (Branahm 2013, S. 228). Gerade diese Pflicht zur ausgewogenen und distanzierten Darstellung eines Verdachts stellt in der Praxis eine große Hürde für Journalistinnen und Journalisten dar. Denn so wie Kerstin Liesem in ihrer Studie (2018) schreibt, haben sie als Pendant zur Konfrontationspflicht eine umfassende Berichterstattungspflicht. Das bedeutet: Sie müssen die Stellungnahme des Betroffenen zumindest sinngemäß in ihrer Berichterstattung wiedergeben (Kerstin Liesem, 2018). Daniel Glas und Lucien Müller kommen in ihrer Studie (2013) „Die Unschuldsvermutung in der Medienberichterstattung“ auch zu der Erkenntnis, dass die Medien über Strafverfahren berichten dürfen und sollen, aber sie müssen gleichzeitig die Korrektheit und Rechtsstaatlichkeit prüfen und kritisch hinterfragen. Gefordert ist eine Zurückhaltung

von Informationen, welche Schuld implizierten oder eine Verurteilung als unausweichlich darstellt. Es ist deutlich zu machen, dass es sich nur um einen Verdacht handelt. Die Missachtung der Unschuldsvermutung stellt eine schwere widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar. Unzulässig bleiben aber auch Vorverurteilungen in Titeln, Zwischentiteln, im Lead, in An- und Abmoderationen. Unerheblich ist insbesondere, ob sich der Schuldvorwurf nachträglich als richtig herausstellt bzw. gerichtlich bestätigt wird. Die Unschuldsvermutung, ist ebenso dann zu respektieren, wenn ein Geständnis vorliegt oder Tatgeschehen und Täterschaft zweifelsfrei feststehen (Glasl/ Müller, 2013). Kerstin Liesem ist der gleichen Ansicht, wie Hans Pürer bereits 2008. Sie appellieren daran, dass sich Journalistinnen und Journalisten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst werden müssen. Dabei sollten sie sich immer vor Augen halten, dass hinter jedem Verdachtsfall ein Mensch steht, der möglicherweise durch einen falschen Verdacht für lange Zeit in der Öffentlichkeit abgestempelt wird, ein Mensch, der im schlimmsten Fall vor den Trümmern seiner Existenz steht (Liesem 2018). Lopez (2017) kommt in ihrer Studie zu dem Fazit, dass es unumgänglich ist, mit Diskretion und Vorsicht zu handeln, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die Schuldigen nicht für schuldig hält (Lopez, 2017). In ihrer Studie thematisiert sie, dass obwohl die Unschuldsvermutung in allen Ländern der EU zu einigen Mindeststandards für Strafverfahren gehört, ist es zu erheblichen Verstößen gegen sie gekommen. Lopez zeigt anhand von Daten auf, dass viele Staaten die Unschuldsvermutung in den vergangenen Jahren nicht mit genügend Respekt und Achtung behandelt haben.

„Denn auch wenn eine Person von Gerichten freigesprochen wird, bleibt bei der Gesellschaft immer etwas hängen.“ (Liesem, 2018, S. 109)

Medienwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler haben die Wirkung des sogenannten „Prangers der Schande“ untersucht. Marco Mansdörfer hat in seiner 2011 erschienenen Arbeit beschrieben, wer den Beschuldigten bereits vor einer Verurteilung an den Pranger der Öffentlichkeit stellt, begeht einen Rechtsbruch. Genauso kommen Katharina Neumann und Florian Arendt 2016 zum Ergebnis, dass die „öffentliche Bloßstellung von Hetzern kein adäquates Mittel“ ist (vgl. Neumann et al 2016). Bei Medien komme es immer wieder zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung, so Preschany (2016). Deshalb forderte der Autor eine Modifizierung des §7b österreichisches Mediengesetzes und zum anderen eine Modifizierung des §33 KunstUrhG. Es soll dadurch eine stärkere Sanktionierung der Medien erzielt werden, um so letztendlich Vorverurteilungen von Personen zu erschweren. Preschany erläutert, wenn jemandes Name in Bezug auf Kriminalität erwähnt wird, kann dies seinem sozialen Ruf für immer schaden, auch wenn die Medien ihn nur als „beschuldigt“ oder „mutmaßlich“ bezeichnen (Preschany, 2016). Dieser Artikel betont die Notwendigkeit, die Identität von Personen zu schützen, denen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dazu gehören der Name des Betroffenen, Bilder sowie weitere Informationen, die die Identität einer Person erkennen lassen. In dieser Hinsicht ist Weigend (2014) der Überzeugung, dass das Bestehen eines individualisierten Verdachts auf Straftaten schwerwiegende sozialpsychologische Konsequenzen haben kann, da es den Verdächtigen stigmatisiert und seine Akzeptanz als vertrauenswürdiger Bürger gefährdet (vgl. Weigend, 2014, S. 285ff.).

5. Herausforderungen für Journalistinnen und Journalisten

Vor dem empirischen Teil der vorliegenden Arbeit und der Bekanntgabe der Forschungsfragen, werden in den Kapiteln sechs bis acht die Herausforderungen, mit denen Journalistinnen und Journalisten im Beruf konfrontiert werden, näher erläutert. Dazu zählen gesetzliche Regelungen, die Rolle von Medienaufsichtsorganen sowie die moralischen und ethischen Begrifflichkeiten. Im Kapitel „gesetzlicher Rahmen“ werden diverse Gesetze aufgelistet, die im Journalismus relevant sind. Danach folgt ein Überblick der Österreichischen Medienaufsichtsorgane, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen Regelungen im Auge hat und schlussendlich werden die Begriffe „Moral“ und „Ethik“ im Journalismus näher ausgeführt.

6. Gesetzlicher Rahmen

6.1 Pressefreiheit

Die Freiheit der Medien, genauso wie deren Pflichten und Gesetze regelt das österreichische und europäische Recht (vgl. Berka, 2004). Grundsätzlich ist die Berichterstattung in den Medien, die die Berichterstattung über Kriminalität einschließt, durch die Pressefreiheit gerechtfertigt, die in Artikel 10 des EMRK enthalten ist:

(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

In einer Demokratie ist das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit sicherlich eines der wichtigsten Elemente. Gleichzeitig müssen aber Einschränkungen hinsichtlich der Meinungsfreiheit bestehen, insbesondere bei Konflikten mit anderen Rechten, um die Menschenrechte ausreichend schützen zu können. Artikel 10 Absatz 2 nennt daher einige Einschränkungen:

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Diese Einschränkungen sind für die Berichterstattung von beschuldigten Personen in den Medien äußerst relevant. In Österreich werden diese Einschränkungen im österreichischen Mediengesetz weiter ausgeführt.

6.2 Mediengesetz

Das österreichische Mediengesetz stammt noch aus der Feder von Justizminister Christian Broda (SPÖ) und trat 1981 in Kraft. Es wurde aber in den vergangenen Jahren, besonders seit dem Jahr 2000, mehrfach novelliert. Das Mediengesetz (MedienG) gliedert sich in insgesamt zehn Abschnitten und wird in inhaltsspezifische Themengebiete unterteilt. Wirft man einen kurzen Blick ins MedienG wird erkennbar, dass eine komplette Behandlung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Deshalb werden nachstehend nur die relevantesten Aspekte in Bezug auf das Forschungsvorhaben aufgelistet.

Die für den Journalisten und die Journalistin wahrscheinlich weitgreifendste Einschränkung in deren Tätigkeit im Bereich der Kriminalberichterstattung ist wohl das

im §22 MedienG festgelegte Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Flim- und Fotoaufnahmen während einer gerichtlichen Verhandlung. Diese Einschränkung soll die Persönlichkeitsrechte, der am Verfahren beteiligten Personen, schützen und somit ein faires Verfahren (EMRK Artikel 6) gewährleisten, welches durch die Berichterstattung während Verhandlungen gefährdet werden könnte. Im Normalfall beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der zu verhandelnden Strafsache und endet mit der Urteilsverkündung. Das heißt, Aufnahmen sind vorher und nachher gesetzlich nicht verboten und bei besonders spektakulären Fällen durchaus üblich (vgl. Pötscher, 2009, S. 33). Somit sieht die österreichische Rechtsordnung derzeit keine Möglichkeit vor, mittels audiovisueller Übertragungstechniken, aus einer Verhandlung berichten zu können. Anders ist das im angloamerikanischen Raum. In den USA beispielsweise ist es möglich, dass Fernsehsender mit Genehmigung des zuständigen Richters, direkt von Prozessen live berichten. Durch Social Media ist aber die Liveberichterstattung auch in Österreich möglich geworden, zwar ohne Bild- und Tonmaterial zu veröffentlichen, dennoch darf aus dem Gerichtssaal live auf Social-Media-Kanälen berichtet werden.

6.2.1 Die Rolle von Social-Media während Gerichtsverfahren

Die digitalisierte Medienlandschaft ermöglicht es heutzutage, dass über sogenannte schriftliche „Live-Ticker“ nahezu ohne Zeitverzögerung aus dem Gerichtssaal über den Verhandlungsstand berichtet werden kann. Von diesem Berichterstattungsformat wird in der Praxis rege Gebrauch gemacht (vgl. Rieks, 2019). Dabei senden Reporterinnen und Reporter direkt aus dem Verhandlungssaal über Laptops oder Smartphones in kurzer zeitlicher Abfolge kurze Textnachrichten, die den aktuellen Stand des Verfahrens beinhalten. Sinnbildlich für einen solchen Übertragungskanal steht der US-

amerikanische Kommunikationsdienst Twitter. Die vielzähligen Kurznachrichten werden dabei unmittelbar – live – Empfängern fernab des Geschehens zugänglich gemacht. Zu Beginn wurden solche Kurznachrichten vor allem für klassische gesellschaftliche Events wie großen Sportveranstaltungen, Konzerten oder politischen Ereignissen bekannt. Nunmehr hält es aber auch in den formalisierten Strafprozessen Einzug (vgl. Rieks, 2019). Die Verfahrensbeteiligten sind durch dieses Berichterstattungsformat mit einer nahezu zeitgleichen massenmedialen Begleitung ihres Agierens im Verhandlungssaal konfrontiert. Hier wird allerdings in Frage gestellt, wie das mit den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten zu vereinbaren ist.

Der Persönlichkeitsschutz ist im dritten Abschnitt MedienG geregelt. Dieser stellt für diese Arbeit einen wichtigen Aspekt dar, denn immerhin haben die Medien einen großen Einfluss darauf, wie Straftaten und auch Straftäter in der Öffentlichkeit dargestellt werden (vgl. Collins, 2016). In Österreich finden sich deshalb viele Gesetze, die eine verantwortungsvolle Berichterstattung in Bezug auf Kriminalität und den Schutz der Privatsphäre gewährleisten sollen.

6.3 Persönlichkeitsschutz

Neben dem österreichischen ABGB (Allgemeinen Bundesgesetzblatt) findet sich auch im Mediengesetz ein Gesetz zum Schutz der Privatsphäre. Insbesondere der dritte Teil des österreichischen Mediengesetzes ist für diesen Fall relevant, da es um üble Nachrede, Beleidigung, Spott und Verleumdung durch die Medien geht.

6.3.1 Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

Durch §6 sollen Personen vor übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung geschützt werden:

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 50 000 Euro nicht übersteigen.

6.3.2 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

Das nächste relevante Gesetz ist §7, der den Identitätsschutz und den hoch privaten Lebensbereich regelt:

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen;

Personen, denen ein Verbrechen vorgeworfen wird, werden in §7a besonders hervorgehoben: Darin ist der Schutz vor Bekanntgabe derer Identität geregelt.

Wenn der Name einer Person in Bezug auf Kriminalität erwähnt wird, kann dies seinem sozialen Ruf für immer schaden, auch wenn die Medien ihn nur als „beschuldigt“ oder „mutmaßlich“ bezeichnen (Preschany, 2016). Deshalb betont der nachstehende Artikel die Notwendigkeit, die Identität von Personen zu schützen, denen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dazu gehören der Name des Betroffenen, Bilder sowie weitere Informationen, die die Identität einer Person preisgeben:

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder
2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hierdurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne daß wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen;

6.3.3 Unschuldsvermutung

Auch die Unschuldsvermutung ist ein zentrales Verfahrensgrundrecht, das entscheidend dazu beiträgt und beitragen soll, die Persönlichkeit des von einem Strafverfahren Betroffenen zu schützen. Die Unschuldsvermutung ist grundsätzlich in Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Da die EMRK aber nicht genau angibt, wie Medien mit der Unschuldsvermutung umgehen müssen, ist die Unschuldsvermutung in Österreich auch im Mediengesetz zu finden, was sie für die Medien verbindlich macht.

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

Auch wenn die Unschuldsvermutung in allen Ländern der EU zu einigen Mindeststandards für Strafverfahren gehört, ist es zu erheblichen Verstößen gegen diese grundlegenden Sicherheitsvorkehrungen gekommen. In der Tat zeigen Daten aus dem Jahr 2010, dass viele Staaten die Unschuldsvermutung nicht respektierten. Daher hat die EU beschlossen, die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in

Strafverfahren zu stärken. In der Richtlinie 2016/343/EU wurde die Unschuldsvermutung in insgesamt 16 Artikeln verstärkt (Lopez, 2017). Gleichzeitig heißt es in der europäischen Rechtsprechung, dass es in diesen Fällen wichtig ist, mit Diskretion und Vorsicht zu handeln, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die Schuldigen nicht für schuldig hält (Lopez, 2017). Zusammenfassend legt die Unschuldsvermutung sowohl in der EMRK, als auch im Mediengesetz nahe, dass eine Person unschuldig ist, bis das Gegenteil vor Gericht bewiesen ist. Daher dürfen die Medien niemanden, der eines Verbrechens beschuldigt wird, vorverurteilen. Um dies so gut wie möglich sicherzustellen, gibt es in Österreich Aufsichtsorgane, die die Medienlandschaft im Auge hat, denn während Recht nur retrospektiv auf Gefahren und neue Entwicklungen reagiert, dient die Selbstregulierung dazu, bei sich abzeichnenden Risiken und moralischen Herausforderungen präventiv beziehungsweise prospektiv agieren können (vgl. Funiok, 2002, 41ff).

7. Aufsichtsorgane der österreichischen Medienlandschaft

Es besteht allgemein Einigkeit darüber, dass viele Medienunternehmen Vorurteile gegen Angeklagte verstärken, falsche Aussagen machen und die Unschuldsvermutung nicht ernst nehmen. Dies unterstreicht erneut die Bedeutung der gesetzlichen Medienvorschriften. Aber je stärker die Macht des Staates und je strenger die gesetzlichen Bestimmungen sind, desto höher ist die Gefahr der Zensur. Daher muss ein ausgeglichenes Gleichgewicht zwischen Medienvorschriften und Freiheit gefunden werden (vgl. Kraus 2008). Die Medienaufsichtsorgane haben im Gegensatz zu legislativen Normen vor allem medienethische Regelungen bereitgestellt und nicht bloß ein reines Sanktionsinstrument (vgl. Pötscher 2009). Darüber hinaus müssen Medienunternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre eigenen ethischen Richtlinien festlegen, um die Qualität ihrer Berichterstattung zu gewährleisten (Kraus, 2008). Neben den gesetzlichen Regelungen gibt es in Österreich vier Aufsichtsorgane, die sich mit rechtlichen, aber eben auch ethischen Verstößen der Österreichischen Medienlandschaft befassen.

7.1 Presserat

1961 wurde der Österreichische Presserat ins Leben gerufen. Dieser formulierte basierend auf weithin akzeptierten Grundsätzen einen Ehrenkodex für die österreichischen Printmedien. Verstöße gegen den vom Presserat erstellten Pressekodex konnten von jeder Person beim Presserat gemeldet werden. Dieser untersuchte anschließend die Vorwürfe und im Falle eines Verstoßes wurden Ermahnungen ausgesprochen. Was die Sanktionsgewalt des Presserates betrifft, bestand keine Veröffentlichungspflicht im gerügten Medium, jedoch wurde der

Entscheid über die APA (Austrian Presse Agentur) verbreitet und von den anderen dem Presserat angehörigen Medien aufgegriffen (vgl. Gottwald/Kaltenbrunner/Karmasin, 2006, S. 9-11). Der Presserat löste sich nach internen Konflikten 2002 auf und wurde nach mehrmaligen Reformationsversuchen erst 2010 neu gegründet. Die Eigendefinition des aktuellen Österreichischen Pressrats lautet wie folgt:

„Der Österreichische Presserat versteht sich als moderne Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient.“

Der Ehrenkodex für die österreichische Presse umfasst Grundsätze für publizistische Arbeiten, die Regeln für verantwortungsbewusstes journalistisches Handeln beinhalten. Der Kodex ist die Basis nach der der Senat des Presserates seine Entscheidungen fällt (vgl. Presserat).

Aktuell gehören nicht alle österreichischen Printmedien dem neuen Presserat an. Der Beitritt zum Presserat erfolgt auf freiwilliger Basis, das heißt, es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme, es gibt keine verbindliche rechtliche Struktur und keine rechtliche Grundlage für die Institution (Kraus, 2008). Deshalb sind einige Medien nicht Mitglied der Versammlung, wie zum Beispiel die Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Heute“ (Presserat, 2018), die beiden Tageszeitungen mit der höchsten Reichweite in Österreich (Medienanalyse, 2018). Im Jahr 2017 stellte der Senat aus 320 Fällen 27 Verstöße gegen den Verhaltenskodex fest. Zehn dieser Verstöße wurden von der „Kronen Zeitung“ (Der Standard, 2018) durchgeführt. Dies führt zu der immer wiederkehrenden Frage, ob der freiwillige Charakter und die fehlende Sanktionsfähigkeit ausreichend sind (vgl. Litschka, 2018).

7.2 Presseclub Concordia

Der Österreichische Verein „Presseclub Concordia“ bezeichnet sich selbst als „Verfechter der journalistischen Ethik“. Er ist eine gemeinnützige Versammlung von österreichischen, sowie internationalen Journalistinnen und Journalisten sowie Autorinnen und Autoren. Die Ideen und Ziele des Vereins sind seit 1859: Pressefreiheit, Menschenrechte, Vertretung journalistischer Interessen, aber auch das Selbstverständnis als „Gewissen“ des Berufsstandes. Eine starke Verbindung der Mitglieder und die Vereinbarung internationaler Verträge mit ausländischen Medien sind einige der Hauptaufgaben des Vereins. Im Gegensatz zum Presserat entscheidet der Vorstand über die Aufnahme der Mitglieder. Darüber hinaus verleiht die Concordia einmal im Jahr den sogenannten „Concordia Preis“, mit dem herausragende journalistische Leistungen für Menschenrechte, Demokratie und Pressefreiheit geehrt werden (Presseclub Concordia, 2019).

7.3 KommAustria

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), ist eine unabhängige österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. In sämtlichen Aufgaben wird die KommAustria vom Fachbereich Medien von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) unterstützt (vgl. RTR). Die KommAustria besteht aus fünf Mitgliedern, die an keine Weisungen gebunden sind. Seit ihrer Gründung auf Basis des KommAustria-Gesetzes im Jahr 2001 vergibt die KommAustria Zulassungen für Privatfernsehen und Privatrado und ist für die Frequenzverwaltung, sowie für die Werbebeobachtung im Rundfunkbereich verantwortlich. Außerdem fungiert sie als Rechtsaufsichtsorgan für die privaten Rundfunkveranstalter. Seit 1. Oktober 2010 ist die KommAustria zudem mit der umfassenden Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und

dessen Tochtergesellschaften, mit der Rechtsaufsicht über private Anbieter audiovisueller Mediendienste im Internet sowie mit Aufgaben nach dem Fernseh-Exklusivrechtegesetz betraut (vgl. KommAustria 2019 und Bundeskanzleramt.at).

Bei Rechtsverletzungen entscheidet die KommAustria auf Antrag einer Person, die behauptet, durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt worden zu sein, oder auf Grund einer „Popularbeschwerde“, welche von mindestens 100 Personen unterstützt wird, darüber, ob eine Rechtsverletzung vorliegt (vgl. Bundeskanzleramt). Darüber hinaus sind etwa auch Konkurrenzunternehmen aktiv legitimiert, wenn durch eine Rechtsverletzung deren rechtliche wirtschaftliche Interessen berührt werden. Die Berufungsbehörde gegenüber Bescheiden der KommAustria ist seit dem 1. Jänner 2014 das Bundesverwaltungsgericht. Im Detail sind alle Regelungen und Aufgabengebiete der KommAustria im „KommAustria-Gesetz“ nachzulesen (vgl. KommAustria 2019 und Bundeskanzleramt.at).

7.4 Österreichischer Journalistenclub

Der österreichische Journalistenclub ist, laut eigenen Angaben, mit mehr als 6.700 Mitgliedern die größte Nicht-Partei-Journalistenorganisation in Österreich. Der Club ist die öffentliche Organisation der Medienorganisationen in Österreich und verteidigt die Pressefreiheit. Die Qualitätssicherung im Journalismus stellt die zentrale Aufgabe des Clubs dar. Dafür werden jährlich die beiden höchsten Auszeichnungen des österreichischen Journalismus verliehen, der „Dr. Karl Renner-Journalistenpreis“ und der „Prof. Claus Gatterer-Preis“ für sozial engagierten Journalismus. Darüber hinaus ist er als Stakeholder an rechtlichen Bewertungsverfahren, sowie an Arbeitsgruppen zu den Themen Grundrechte und Grundfreiheiten, Urheberrecht und Pressefreiheit beteiligt (vgl. Österreichischer Journalistenclub, 2019).

8. Medienethik und Moral im Journalismus

Die Österreichischen Medienaufsichtsorgane setzen sich zusammengefasst für eine ethisch korrekte Berichterstattung ein und appellieren an eine moralisch angemessene Ausübung der journalistischen Arbeit. Deshalb soll in diesem Kapitel der Begriff „Medienethik“, sowie der Moralbegriff verständlicher gemacht werden.

Moral und Ethik sind Begriffe, die des Öfteren synonym verwendet werden (vgl. Pieper, 1985, S. 18ff). Um Ethik und Moral unterscheiden zu können, bedarf es genaueren Erklärungen. Das Wort Ethik kommt aus dem Griechischen und bedeutet zum einen „Ethos“ als Gewohnheit, Sitte, Brauch und zum anderen „Etho“s als Charakter, oder auch Grundhaltung zur Tugend (vgl. Pieper, 1985, S. 18ff.). Unter Moral ist der Inbegriff des Werturteilens zu verstehen. (vgl. Karmasin, 2005, S. 11).

8.1 Medienethik

Medienethik gilt als Bereichsethik, die sich bestimmter ethischer Paradigmen widmet und sich auf eine bestimmte Praxis bezieht (vgl. Karmasin, 2005, S. 16). Allgemeiner drückt es Klaus Wieglerling in seinem Grundlagenwerk über Medienethik aus:

„Die Medienethik beschreibt das Verhalten des Menschen unter medialen Bedingungen. Sie gibt weniger Antworten auf die Frage, was wir angesichts neuer, veränderter Bedingungen des Handelns tun sollen, als vielmehr was wir zu beachten haben.“ (vgl. Wieglerling, 1998 S.1)

Röben beschreibt in seinem Buch „Medienethik und die ‚Anderen‘“, dass die Grenzen von Medienethik, Presse- und Meinungsfreiheit beinhaltet dort ihre Grenzen findet, wo der Respekt und die Achtung vor anderen Personen verloren geht. Medienethisches

Handeln sei deshalb auch immer mit Verantwortung verbunden. Dazu zählt Verantwortung gegenüber religiösen Gefühlen, Wert- und Moralvorstellungen in der Gesellschaft und Rücksicht auf die Privatsphäre. Laut Röben müssen wir in unserem Medienhandeln immer wieder zwischen Informationspflicht einerseits und Achtung der Menschenwürde andererseits abwägen (vgl. Röben 2013, S. 11).

„Es geht darum zwischen gutem und richtigem Handeln einerseits und schlechtem und falschem Handeln andererseits zu unterscheiden.“ (Röben 2013, S. 25).

Um verantwortungsbewusstes Handeln in der Produktion, Distribution und Rezeption von Medienangeboten zu gewährleisten, fragt Medienethik nach den geeigneten Strukturen, Wertorientierungen und (Selbst-)Verpflichtungen (vgl. Funiok, 2002 S. 243). Das Ziel der Medienethik ist laut Weischenberg (2004) die normative Begründung von Medienhandeln. Weischenberg unterscheidet *zwei Begründungsansätze*.

1. Die *deontologische Ethik (Pflichtethik)*: Sind Regeln bzw. Normen, die jederzeit und überall gültig sind. Ein Beispiel dafür ist Kants Kategorischer Imperativ: «Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde. »
2. Die *teleologische Ethik (Zielethik)*: Sind Folgen und Nutzen von Handlungen für die Mehrheit der Gesellschaft. Ein Beispiel dafür ist das Konzept der Verantwortungsethik des Soziologen Max Weber (vgl. Weischenberg 2004. S. 189 ff.)

Die Verantwortungszuschreibung auf diesen verschiedenen Ebenen kennzeichnen folgende Typen von Medienethik:

- **Individualethik:** Die Gewissensentscheidung von einzelnen handelnden Personen.
- **Berufsethik:** Regeln für einzelne Berufsgruppen - im Journalismus gibt es dafür den Terminus Professionsethik.
- **Institutionenethik:** Verantwortung der Unternehmen und ihrer Führungskräfte. (vgl. Weischenberg 2004, S. 218 ff. und Bentele 2008, S. 56).

Der Dortmunder Journalistikprofessor Günther Rager ist der Ansicht, dass es unumgänglich ist, professionelle und ethische Standards in Summe zu betrachten, denn seiner Meinung nach stehen diese in einer Wechselbeziehung zueinander. Es erscheine...

„...nicht angemessen zu sein, einem Beitrag hohe Qualität zu bescheinigen, der ethische Standards massiv verletzt, möge er auch hochaktuell, akkurat recherchiert, äußerst relevant und brillant geschrieben sein“ (Schicha 2003, S. 49).

8.2 Moral im Journalismus

„Journalismus ohne Moral gibt es nicht.“ (Karmasin, 2005, S. 8)

Diese Ansicht vertritt Matthias Karmasin in seinem Forschungsprojekt *„Journalismus: Beruf ohne Moral?“*. In seiner empirischen Untersuchung ist er zu dem Fazit gekommen, dass JournalistInnen ethische und moralische Konflikte und Probleme in ihrer Berufsausübung sehen (vgl. Karmasin, 2005, S. 191). Das nachstehende Modell journalistischer Moral geht davon aus, dass Handlungen von mehreren Aspekten abhängt. Journalistische Ethik ist demnach immer in eine gesellschaftliche Struktur integriert und daher immer auch eine Antwort auf die Fragen nach aktuellen Gegebenheiten innerhalb einer Gesellschaft. Kaltenbrunner et. al. erwähnen, dass die Grundfrage der Ethik aber immer gleich bleibt: „Was soll ich tun?“. Sie gehen davon aus, dass die Antworten immer anders ausfallen – je nachdem wie die „historische Problemlage“ und die „gesellschaftliche Konstellation“ in der Umgebung der Journalistinnen und Journalisten ist. (vgl. Kaltenbrunner et. al, 2008). Die Ansichten der journalistischen Berufsmoral wird in dieser Arbeit mit denen von Kaltenbrunner et. al. geteilt, nämlich als Resultante der persönlichen Moral **gemeinsam** mit der Arbeitsbedingung gesehen (vgl. Kaltenbrunner et. al, 2008). Karmasin findet heraus, dass der Journalismusberuf mit besonderen fachlichen und technischen Herausforderungen für Medienangestellte erlebt wird, aber keinesfalls als Berufung mit besonderen ethischen Verpflichtungen (vgl. Karmasin, 2005, S. 193). Ganz anders verhält es sich allerdings in seinem „Moralmodell“. Hier steht die Orientierung am individuellen Gewissen oder/und an übergeordneten Prinzipien im Mittelpunkt der Berufsauffassung. Im Mittelpunkt im Arbeitsalltag steht also die Verantwortung und Legitimität des Handelns. Dementsprechend sind auch sogenannte „Gewissensbisse“

in dieser Auffassung häufiger, diese werden jedoch als Teil der beruflichen Lebenswelt aufgefasst (vgl. Karmasin, 2005, S. 193).

8.2.1 Das Moralmode

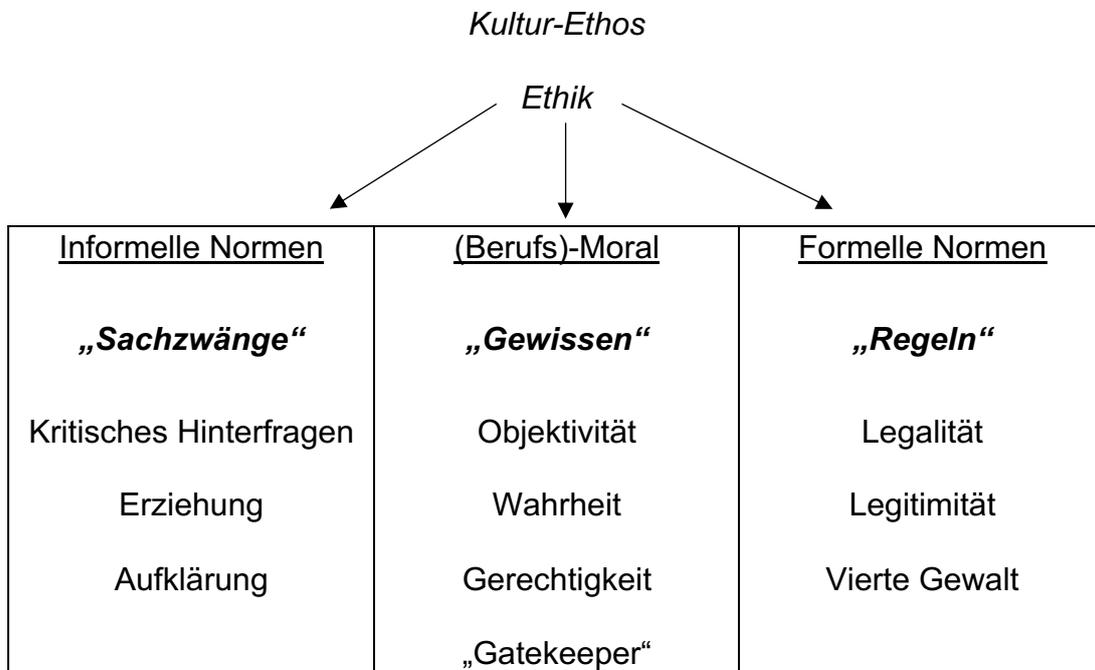


Abb. 1: Ein Modell journalistischer Moral (Karmasin, 2005 S. 193)

Um den Begriff „formelle Normen“ etwas genauer zu definieren: Gottwald et. al erklären, dass sich aus den gesellschaftlichen Empfindlichkeiten informelle und formelle Normen entwickeln. Unter „Formelle Normen“ verstehen sie „Regeln“, wie wir sie auch in anderen Bereichen des Lebens kennen, wie gesetzliche und ordnungspolitische Vorschriften, ebenso wie Statuten und Standesregeln. Unter professionellen und berufsbezogenen Normen werden Formen der Branchen-Selbstregulierung gesehen, wie etwa Medienaufsichtsorgane (vgl. Gottwald et. al, 2006). Deshalb muss auch berücksichtigt werden, dass genauso wie die individuelle Moral eines jeden Individuums generell nicht ohne Rückgriff auf die jeweilige Kultur interpretierbar ist, so ist auch die Moral der Journalistinnen und Journalisten nur in

systematischen Kontexten erklärbar (vgl. Karmasin, 2005, S. 31). In einem journalistischen System orientiert sich das Handeln aber nicht (nur) an den Regeln der Medienethik. Es kommt auf einige weitere Faktoren an, die das Handeln leiten. Zum Beispiel das redaktionelle Management, die technische Ausstattung, die ökonomische Situation und spezielle Arbeitsbedingungen tragen dazu bei, wie gehandelt wird (vgl. Karmasin, 2005, S. 31, zitiert nach Haller 1996, S. 40).

8.3 Die Rolle der Moral in der Kriminalitätsberichterstattung

„Presseethische Normen müssen vor dem Hintergrund moralischer Grundsätze interpretiert werden.“

Dieses Zitat stammt vom Autor Daniel Rau, der sich 2013 in seiner Analyse mit rechtlich und ethischen verantwortungsvollen Kriminalberichterstattungen auseinandersetzt. Er kommt zu dem Entschluss, dass verantwortungsvolle Kriminalberichterstattung den Opfern, Angehörigen, der Presse, der Justiz, und der Wissenschaft dient. Allerdings bedarf sie ethischer und rechtlicher Kriterien, um niemanden zu schaden. (Rau 2013, S. 27). Neben der Analyse von Daniel Rauch haben sich Andy Kaltenbrunner, Matthias Karmasin, Daniela Kraus und Astrid Zimmermann im Journalismus-Report II 2008 unter anderem mit dem Thema Moral und Ethik im Journalismus beschäftigt. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage nach Gewissenskonflikten, die Journalistinnen und Journalisten möglicherweise im Berufsalltag erleben. Es wird anhand einer Befragung herausgefunden, dass die Medienschaffenden im Berufsalltag öfter mit Gewissenskonflikten konfrontiert sind, als sie sich tatsächlich auch eingestehen. Geschlecht, Alter und Dauer der

journalistischen Tätigkeit spielen diesbezüglich aber kaum eine Rolle. Bloß das Bildungsniveau hat einen signifikanten Einfluss: 80% der Personen, deren höchster Bildungsabschluss Pflichtschule oder Matura ist und die nie ein Studium begonnen haben, geben an, nie Konflikte zwischen erforderlichen beruflichen Handlungen und ihrem Gewissen zu erfahren. Diejenigen, die ein Studium zumindest begonnen oder abgeschlossen haben, sind diesbezüglich vorsichtiger. Unter ihnen sind nur 70% **frei** von Gewissenskonflikten. Außerdem spielt auch der Arbeitsort eine Rolle. In Wien ist es ein Viertel der Journalistinnen und Journalisten, die sich in ihrer beruflichen Tätigkeit zu Handlungen gedrängt sehen, die sich nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren lassen. In den Bundesländern sind es deutlich mehr – nämlich ein Drittel aller Befragten (vgl. Kaltenbrunner et. al 2008, S. 61 ff.) Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass Österreichs Medienschaffende im Vergleich zu anderen Berufsgruppen seltener an Gewissenskonflikten leiden. Als Erklärung dafür wird angenommen, dass diese sich entweder keine ethischen Entscheidungsfragen stellen, oder dass das Bewusstsein für diese Fragen erst gar nicht vorhanden ist. Außerdem sind vorhandene Regeln wie etwa relevante Gesetze, Statuten oder Ethikkodizes bei Journalistinnen und Journalisten oft nicht im Detail bekannt. Kaltenbrunner et. al plädieren deshalb auf bessere Weiter- und Ausbildungen (vgl. Kaltenbrunner et. al, 2008, S. 73 ff.). Zu diesem Ergebnis kommt auch Guido Keel in seiner qualitativen Studie. Er befragte 17 Schweizer Karikaturistinnen und Karikaturisten zur Einschätzung derer Rahmenbedingungen und insbesondere zu ihren Freiheiten und Grenzen als Karikaturistinnen und Karikaturisten. Seine Befragung richtete sich an Kategorien der Medienethik, knüpfte aber gleichzeitig auch an die Diskussion um die Pressefreiheit und an rechtliche Normen an (vgl. Keel, 2018, S. 102). Er kommt zu dem Ergebnis, dass beispielsweise der Presserat keinerlei beschränkende Wirkung auf die Arbeit der Karikaturisten hat, lediglich ein Befragter meinte, dass der Presserat als

einschränkende Instanz an Bedeutung verloren hätte. Aber auch Gesetze wirken sich kaum negativ auf die Freiheit der Karikaturisten aus (vgl. Keel, 2018, S. 104). Problematisch ist hier die Unterscheidung der Ergebnisse mit Karikaturistinnen/Karikaturisten und Journalistinnen/Journalisten. Immerhin besteht darin noch ein erheblicher Unterschied. Gelten für Satire durchaus andere „Spielregeln“, als im Journalismus. Vier Befragte äußern ganz offen, dass es teilweise ihre Rolle ist, gelegentlich gegen diese Normen zu verstoßen (vgl. Keel, 2018, S. 106). Deshalb ist es interessant zu erfahren, wie Journalistinnen und Journalisten diesbezüglich denken.

Als Fazit kann gesagt werden, dass es zwar zahlreiche Untersuchungen zum Thema Kriminalberichterstattung und dessen Auswirkungen gibt. Einen Mangel an Studien gibt es allerdings, wenn es um die Persönlichkeit des einzelnen Journalisten oder der einzelnen Journalistin geht: Welche Herausforderung hat dieser oder diese beim Gestalten eines Beitrags? Inwieweit ist er oder sie an Befehle „von oben“ gebunden und wie ist die eigene Moral- und Ethikvorstellungen in Bezug auf Kriminalberichterstattungen? Fragen, die in der folgenden Arbeit in ein neues Licht gerückt werden sollen.

9. Forschungsfragen

Forschungsleitende Frage:

Wie unterscheidet sich der Umgang mit Kriminalberichterstattungen zwischen Österreichischen Journalistinnen und Journalisten aus Qualitäts- und Boulevardmedien ?

FF1: Vor welchen rechtlichen, moralischen und persönlichen Herausforderungen stehen die jeweiligen Journalistinnen und Journalisten beim Verfassen von Kriminalberichterstattungen?

FF2: Nach welchen unterschiedlichen Nachrichtenfaktoren nehmen die Journalistinnen und Journalisten Berichterstattungen über Straftaten auf?

FF3: Welchen persönlichen Stellenwert hat die Journalistische Sorgfaltspflicht für die Journalistinnen und Journalisten?

FF4: Welche Einflüsse nehmen die Journalistinnen und Journalisten auf ihre Berichterstattung wahr?

10. Methodische Vorgehensweise

10.1 Begründung der ausgewählten Methoden

Zur Beantwortung der oben angeführten Forschungsfragen wurde die Durchführung qualitativer Interviews als Forschungsmethode ausgewählt. Das grundsätzliche Ziel einer qualitativen Befragung ist es, die Meinung und den Standpunkt anderer Menschen kennen zu lernen und die subjektiven Erfahrungen der Personen in Hinblick auf das gezeigte Analysematerial zu erheben (vgl. Diekmann, 2006, S. 446). Zur empirischen Überprüfung der Forschungsfragen sollen deshalb Leitfadeninterviews vorgenommen werden.

10.2 Sampling und Interviewpartnerinnen und -partner

Um das Forschungsmaterial erheben zu können, wurden Journalistinnen und Journalisten ausgewählt, die sich in ihrem täglichen Arbeitsalltag mit Kriminalberichterstattungen auseinandersetzen. Dabei wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in zwei „Gruppen“ aufgeteilt: Journalistinnen und Journalisten aus Boulevardmedien und Qualitätsmedien. Um das Forschungsvorhaben so gut wie möglich durchführen zu können und auch die Unterschiede zwischen Boulevard- und Qualitätsjournalistinnen und -journalisten aufzeigen zu können, wurde diese Unterteilung für notwendig erachtet. Interviewpartnerinnen und -partner aus dem Genre Boulevardmedien waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageszeitungen **Kronen Zeitung**, **Heute** und **Österreich**. Für Qualitätszeitungen wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Der Standard** und **Die Presse** befragt. Dem Sektor der Qualitätsmedien wurde außerdem ein Journalist der größten Nachrichtenagentur Österreichs - der Austria Presse Agentur (**APA**) - zugeteilt und Journalistinnen und Journalisten des **ORF**. Aufgrund des öffentlich rechtlichen Charakters und da der ORF der größte Medienanbieter des Landes ist, wurden im Gegensatz zu den anderen Medienanbietern insgesamt **drei** ORF-Journalistinnen und -Journalisten befragt. Um die Interviewpartnerinnen und -partner des ORF in der Analyse voneinander differenzieren zu können, wurden die Personen mit den Buchstaben X, Y, Z gekennzeichnet.

Ausgeschlossen sollten auch nicht die Ansichten und Meinungen einer Journalistin der Tageszeitung **Der Kurier** werden, obgleich dieses als Mid-Market-Paper zu verstehen ist, also eine Zeitung, die als Mischform zwischen Boulevard- und Qualitätsmedium bekannt ist.

Bei der Auswahl der Befragten wurde Rücksicht darauf genommen, dass sowohl Frauen als auch Männer befragt werden, was sich zu Beginn allerdings nicht als einfach herausstellte, denn anfangs dominierte der Eindruck, dass vor allem Männer in der Chronikberichterstattung tätig sind. Im Endeffekt ist es aber gelungen, dass in Summe vier Frauen und sechs Männer für die Interviews zur Verfügung standen, die jeweils verschiedene Ausbildungen absolviert haben und auch unterschiedlich alt sind – obwohl das Alter nicht exakt abgefragt wurde, kann angegeben werden, dass die Altersspanne zwischen Mitte 20 und Anfang 60 lag, wobei die meisten Befragten zwischen 40 und 55 Jahre alt sind.

Die befragten Journalistinnen und Journalisten starteten in den Journalismus mit unterschiedlichen Ausbildungen, Entwicklungen und Motivationen. Während für manche der Berufswunsch schon im Jugendalter feststand, hat sich für andere der Weg in die Medienbranche zufällig ergeben.

„Ich wollte eigentlich Geschichte studieren und habe einen Job gesucht – einen Ferienjob und dann bin ich vor 21 Jahren zum Kurier gekommen und bin seitdem geblieben.“ (Kurier)

Hinsichtlich der Studienrichtungen ist erkennbar, dass Boulevardjournalistinnen und -journalisten entweder journalistische Ausbildungen wie Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gewählt haben oder gar keine akademische Ausbildung absolviert haben. Eine Diversität der Studienrichtungen ist hingegen bei Personen aus Qualitätsmedien erkennbar gewesen: Studienrichtungen wie Chemie, Theater- Film- und Medienwissenschaft, Philosophie, Lehramt oder Rechtswissenschaft waren Teil der beruflichen Entwicklung und Ausbildung von Personen aus Qualitätsmedien.

„Und dann gegen Ende des Studiums hat sich die Frage gestellt: Journalismus oder Chemie – und Chemie hat mir dann nicht so getaugt.“ (ORF-X)

Die Hälfte aller Befragten hat das einst gewählte Studium vorzeitig abgebrochen und lediglich knapp ein Drittel hatte den Wunsch im Journalismus Fuß zu fassen. Es muss allerdings angemerkt werden, dass es keine Abgrenzung gibt, welche Personen das Studium abgeschlossen haben oder nicht – weder im Boulevard- noch im Qualitätsbereich.

Um die Anonymität der Befragten zu gewährleisten, werden weitere Details zum Werdegang und zu den Ausbildungen nicht weiter ausgeführt, um die Anonymität der Befragten zu gewährleisten. Eine genaue Beschreibung der jeweiligen Lebensläufe könnte nämlich die Identifizierung der Personen zur Folge haben.

Durch die Anonymität sollte eine höhere Teilnahmebereitschaft erfolgen – außerdem ist vorstellbar, dass die Personen durch die Anonymisierung persönlichere Einblicke in deren Arbeitsalltag gewähren und dadurch transparenter und ausgelassener erzählen. Auch die anschließende Transkription der Interviews sowie die Behandlung der Auswertung wurde anonym verfasst, da jeder Interviewpartner/ jede Interviewpartnerin die Möglichkeit haben sollte, offen und ungehemmt über die Erfahrungen im Beruf zu sprechen. Nach zehn Interviews wurde die „theoretische Sättigung“ nach Strauss und Corbin (1996) als erreicht empfunden und es wurden die nächsten Schritte des Auswertungsverfahrens vorgenommen. Eine „Sättigung“ des Samples bedeutet, dass durch neue Interviews keine grundsätzlich neuen, theoretisch fassbaren Aspekte hinzugekommen sind (vgl. Baur & Blasius, 2014, S. 127).

„Die Erhebung zusätzlicher Daten und die weitere Auswertung von Kategorien keinen weiteren Erkenntniszuwachs erwarten lassen, d.h. die Kategorie ist genügend ausgearbeitet, die Beispiele wiederholen sich, Neues und Differenzierteres wird nicht mehr entdeckt.“ (Baur & Blasius, 2014, S. 26)

10.3 Leitfadeninterview

Da es viele Arten von Interviews gibt, ist es wichtig zu definieren, welche Interviewstruktur verwendet wurde. Das standardisierte oder strukturierte Interview zeichnet sich dadurch aus, dass die Abfolge der Fragen und auch der Wortlaut fix vorgegeben sind und dadurch für den Interviewer verbindlich eingehalten werden müssen. Die Fragen beim standardisierten Interview müssen präzise formuliert und die Antwortmöglichkeiten kurz und prägnant sein (vgl. Diekman, 2006). Diese Art der Befragung wurde für diese Forschungsarbeit nicht als sinnvoll erachtet, da die Möglichkeit der Nachfrage nicht gegeben ist und dadurch neue Ansätze, die sich möglicherweise in der Interviewsituation ergeben, nicht erfasst werden können. Ideal erscheint daher das Leitfadeninterview, also ein halbstandardisiertes Interview.

Die Interviews wurden auf Basis eines Gesprächsleitfadens abgehalten, der zur Orientierung dienen sollte. Ein Leitfaden beinhaltet all jene Themenbereiche und Gesichtspunkte, über die etwas herausgefunden werden möchte und er sollte helfen, dass alle wichtigen Aspekte auch wirklich angesprochen wurden (vgl. Diekmann, 2006 S. 446). Er ist wichtig für die spätere Analyse des gewonnenen Materials, da er eine gewisse Vergleichbarkeit der Antwortreaktionen der verschiedenen Befragten ermöglicht (vgl. Weischer, 2007 S. 275). Der Leitfaden kann, wenn nötig, auch dazu dienen den Gesprächsfluss aufrecht zu erhalten (vgl. Weischer, 2007 S. 275). Der Vorteil gegenüber quantitativen Methoden wie beispielsweise Onlinefragebögen ist, dass solche Befragungen eine starke Nähe zu Alltagsgesprächen aufweisen. Auch ein freies Kommentieren und Erklären der angesprochenen Aspekte, seitens des Befragten ist möglich, daraus kann sich das Gespräch auf neue und interessante Aspekte richten und das Interview somit erweitern. Ein weiterer Vorteil liegt auch in der

relativ freien Gestaltungsmöglichkeit des Interviews seitens des Interviewers/der Interviewerin, da die Abfolge der Fragen nicht zwingend eingehalten werden muss. Dies gibt die Möglichkeit nachzufragen, zu hinterfragen und interessante Aspekte zu vertiefen (vgl. Weischer, 2007 S. 273 ff.). Vor allem das vertiefende Nachfragen bei affektiven Reaktionen des Befragten, kann aufschlussreiche Aspekte liefern und interessante Ergebnisse liefern. Elemente des narrativen Interviews, nämlich Erzählaufforderungen, stützen diesen freien Gestaltungscharakter und sollen die Gewinnung erfahrungsnaher und subjektiver Aussagen fördern (vgl. Diekmann, 2006 S. 447 ff.). Der Befragte oder die Befragte soll zur Erzählung, zur Darstellung und Ausführung seiner Meinung und Gedanken angeregt werden. Auch hier können sich neue und interessante Aspekte im Interview ergeben (vgl. Weischer, 2007 S. 273).

Natürlich haben qualitative Interviews, wie in diesem Fall das Leitfadeninterviews, aber nicht nur positive Aspekte, sondern auch Nachteile, wie zum Beispiel die soziale Erwünschtheit der InterviewpartnerInnen. Unter sozialer Erwünschtheit wird verstanden, dass Befragte nur ungern Meinungen äußern, die sozial nicht akzeptiert werden. Das Problem dabei ist, dass sozial erwünscht und nicht der Wahrheit entsprechend geantwortet wird. Brosius et. al (2012) geben an, dass solche Effekte sozialer Erwünschtheit zum Teil durch bestimmte Frageformulierung vermeiden werden können, indem man zum Beispiel die Häufigkeit der ‚problematischen‘ Handlung relativiert (vgl. Brosius et. al, 2012, S.88). Die Fragestellung wurde folgendermaßen aufgebaut:

„Jeden Tag haben Sie wahrscheinlich keine Gewissensbisse in ihrem Arbeitsalltag, das wäre ja kaum auszuhalten, aber wie ist das bei Ihnen: Kommt das doch hin und wieder vor?“

Eine anderer „Trick“ kann angewendet werden, indem man es dem Befragten erleichtert, eine sozial nicht erwünschte Antwort zu geben: Man fragt nicht direkt nach dem eigenen Verhalten, sondern nach dem des unmittelbaren sozialen Umfeldes, also dem Verhalten der Nachbarinnen und Nachbarn, des Freundes- oder Bekanntenkreises oder auch der Kollegenschaft. Dahinter steckt die Vermutung, dass der Befragte eine soziale Gruppe repräsentiert, ihr angehört und das Verhalten dieser Gruppe auch von ihm gebilligt, wenn nicht sogar praktiziert wird (vgl. Brosius et. al, 2012, S.88). Auf das vorliegende Forschungsvorhaben bezogen lautete eine Frage so:

„Denken Sie einmal an Ihre Kolleginnen und Kollegen. Gibt es da Leute, die hin und wieder unmoralisch und ethisch verwerflich berichten?“

Ein weiterer Nachteil von Face-to-Face-Interviews ist der „Non-Opinions-Effekt“. Insbesondere bei nicht alltäglichen Themenbereichen, zu denen Befragte ihre Meinung äußern sollen, kann das Problem auftreten. Darunter wird verstanden, dass einige Personen der Ansicht sind, dass sie zu jeder Thematik eine persönliche Meinung haben müssen und sollte dies einmal nicht der Fall sein, äußern sie in Interviews dennoch eine Meinung, auch zu Bereichen, über die sie sich vorher noch nie Gedanken gemacht hatten (vgl. Brosius et. al, 2012, S.88).

In solchen Fällen müsste zunächst gefragt werden, ob der Befragte damit Erfahrungen hat, oder weiß, worum es geht. Nur, wenn der/die Interviewpartner/in mit „ja“ antwortet, kann weitergefragt werden. Fragen sollten daher so formuliert werden, dass sie von allen Befragten verstanden und daher entsprechend beantwortet werden können (vgl. Brosius et. al, 2012, S.89). Im nachfolgenden Leitfaden wurden diese Hilfestellungen

bestmöglich berücksichtigt, um mögliche Halb- oder Unwahrheiten verhindern bzw. minimieren zu können.

10.4 Interviewleitfaden

Der Interviewleitfaden ist in drei Themengebiete unterteilt. Im ersten Bereich wurden die InterviewteilnehmerInnen zu ihrem Werdegang und ihrer beruflichen Ausbildung befragt. Es hat sich herausgestellt, dass Befragungen zum Berufseinstieg einen guten und lockeren Einstieg in das Gespräch ermöglicht haben, bevor die Personen zu ihren persönlichen Moralvorstellungen und zu ihrem Arbeitsalltag befragt wurden. Im zweiten Teil wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Nachrichtenwerten befragt, die sie für wichtig erachten, sowie zu den Einflüssen, die sie in ihrem Arbeitsalltag erleben. Der dritte Teil ist der Hauptteil der Befragung. In diesem wurde nach den Moralvorstellungen in Bezug auf Kriminalberichterstattung gefragt. Der abschließende Part des Interviews bezieht sich auf die unterschiedliche Berichterstattung zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien und die persönliche Sicht der Journalistinnen und Journalisten diesbezüglich.

1. Werdegang

- Wie sind Sie JournalistIn geworden?
- Welche Ausbildung haben Sie absolviert?
- Wo haben Sie Ihre ersten journalistischen Erfahrungen gesammelt?
- Und wie sind Sie zu der Stelle gekommen, auf der Sie aktuell arbeiten?

2. Nachrichtenselektion

- Journalistische Inhalte sollen ja der Gesellschaft Einblicke in die Realität geben. Glauben Sie, dass Sie mit ihren Berichterstattungen einen Beitrag dazu leisten?

- Welche Aspekte muss ein Ereignis haben, um darüber zu berichten?
- Welche Rolle spielt der Wettbewerb mit anderen Medien?
- Woher beziehen Sie ihre Geschichten?
- Entscheiden Sie das meistens, oder schlägt Ihnen das jemand vor?
- Wie wichtig ist für Sie, dass Sie ihre eigene Meinung in ihrer Arbeit wiedergeben?
- Verfolgen Sie durch die Berichterstattung bestimmte Ziele?
- Ich bitte Sie jetzt eine fiktive Geschichte auszuwählen. Sie können nur eine Headline wählen, der Sie nachgehen würden. Welche ist es?
 1. 15-jähriger Schüler misshandelt Mitschülerin sexuell
 2. 65-jährige Frau tötet 70-jährigen Ehemann im Schlaf
 3. Syrischer Flüchtling wird des Mordes verdächtigt
- Wieso wurde das ausgewählt?
- Wie wäre das bei den beiden anderen?
 - Gibt es überhaupt das „perfekte Opfer“, wenn ja, wie „sieht“ dieses aus?
 - Und der oder die „perfekte TäterIn“?
 - Was ist Ihre Meinung - Warum wird über Kriminalität so ausführlich berichtet?

3. Moral und Medienethik

- Was bedeutet moralisches Arbeiten für Sie als JournalstIn?
- Was verstehen Sie persönlich unter dem Begriff „Medienethik“?
- Was verstehen Sie unter Ihrer persönlichen Sorgfaltspflicht?
- Gibt es in Ihrer Redaktion (oder mit KollegInnen) öfter Diskussionen über Moral und Ethik in Bezug auf Kriminalberichterstattungen?

- Unterscheiden sich Ihre persönlichen moralischen Ansichten im Gegensatz zu den Vorgaben Ihres Arbeitsgebers oder Ihrer Arbeitgeberin? Und wenn ja - Inwiefern?
- Spielen gesetzliche Regeln (Mediengesetz) eine Rolle in Ihrer täglichen Arbeit? Inwiefern halten Sie sich an gesetzliche Normen?
- Gibt es in Ihrer Redaktion einen sogenannten Verhaltenskodex, Ethikcodes, oder Ähnliches?
- Welche Stellung haben für Sie die Medien-Aufsichtsorgane in Österreich? Was denken Sie darüber? (Bzw. welche kennen Sie)?
- Seiten der Medien müssen oft Entscheidungen getroffen werden, in welchen Fällen beispielsweise Namens-, Herkunfts-, und Bildveröffentlichungen gerechtfertigt wären. Was ist Ihre Ansicht darüber?
- Sollte Ihrer Meinung nach überhaupt über **Verdachtsfälle** berichtet werden?
- Befinden Sie sich persönlich manchmal im Zwiespalt zwischen Meinungsfreiheit und Menschenrechte?
- Denken Sie einmal an Ihre Kolleginnen und Kollegen. Gibt es da welche, die hin und wieder unmoralisch und ethisch verwerflich berichten?
- Welche ethischen und moralische Konflikte und/oder Probleme erleben Sie in Ihrer Berufsausübung?
- Jeden Tag haben Sie wahrscheinlich keine Gewissensbisse in ihrem Arbeitsalltag, das wäre ja kaum auszuhalten, aber kommt das doch hin und wieder vor? Wenn ja: Wie gehen Sie damit um?
- Vertreten Sie im Beruf eine andere Moral als im Privatleben?

4. Unterschiede zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien

- Sehen Sie Unterschiede in der Kriminalberichterstattung zwischen Ihrem Medium und anderen Medienhäusern? Wenn ja, welche?
- Kennen Sie viele Leute von anderen Medienhäusern? Gibt es da eine Zusammenarbeit?
- Studien zufolge gibt es bei Qualitätsmedien eine immer stärkere Tendenz zu „Boulevard-ähnlichen“ Berichterstattungen. Was denken Sie darüber?

11. Auswertungsverfahren

11.1 Wörtliche Transkription

Eine wörtliche Transkription dient der vollständigen Erfassung eines verbal erhobenen Materials und stellt die Basis für eine ausführliche interpretative Auswertung dar (Mayring 2002 S. 89). Bei einer wörtlichen Transkription wird das gesamte Gespräch inhaltlich wiedergegeben. Sprachliche Abweichungen wie „ähm“, oder „hm“ wurden (solange sie keine Auswirkung auf den Inhalt hatten) weggelassen und der Dialekt wird bei der Transkription in Schriftdeutsch umgeschrieben. Solche Texte sind nämlich anstrengend zu lesen; man muss sich einlesen, muss sie wiederholt lesen, um sie nachvollziehen zu können. Die Übertragung in normales Schriftdeutsch ist dabei die weitest gehende Protokolltechnik (Mayring, 2002, S. 91). Wenn besondere Vorkommnisse entstehen, die das Interview beeinflussen oder während der Beantwortung stattfinden, wird dies in Klammern vermerkt.

11.2 Auswertung der Transkripte

Zur Analyse von qualitativem Datenmaterial gibt es eine große Auswahlmöglichkeit an Auswertungsmethoden und -verfahren in der Sozialwissenschaft. Für die Auswertung dieses Forschungsvorhabens wurde das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (Mayring, 1985; siehe auch Lamnek, 1995 S. 207- 218) gewählt. Anhand der Inhaltsanalyse nach Mayring wird sprachliches Material analysiert und interpretiert (vgl. Mayring, 1985 S. 193-194). Das Material wird dabei in einem Kategoriensystem herausgefiltert, welches in Themenschwerpunkte unterteilt ist (vgl. Mayring, 1985 S. 197).

11.3 Generierung der Kategorien

In Anlehnung an Philipp Mayrings qualitativer Inhaltsanalyse wurden nach der Transkription Forschungsthemen in Kategorien eingeteilt. Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist nun, die Vorteile dieser systematischen Technik zu nutzen, ohne in vorschnelle Quantifizierungen abzurutschen. Die Stärke der Inhaltsanalyse ist, dass sie streng methodisch kontrolliert und das Material schrittweise analysiert. Es erfolgt eine inhaltliche Strukturierung, die das Material zu bestimmten Inhaltsbereichen extrahieren und zusammenfassen will (Mayring, 2002 S. 114). Ziel der Kategoriengenerierung ist, dass zentrale Aussagen herausgefiltert werden. In der vorliegenden Masterarbeit wurden die erhobenen Interviewtranskriptionen mit Hilfe des Auswertungsprogramms „MAXQDA“ bearbeitet, welches übersichtliches und organisiertes Auswerten von qualitativen Interviews ermöglicht. Die Thematiken der jeweiligen Interviews wurden damit in Kurzform gebracht, indem das Material durch Streichung doppelter und unwichtiger Äußerungen gebündelt wurde. Anschließend wurden die Themen in Kategorien zusammengefasst. Am Ende dieses Prozesses

konnte mit der Auswertung der Kategorien begonnen werden, welche im folgenden Kapitel durchgeführt wurde.

12. Analyse der Kategorien

12.1 Ziele und Erwartungen an den Beruf

Um die Herausforderungen im Beruf und die Einflüsse auf die Berichterstattungen darstellen zu können, wird einleitend analysiert, welche subjektiven Ziele und Erwartungen die Befragten an den Beruf haben: Alle befragten Journalistinnen und Journalisten sind in ihrem Medienunternehmen im Chronikbereich tätig. Kriminal- und Gerichtsberichterstattung zählen also zu derer tagtäglichen Agenda. Allerdings lassen sich die Motivationen, Ziele und Erwartungen an den Beruf nur bedingt verallgemeinern. Der direkte Wunsch und das Interesse über Kriminalfälle zu schreiben war nur bei vier von zehn Personen ein Grund in den Journalismus zu gehen.

Vor allem für Journalistinnen und Journalisten aus Boulevardmedien ist das Interesse für Strafsachen deutlicher ausgeprägter, als für jene aus Qualitätsmedien. Der Rest befasste sich anfangs hauptsächlich mit (innen)politischen Themen. Die Ziele warum über Kriminalfälle berichtet werden, sind stark zu unterscheiden. Im Boulevardbereich dominiert das Interesse an der Tat selbst - also, warum jemand eine Straftat begangen hat und welche Hintergründe hinter der Tat stecken.

*„Die Hintergründe über Verbrechen – das hat mich einfach immer interessiert. Da interessiert mich halt die Vorgeschichte, wie es dazu kommen konnte.“
(Kronen Zeitung)*

Ein Journalist der Tageszeitung *Heute* gibt an, dass er möglichst detailliert über Ereignisse, die in „*unserer*“ Stadt, bzw. „*unserem*“ Land passieren berichten möchte, weil diese Detailliertheit seiner Meinung das Zusammenleben der Menschen am besten abbildet. In seiner Berichterstattung legt er den Fokus gerne auf Personen und bestimmte Details, da das für ihn am interessantesten ist und sich die Berichterstattung somit von der Konkurrenz abhebt. Auch die befragte Person von der Tageszeitung *Österreich* teilt diese Ansicht:

„Es ist Schicksal, Schicksal, Schicksal. Ich finde, dass das Zwischenmenschliche und auch das Katastrophale die Welt am besten abbildet.“ (Österreich)

Aber nicht nur für Journalistinnen und Journalisten aus Boulevardblättern ist das Interesse an Gewaltverbrechen groß. Ein Reporter des öffentlich rechtlichen Rundfunks hat sich ebenfalls auf die Berichterstattung über Straftaten spezialisiert.

„Also Innenpolitik interessiert mich einfach nicht, weil das viel zu viel Showbusiness ist.“ (ORF-Y)

Der wesentliche Unterschied zu den anderen Interviewpartnerinnen und -partnern liegt darin, dass sich die soeben genannten Personen das Ziel gesetzt haben, dem Publikum eine spannende Geschichte zu präsentieren. Die Motivationen und Ziele der sogenannten Qualitätsjournalistinnen und -journalisten heben sich insofern davon ab, dass mit der Berichterstattung eine bestimmte Wirkung und im besten Fall eine politische Behandlung von Themen erreicht werden möchte, wie Medienschaffende des *ORF* in den Interviews deutlich machen:

„Wir haben eher nicht die einzelne Tat im Fokus, sondern das Umfeld, bzw. die Rahmenbedingungen in der die Tat stattgefunden hat.“ (ORF-X)

Der Journalist erwähnt, dass er im Optimalfall mit jedem Beitrag etwas Allgemeinbildendes mittransportieren könnte. Er sagt, dass es ihm ein großes Anliegen ist, dass bei Rezipientinnen und Rezipienten mit seiner Berichtserstattung „etwas hängen bleibt“. Die andere ORF-Journalistin ergänzt, dass sie sich im Grunde nur dann für Mord und Totschlag interessiert, wenn die Hintergründe für die Gesellschaft von Bedeutung sind:

„Auch der fünfte Zerstückelungsmord ist im Grunde genommen, vom Schema her, immer derselbe. Es langweilt mich zu Tode. Ich mag wirklich nicht mehr über Mord und Totschlag berichten.“ (ORF-Z)

Mit der Berichterstattung im Chronikressort will sie gesellschaftliche Probleme beleuchten. In ihrem Interesse liegt etwa, wie sich bestimmte Themen und Beschlüsse des Parlaments auf die Bürgerinnen und Bürger auswirken können. Außerdem ist für sie die Berichterstattung über Kriminalfälle kein Spiegel der Gesellschaft, im Gegensatz zur Meinung von anderen Befragten:

„Die Politik versucht uns einzureden, dass Österreich immer unsicherer wird, obwohl die Zahlen belegen, dass das nicht wahr ist. Da dürfen wir der Politik wirklich nicht auf dem Leim gehen.“ (ORF-Z)

Die Interviewpartnerinnen und -partner der Tageszeitungen *Der Standard*, *Kurier* und *Die Presse* haben eine ähnliche Meinung und Herangehensweise. Für die Standardjournalistin muss ein Vorfall oder eine Geschichte nicht immer ein „*Ereignis per se*“ sein, sondern in erster Linie ist für sie bedeutsam, dass Phänomene im Gesamten beschrieben werden. Es sei wichtig, gewisse politische Entscheidungen

und daraus resultierende Entwicklungen kritisch zu begleiten. Das definiert sie als Ziel ihrer täglichen Arbeit. Auch der Journalist der Tageszeitung *Die Presse* möchte mit seiner Berichterstattung Einblicke in die Gesellschaft geben, die größtenteils „unbequem“ sind:

„Man sucht sich eher Anomalien, Ausnahmefälle und die Dinge, die nicht funktionieren. Wie Sie wissen ‚Only bad news, are good news‘.“ (Die Presse)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich **alle** befragten Journalistinnen und Journalisten zum Ziel gesetzt haben Einblicke in die Realität zu geben. Allerdings ist ersichtlich, dass dies auf zwei unterschiedlichen Richtungen basiert. Die Tendenz von Boulevardmedien liegt in der ausführlichen Beschreibung der Straftaten an sich. Hier sollen möglichst viele Details und Fakten der Tat preisgegeben werden, da die Verfasserinnen und Verfasser der Meinung sind, dass diese Detailliertheit das meiste Interesse des Publikums erweckt. Bei Journalistinnen und Journalisten aus Qualitätsmedien decken sich die Aussagen insofern, dass die Berichterstattung über Straftaten einen Mehrwert für die Gesellschaft haben soll, indem Missstände aufgedeckt werden und Veränderungen (sei es politisch oder gesellschaftlich) erreicht werden wollen.

Die Chronikberichterstattung bietet für die Journalistinnen und Journalisten generell die Chance möglichst nahe an Geschehnissen beteiligt zu sein. Der direkte Kontakt mit Betroffenen war ein häufig genannter Grund, warum vor allem die Chronikberichterstattung für sie ansprechend ist. Für einen Journalisten der Nachrichtenagentur *APA* und einen *ORF*-Journalisten ist vor allem die Gerichtsberichterstattung der spannendste Teil, weil die unmittelbare Nähe während Gerichtsverhandlungen als besonders ansprechend und interessant empfunden wird.

Das Ziel des *APA*-Journalisten ist es Fakten und Informationen zu sammeln, die er dann an die diversesten Medienhäuser weitergeben kann. Er sieht sich als Teil der Kriminalberichterstattung, indem er die Bedürfnisse des Publikums und von Kunden befriedigt. Im Gegensatz zu den anderen Journalistinnen und Journalisten ist das eine relativ neutrale Ansichtswiese, wenn man bedenkt, dass sich der Großteil der Qualitätsmedien mit ihrer Chronikberichterstattung auf gesellschaftliche Problemfelder spezialisiert und sich mit daraus resultierenden politischen Entscheidungen befasst und der Beweggrund von Boulevardjournalistinnen und -journalisten wiederum ist, dass Hintergründe von Straftaten und persönliche Schicksalsschläge veröffentlicht werden.

12.2 Themenselektion und Nachrichtenfaktoren

12.2.1 Die Rolle von Führungskräften

Das Auswahlverfahren von Beiträgen unterscheidet sich kaum zwischen Journalistinnen und Journalisten aus Qualitäts- oder Boulevardmedien. In beiden Sparten werden Themen und Ereignisse in Sitzungen mit den Führungskräften abgesprochen. In allen Interviews wird angegeben, dass die Rolle von Führungspersonen bei der Themenauswahl höchstens einen geringen Einfluss auf ihre Berichterstattung hat. Es werden in diversen Sitzungen Themen an die unterschiedlichsten Redakteurinnen und Redakteure zugeteilt, aber die Journalistinnen und Journalisten haben trotzdem freie Hand bei der Gestaltung und Durchführung ihrer Beiträge. Die Befragten geben an, dass es zwar schon Wünsche oder Änderungsvorschläge von den Ressortleiterinnen und -leitern gibt, sie aber durchaus auch eigenen Interessenschwerpunkten nachgehen können. Somit kann

subjektiv und nach eigenem Interesse entschieden werden, welchen Aspekten sie am meisten Gewicht in ihrer Geschichte geben wollen.

12.2.2 Die Nachrichtenquellen der Boulevard- und Qualitätsmedien

Die Meinung darüber, warum über Straftaten berichtet wird, lässt sich zwischen allen Journalistinnen und Journalisten verallgemeinern. Alle Befragten sind sich einig, dass Ereignisse, die von der Norm abweichen, dazu zählen auch Straftaten, nun mal im Interesse der Öffentlichkeit liegen.

„Ja, weil es ein gutes Publikum dafür gibt. Die Leute lesen nun mal gerne schirke Sachen.“ (ORF-Z)

Die Nachrichtenselektion innerhalb der unterschiedlichen Medienunternehmen unterscheidet sich nur gering. Bis auf die Tageszeitung *Heute* beziehen alle Befragten ihre Themen teilweise von Nachrichtenagenturen - die anderen Quellen sind Informationen von Einsatzorganisationen wie Polizeimeldungen, Aussagen von betroffenen Personen aber auch exklusive Details von Informanten (zum Beispiel (Staats)-Anwältinnen und -Anwälte sowie Ermittlerinnen und Ermittler, die erfahrenen Journalistinnen und Journalisten im Laufe ihrer Karriere kennengelernt haben) zählen zu den Nachrichtenquellen aller befragten Journalistinnen und Journalisten.

„Und es ist oft so, dass ich mit Polizisten spreche, die nicht genannt werden wollen. Weil es einfach nicht offiziell ist.“ (Österreich)

Die Problematik und Herausforderung mit Hinweisen von Informanten ist aber oft, dass diese Details nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind, wie Journalisten von der Tageszeitung *Österreich*, vom *ORF* und von der *APA* betonen.

„Also wo dir etwas im Vertrauen gesagt wurde und wo ich das Gefühl habe... und gerade bei den alten Mordermittlern war das oft so, dass sie dich getestet haben, ob du dicht hältst und ob du dich an das Abkommen hältst. Das war nicht immer leicht, weil manchmal waren das wirklich tolle Geschichten.“ (ORF-Y)

Außerdem erfolgt die Themenselektion für die befragten Personen auch durch die Anwesenheit in Gerichtsverhandlungen. Vor allem für den APA-Journalisten, da dieser die Inhalte der Verhandlungen an die Medienpartner weitergibt. Außerdem betont er, dass viele seiner Geschichten durch eigene Überlegungen zustande kommen, indem er vergangene Geschichten weiterverfolgt und dessen Entwicklungen beobachtet:

„Gestern habe ich mir gedacht, was ist aus dieser Geschichte geworden, wo am Donauinsselfest heuer ein Mann niedergestochen wurde, der versuchte die gestohlene Tasche seiner Frau wiederzubekommen. Da habe ich dann nachgefragt und bin draufgekommen, dass der ursprünglich Verdächtige wirklich ein falscher war, weil das Opfer den nicht mehr identifizieren konnte und ausgeschlossen hat, dass der der Täter war.“ (APA)

In Bezug auf die Themenselektion wurde interessanterweise, wenn auch nur zwei Mal, die Rolle von sozialen Netzwerken genannt. Eine Journalistin vom *Kurier* und ein Journalist der *Österreich* geben an, dass sie Inhalte von Social-Media-Kanälen zur Themenauswahl und Recherche nutzen. Zum einen, um Entwicklungen von gesellschaftlichen Themen zu verfolgen und zum anderen, um neue Ereignisse zu finden, die von Interesse sein könnten.

„Durch die sozialen Medien brauchst du nicht mal mehr rausgehen, wenn du es gut beherrscht.“ (Österreich)

Unterm Strich kann gesagt werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Boulevard- und auch Qualitätsmedien dieselben Nachrichtenquellen nutzen und diesbezüglich keinerlei Unterschiede festzustellen sind. Eine große Rolle bei 8 von 10 Befragten spielt die Überarbeitung von Aussendungen der Nachrichtenagentur APA,

genauso wie die Behandlung von Informationen, die über Einsatzkräfte an die Medienunternehmen verschickt werden.

12.2.3 Nachrichtenfaktoren

Als wichtigsten Nachrichtenfaktoren werden in allen Interviews indirekt die Nachrichtenfaktoren nach Schulz bestätigt. Berichtenswert sind Ereignisse sowohl von Qualitäts- also auch von Boulevardmedien dann, wenn sie von der Norm abweichen, in räumlicher Nähe passieren und mit aktuellen Geschehnissen einhergehen und dementsprechend relevant für die Gesellschaft sind. Erkennlich wurde dies, da zum Beispiel des Öfteren die Gasexplosion im 4. Wiener Gemeindebezirk im Juni 2019 genannt wurde, bei der zwei Personen ums Leben gekommen sind sowie die Ermordung eines 7-jährigen Mädchens, die von ihrem 16-jährigen Nachbarn in einem Wiener Gemeindebau im Frühling 2018 getötet wurde. Diese Vorfälle wurden unabhängig voneinander von allen Befragten in den Interviews erwähnt:

„Bei der Gasexplosion in der Preßgasse – da ist sowieso klar, dass man dann einfach das Interesse, das besteht, befriedigt - indem man mit Personen spricht und sich dort hinbegibt.“ (APA-Journalist)

Auf den ersten Blick wird ersichtlich, dass sich die Themenselektion und die Auseinandersetzung mit Nachrichtenfaktoren zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien in der Chronikberichterstattung nicht schwerwiegend unterscheiden, wenn es um spektakuläre Ereignisse wie Morde oder gewaltige Ereignisse geht.

Um die Analyse der Themenselektion allerdings deutlicher behandeln zu können, wurde in der vorliegenden Arbeit ein Experiment mit den teilnehmenden Journalistinnen und Journalisten durchgeführt, welches im Interviewleitfaden integriert

wurde. Die Befragten mussten eine fiktive Headline auswählen, der sie journalistisch nachgehen würden. Dieses Segment wurde in die Interviewbefragung integriert, um nachvollziehbarer zu machen, mit welcher Begründung Themen und Ereignisse ausgewählt werden. Folgende Headlines standen zur Auswahl:

1. 15-jähriger Schüler misshandelt Mitschülerin sexuell
2. 65-jährige Frau tötet 70-jährigen Ehemann im Schlaf
3. Syrischer Flüchtling wird des Mordes verdächtigt

Zu Beginn der Analyse des Experiments muss festgehalten werden, dass sich alle befragten Medienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter eine journalistische Behandlung **jedes** einzelnen Ereignisses vorstellen konnten. Eine einzige Schlagzeile zu priorisieren fiel dem Großteil der Interviewpartnerinnen und -partner sichtlich schwer, da jedes Ereignis interessante Aspekte für sie beinhaltete. Trotzdem wurde darum gebeten, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für lediglich eine Geschichte entscheiden, da Entscheidungen wie diese auch im beruflichen Alltag getroffen werden müssen. Ein *ORF*-Mitarbeiter, der *Österreich*-Journalist und die Journalistin der *Kronen Zeitung* wollten sich darauf nicht einlassen und priorisierten zwei Geschichten: Die Angestellten der Boulevardzeitung *Österreich* und *Kronen Zeitung* schlossen das Ereignis rund um die sexuelle Misshandlung aus und ein *ORF*-Journalist entschied sich gegen den tödlichen Vorfall zwischen dem älteren Ehepaar.

Um sich genauer mit den Ergebnissen des Experiments auseinandersetzen zu können, werden nachstehend die einzelnen Schlagzeilen und die Meinungen der Journalistinnen und Journalisten analysiert und beschrieben:

Schlagzeile 1: Sexueller Missbrauch

Für das Ereignis der sexuellen Misshandlung entschieden sich die wenigsten Befragten, da sie bei den anderen Fällen die Schwere des Delikts in den Vordergrund stellten.

Lediglich eine *ORF*-Journalistin und eine Journalistin des *Kuriers* wählten die Geschichte an erster Stelle, da sie der Ansicht waren, dass Gewalt an Schulen und die Sozialisation von Jugendlichen aktuelle und wichtige Themen sind, worüber in der Öffentlichkeit Bewusstsein geschaffen werden sollte. Ihre Meinung teilten auch die Journalisten der Tageszeitung *Österreich*, *Die Presse* und *Der Standard*, die im Endeffekt aber trotzdem eine andere Headline auf Platz 1 wählten. Den Journalisten der Boulevardzeitung *Österreich* würden die Hintergründe dieses sexuellen Übergriffs persönlich am meisten interessieren - aus journalistischer Sicht zieht er aber die 2. und 3. Schlagzeile vor, da diese Vorkommnisse für das Publikum der Tageszeitung die spannendere Geschichte darstellen würden.

„Das ist schon immer so, es ist immer die Bluttat in den Headlines. Es hat sich nichts geändert, nur weil sich eine neue Generation total getriggert fühlt von sowas. Es ist noch nicht angekommen. Die Bluttat war immer auf Seite 1 - IMMER.“ (Österreich)

Der Journalist der Tageszeitung *Heute* schließt die erste Headline hingegen ohne zu zögern aus, da die Zeitung Missbrauchsfälle im Generellen eher meidet. Er begründet das insofern, dass sie die jüngsten Leserinnen und Leser zu ihren Rezipientinnen und Rezipienten zählen und...

„...das muss nicht unbedingt sein.“(Heute)

Außerdem argumentiert er, dass Opfer von Sexualverbrechen am unwahrscheinlichsten mit einem Boulevardmedium über das Erlebte sprechen würden und das wäre für die Tageszeitung *Heute* dann nicht relevant, da sie vor allem auf individuelle Geschichten und Einzelfälle setzt, um möglichst viele Emotionen bei ihrer Leserschaft erzeugen zu können. Eine ähnliche Erklärung wird auch von der Journalistin der *Kronen Zeitung* dargelegt. Sie würde die Geschichte nur dann behandeln, wenn keine Mordfälle zur Auswahl stehen würden:

„Wenn dann würde ich daraus eine kleine Geschichte machen. Es kommt natürlich auch auf die Schwere der Tat an, weil sexuelle Misshandlung kann jetzt sehr viel sein.“ (Kronen Zeitung)

Es wird angenommen, dass den befragten Personen die Relevanz dieses Themas durchaus bewusst ist, auch wenn sie nicht priorisiert wurde. Während der Interviews wird vor allem von Journalistinnen und Journalisten der Qualitätszeitung analysiert, dass Vorfälle an Schulen eine gesellschaftliche Problematik darstellen. Im Endeffekt entschieden sich aber 8 von 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die anderen Schlagzeilen. Es lässt sich herausfiltern, dass diese Entscheidungen zum einen aufgrund persönlicher Interessen an Mordfällen getroffen wurden, aber auch das Bewusstsein des bestehenden Wettbewerbs spielt eine Rolle, denn es wurde angenommen, dass andere Medien über die sogenannten „Bluttaten“ berichten würden.

12.2.4 Die Rolle des Wettbewerbs

Immerhin wird bei 9 von 10 Personen angedeutet, dass die Berichterstattung von den Konkurrenzmedien über diverse Kriminalfälle die eigene Themenauswahl durchaus beeinflussen, wie ein Journalist des ORF-Fernsehens bestätigt, der die Problematik vor allem zwischen Printmedien andeutet:

„Weil irgendwer wird darüber ja trotzdem schreiben und gerade in der Chronik bist du in direkter Konkurrenz zur „Krone“, „Österreich“ und „Heute“ – die schießen alle voll raus.“ (ORF-Y)

Aber nicht nur Boulevardmedien stehen unter Wettbewerbsdruck. Auch die Journalisten der *Presse* und des *Standards* nehmen diesen wahr:

„Wenn ich dann etwas verfasst habe, bin ich unter Beobachtung der Branche. Und ich muss mich fragen, wie weit die anderen mit dieser Berichterstattung sind. Also ganz frei ist man da keineswegs.“ (Die Presse)

Auch die rasante Geschwindigkeit von Onlineberichten wird von einem ORF-Radiojournalisten und der Onlineredakteurin des *Standards* für herausfordernd empfunden. Vor allem der Zeitdruck spielt im Onlinebereich eine entscheidende Rolle. Immerhin ist vorstellbar, dass Medienunternehmen bestimmte Ereignisse, wie beispielsweise Morde, nicht ignorieren können, wenn die Konkurrenz die Geschichte bereits über das Internet an die Gesellschaft weitergibt:

„Und wenn das irgendeine Redakteurin oder irgendein Redakteur verneinen würde, dann wäre das bisschen heuchlerisch.“ (Der Standard)

Ausgenommen vom Wettbewerb beschreibt sich nur der *APA*-Journalist, der sich selbst in einer privilegierten Position sieht, da er explizit für Medienunternehmen und nicht für Rezipientinnen und Rezipienten schreibt.

Schlagzeile 2: 65-jährige Frau tötet 70-jährigen Ehemann im Schlaf

Unterschiedliche Meinungen und Ansichten hat es in Hinblick auf die 2. Headline gegeben. Der tödliche Vorfall des älteren Ehepaars wurde von den Journalisten der APA und der Tageszeitung *Heute* ausgewählt, allerdings aus unterschiedlichen Beweggründen. Für den Redakteur von *Heute* war es die emotionalste Geschichte und deshalb die relevanteste für die Blattlinie der Tageszeitung. Im Interview erwähnt er, dass er mit seinen Geschichten die Leserinnen und Lesern emotional berühren will und dass er Geschichten nach einem bestimmten Schema auswählt:

„Ich habe immer so ein bisschen unsere Leser im Kopf, wie sie dann U-Bahn-Fahren oder bei einer Straßenbahnhaltestelle stehen oder beim Ströck. Und ich finde, es sollte immer etwas drinnen sein, was sie einem Freund oder so weitererzählen würden.“ (Heute)

Weniger die Emotionen innerhalb der Geschichte, sondern das Außergewöhnliche an dem Vorfall ist für den APA-Journalisten der springende Punkt: Seine Begründung war, dass er es für ungewöhnlich und selten erachtet, dass Tötungen und Morde von Frauen begangen werden, die noch dazu in einem höheren Alter sind. Deshalb würde er die Geschichte dem Fall rund um den syrischen Mordverdächtigen vorziehen.

In Summe ist der Vorfall nur für ein Drittel der Befragten von Interesse: Die restlichen Interviewten teilten eine ähnliche Ansicht über den Fall, wie die Redakteurin der Qualitätszeitung *Der Standard*:

„Wie soll ich das jetzt sagen, ohne dass es total org klingt... ich würde mal vermuten, dass es sich hier um eine Verzweiflungstat handelt. Es ist zwar berichtenswert, aber weniger als der andere Mord.“ (Der Standard)

An dieser Stelle wird angemerkt, dass sich die Aussage von Hestermann (2009) bestätigt. Nämlich, dass sich das Interesse von Journalistinnen und Journalisten an Opfern, die über 60 Jahre alt sind, in Grenzen hält. Aus journalistischer Sicht geben die Befragten zwar an, dass es für sie persönlich nicht „das perfekte Opfer“ gibt über das sie am ehesten berichten würden, aber anhand des Experiments lässt sich feststellen, dass das berufliche Interesse an Kriminalfällen, wo jüngere Menschen, oder gar (Schul)-Kinder involviert sind, größer ist:

*„Ich wünsche niemandem natürlich, dass er Opfer wird, aber haben wir über irgendein anderes Opfer mehr geschrieben, als über Natascha Kampusch?“
(Die Presse)*

Schlagzeile 3: Syrischer Flüchtling wird des Mordes verdächtigt

Die 3. Schlagzeile stieß im Verhältnis auf das meiste Interesse: 50 Prozent der interviewten Journalistinnen und Journalisten würden dem Mordverdacht des syrischen Flüchtlings nachgehen. Hier wurde festgestellt, dass sich die Begründungen der Auswahl erheblich unterscheiden:

Der Journalist der Qualitätszeitung *Die Presse* und die Journalistin des *Kuriers* nannten bewusst den Migrationshintergrund der verdächtigen Person als interessanten Aspekt des Vorfalls:

„Und wenn so jemand dann das schwerste Verbrechen begeht, das die Rechtsordnung kennt... und dass das Thema gelinde gesagt ein Aufreger ist - das liegt auf der Hand.“ (Die Presse)

Eine andere Herangehensweise würde die Journalistin der Kronen Zeitung wählen: Für sie ist das Spannendste, welche Täter-Opfer-Beziehung hinter diesem Mord stecken könnte – hier wird angemerkt, dass sich, ähnlich wie beim Journalisten der

Tageszeitung Heute, die personalisierte Aufarbeitung von Themen erkennbar macht, da die Journalistin der Kronen Zeitung mehrmals angibt, dass Morde vor allem dann aufmerksam von ihr verfolgt werden, wenn der Täter und das Opfer eine persönliche Beziehung zueinander hatten:

„... und es soll jetzt nicht der Mord sein, wo sich zwei Männer, weil sie betrunken waren, in einem Lokal die Bierflasche über den Schädel hauen.“ (Kronen Zeitung)

In den anderen Fällen überwiegt die Begründung, dass die Schwere des Delikts der ausschlaggebende Grund für die Priorisierung der Schlagzeile war. Von zwei Journalisten des *ORF* und vom einem Journalisten der Zeitung *Österreich* wurde stark betont, dass es keinen Unterschied machen würde, welche Nationalität der Täter oder die Täterin haben würde.

„Von allen dreien ist Mord die stärkste Geschichte. Unabhängig davon, ob das jetzt ein syrischer Flüchtling ist. Jetzt nicht wertend, aber rein vom Jus-Wert ist es stärker als sexuelle Misshandlung“. (ORF-Y)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es kaum Unterschiede zwischen Qualitäts- und Boulevardmedien gibt, wenn es um die Selektion von Nachrichten geht. Es gibt keine generalisierende Tendenz, die nur Qualitäts- oder Boulevardmedien verfolgen, wenn es um die Auswahl von bestimmten Ereignissen geht.

Sondern es wird erkennbar, dass die Themenauswahl mit der subjektiven und persönlichen Einstellungen der jeweiligen Personen einhergeht und unabhängig davon ist, welchem Medienunternehmen sie angehören. Um diese Erkenntnis zu bestärken soll ein konkretes Beispiel veranschaulicht werden: Zwei *ORF*-Journalisten haben sich in diesem Experiment für den Mordverdacht des syrischen Flüchtlings entschieden – mit der Begründung, dass die Schwere des Delikts ausschlaggebend

wäre. Eine Kollegin dieser Journalisten, die ebenfalls beim *ORF* arbeitet, entschied sich bei der Themenauswahl für den sexuellen Missbrauch in der Schule und bewusst gegen den Mordverdacht:

„Es langweilt mich zu Tode. Ich mag wirklich nicht mehr über Mord und Totschlag berichten. Das interessiert mich überhaupt nicht.“ (ORF-Z)

Für andere Journalisten, wie den Interviewpartner der Nachrichtenagentur *APA* war diese Geschichte ebenfalls am wenigsten relevant. Er hat sich bewusst dagegen entschieden.

„Okay - also das ist mir zu reißerisch und dann auch dieser Kontext - Syrien und Flüchtling und Mordverdächtig. Das muss nicht unbedingt sein.“ (APA)

Beobachtbar war, dass es zwar bei der Auswahl von Geschichten **keine** Tendenz innerhalb von Qualitäts- oder Boulevardmedien gibt, aber durchaus Parallelen sichtbar waren: Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass sich Personen aus Boulevardmedien weniger für gesellschaftlichen Auswirkungen interessieren, sondern mehr für die jeweiligen Personen, die von den Ereignissen betroffen sind. Qualitätsmedien hingegen bearbeiten die gleichen Geschichten, versuchen in ihrer Berichterstattung die Fälle aber mit gesellschaftskritischeren Aspekten zu betrachten, wenn man die Argumentation heranzieht, die ein *ORF*-Journalist zum Missbrauchsfall zu sagen hatte:

„Ein 15-Jähriger und eine Mitschülerin: Das klingt so, als wäre das in der Schule passiert, also in einem öffentlichen Raum.“ (ORF-X)

12.3 Die Einhaltung von rechtlichen Regelungen

Bei der Auswahl von journalistischen Nachrichten spielt auch die rechtliche Grundlage und somit das Mediengesetz eine wesentliche Rolle für die befragten Personen. Besonders in der Kriminalberichterstattung werden die rechtlichen Bestimmungen von den meisten Interviewpartnerinnen und -partnern für wichtig erachtet. Die Journalistinnen und Journalisten geben an, dass sie in Zweifelsfällen sogar mit ihrer Rechtsabteilung Rücksprache halten. Generalisierend kann gesagt werden, dass die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen von allen Journalistinnen und Journalisten ein wichtiger Bestandteil im täglichen Arbeitsprozess darstellt, einen bemerkenswerten Unterschied gibt es allerdings in der persönlichen Haltung demgegenüber:

In den Interviews wird ersichtlich, dass sich überwiegend Journalistinnen und Journalisten aus Qualitätsmedien im Detail mit den rechtlichen Grundlagen auseinandersetzen. Jene aus Boulevardmedien vertrauen eher darauf, dass sie es im „Gespür“ haben, was gesetzlich gerechtfertigt ist und wo es eventuelle Probleme geben könnte. Auffallend war dies im Interview mit den Journalisten der *Österreich* und der *Kronen Zeitung*. Auf die Frage, welche Gesetze für die Kriminalberichterstattung am wichtigsten wären, wurde folgende Antwort gegeben:

„Es sind verschiedene. Manche weiß man gar nicht. Man muss halt überlegen, wie man was sagt.“ (Österreich)

Es wurde aus dem Gespräch ersichtlich, dass die rechtlichen Bestimmungen nicht im Mittelpunkt der Berichte stehen, viel mehr wird darauf Wert gelegt, dass Ereignisse so viele Details wie nötig beinhalten, um die Aufmerksamkeit der Leserinnen und Leser zu gewinnen. Einen ähnlichen Eindruck diesbezüglich hinterließ auch die Journalistin der *Kronen Zeitung*.

„Die Unschuldsvermutung schreibe ich sowieso immer dazu, damit ist man rechtlich abgesegnet.“ (Kronen Zeitung)

Das Bewusstsein bei Journalistinnen und Journalisten von Qualitätsmedien ist im rechtlichen Hinblick wesentlich stärker ausgeprägt. Die Befragten geben an, dass in der Gerichts- und Kriminalberichterstattung mit besonderer Vorsicht gehandelt werden muss und dass sie die rechtlichen Regelungen für äußerst sinnvoll und wichtig erachten. Es wird für unumgänglich erachtet, dass die Rechte aller Beteiligten gewahrt werden und dass der Persönlichkeitsschutz sowohl von Tätern als auch von Opfern besonders wichtig ist.

Außerdem wird von der *Standard*-Redakteurin genannt, dass ein faires Strafverfahren durch Berichterstattungen nicht behindert werden darf. Der Journalist der Tageszeitung *Die Presse* erzählt, dass er vor der Publizierung seiner Artikel eine Art Fragenliste durchgeht, um sich rechtlich abzusichern und auch der Journalist der Nachrichtenagentur *APA* gibt an, dass er vor Veröffentlichung seiner Meldungen immer das Medienrecht im Hinterkopf hat.

„Sprich, dass ich den Täter tunlichst nicht identifizierbar mache und den höchstpersönlichen Lebensbereich von Täter und Opfer nicht verletze.“ (APA)

Für die Journalistin des *Kuriers*, die sich sehr viel mit Gerichtsberichterstattungen auseinandersetzt und für einen Radio-Journalisten des *ORF* ist die Basis aller Beiträge die Unschuldsvermutung. Drei Personen geben an, dass es nicht ausreichend ist, wenn lediglich am Ende des Artikels angemerkt wird, dass die Unschuldsvermutung gilt:

„Ich zeige das Foto, ich schreibe hin wie die Person heißt und am Ende der Geschichte schreibe ich ‚Es gilt die Unschuldsvermutung‘? Ich meine, wie dumm ist denn das?“ (ORF-Z)

Die Hälfte aller befragten Medienmitarbeiterinnen und –mitarbeiter haben in den Interviews unabhängig von den Fragestellungen von selbst angesprochen, dass es für sie selbstverständlich ist, dass man detailliert mit dem Mediengesetz vertraut ist und dass man dieses auch einzuhalten hat. Zu diesen 50 Prozent gehörten vier Journalistinnen und Journalisten aus Qualitätsmedien und ein Journalist eines Boulevardblattes. Im Gespräch wird deutlich, dass sich der Journalist der Boulevardzeitung *Heute* mit rechtlichen Grundlagen und juristischen Gegebenheiten ausgiebig beschäftigt und sich Gedanken darüber macht, dass Boulevardmedien mit rechtlichen Bestimmungen des Öfteren Schwierigkeiten haben:

„Aufpassen muss man, dass Menschen nicht vorverurteilt werden, dass die Unschuldsvermutung gilt und dass wir den höchstpersönlichen Lebensbereich von Menschen respektieren. Eben diese Dinge – das sind die Klassiker mit denen Boulevardmedien leicht in Konflikt geraten können, wenn sie nicht aufpassen.“ (Heute)

Es erweckt den Eindruck, dass überwiegend die befragten Journalistinnen und Journalisten aus Boulevardmedien die rechtlichen Grundlagen als Einschränkung und Herausforderung ihres Arbeitsalltages wahrnehmen:

„Ich muss mir überlegen wie ich formuliere, damit mir der Staatsanwalt nicht eine auf den Deckel gibt.“ (Österreich)

Als Fazit wird festgestellt, dass jede Journalistin und jeder Journalist mit rechtlichen Regelungen und dem Mediengesetz im beruflichen Alltag konfrontiert wird, unabhängig davon, ob er oder sie bei einem Qualitäts- oder Boulevardmedium tätig

ist. Allerdings unterschieden sich die persönlichen Meinungen und Ansichten darüber, ob diese Gesetze notwendig sind und für moralisch gerechtfertigt angesehen werden. Diese Erkenntnis wird in der folgenden Kategorie näher erläutert, indem die Moralvorstellungen der Befragten thematisiert werden.

12.4 Moralisches Arbeiten in der Kriminalberichterstattung

Zu Beginn des Kapitels muss gesagt werden, dass die Interviewpartnerinnen und -partner zum Teil Schwierigkeiten mit dem Definieren ihres persönlichen Moralbegriffs hatten. Für viele war nicht klar, was sie unter ihrer persönlichen Berufsmoral oder unter dem Begriff Medienethik verstehen. Daraus lässt sich ableiten, dass sich nur ein kleiner Teil der befragten Personen im Arbeitsalltag mit dem Moralbegriff auseinandersetzt. Im Laufe der Gespräche kristallisierten sich allerdings die persönlichen Ansichtsweisen heraus: Es wird ersichtlich, dass sich Journalistinnen und Journalisten aus beiden Sparten unbewusst im beruflichen Alltag mit moralischen Fragestellungen beschäftigen. Zum einen um rechtliches Fehlverhalten zu vermeiden, zum anderen aber auch aufgrund der persönlichen Einstellung gegenüber gewissen Themen:

„Medienethik beginnt bei mir beim Opferschutz. Sagen wir es einmal so: Wenn zum Beispiel ein Opfer sexuell missbraucht wird und man als Journalistin weiß, welche Grausamkeiten da stattgefunden haben, dann muss ich das trotzdem nicht schreiben.“ (Kronen Zeitung)

Was die detaillierte Berichterstattung von Kriminalfällen betrifft, gibt es in Summe keine Einigkeit zwischen den befragten Personen. Ein Journalist des *ORF* gibt an, dass er seit einem Gespräch mit Andrea Brem, die die Wiener Frauenhäuser leitet, eine andere Sichtweise über die Berichterstattung von Gewalt an Frauen und

Missbrauchsfällen hat. Brem ist der Meinung, dass das Weglassen von Details und ausführlichen Beschreibungen zur Folge hat, dass sexuelle Überfälle zum Teil verharmlosend dargestellt werden.

„Zum Beispiel man sagt: ‚Eine Frau wurde mit einem Messer erstochen.‘ Aber in Wirklichkeit waren es 17 Messerstiche. Da war die Chefin der Frauenhäuser der Meinung, das man diese Brutalität auch ausdrücken muss.“ (ORF-X)

Die Kehrseite davon wäre allerdings, dass das Opfer erneut durch die Berichterstattung zu einem Opfer gemacht wird, indem man durch die Berichterstattung erniedrigende Informationen preisgibt. Diese Problematik wird von 8 von 10 Journalistinnen und Journalisten während der Interviews angesprochen. Daraus lässt sich schließen, dass insbesondere der Opferschutz ein großes Anliegen für die Befragten ist.

Es wird deutlich, dass das Verfassen von Artikeln und Beiträgen über Straftaten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer besondere Herausforderungen darstellt. Zum einen möchten die Journalistinnen und Journalisten ihre recherchierten Details und Neuigkeiten in den Beiträgen integrieren und zum anderen sind es neben rechtlichen Einschränkungen auch moralische Fragestellungen, die sie teilweise daran hindern.

Aus den Gesprächen lässt sich ableiten, dass Boulevardmedien häufiger den direkten Kontakt mit Verbrechenopfern und deren Angehörigen suchen, genauso bei Täterinnen und Täter, um der Geschichte möglichst viel Impression und Hintergrundinformationen geben zu können. Für die Journalistin des *Standards* ist es aber die Aufgabe einer Journalistin oder eines Journalisten diese Personen grundsätzlich vor sich selbst zu schützen, auch wenn diese Leute gezielt auf die

Journalistinnen und Journalisten zugehen und über die Geschehnisse sprechen möchten:

„Manchmal muss man Leute auch vor sich selbst schützen, weil man halt doch als Journalistin mehr abschätzen kann, welche Folgen das haben kann.“ (Der Standard)

Beim Analysieren der Interviewgespräche wird bemerkbar, dass sich die Ansichten über moralisches Arbeiten innerhalb eines Interviews oftmals widersprechen. Der Journalist der Boulevardzeitung *Österreich* sagt, dass er verstärkt die Verantwortung gegenüber Opfern wahren muss. Diese Ansicht und moralische Aufgabe wird allerdings von folgender Aussage im Interview entkräftet, nachdem er gefragt wurde, was er unter „moralischem Arbeiten“ versteht:

„Nichts weglassen. Ich werde nicht bei einem gewissen Punkt aufhören eine Geschichte zu erzählen.“ (Österreich)

Eine ähnliche Problematik war im Interview mit der Journalistin der *Kronen Zeitung* erkennbar. Es wurde zwar ersichtlich, dass sie sich mit dem Schutz von Angehörigen und Opfern auseinandersetzt, konträr war allerdings, dass sie es für üblich erachtet, dass bedenkliche Details der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – im Interview wurde die Journalistin gefragt, ob sie die Veröffentlichung von Fotos, die Tatwaffen, Leichensärge und Tatorte zeigen, moralisch gerechtfertigt findet:

„Ich schwöre es Ihnen - ich glaube, das ist die kleinste Sorge für Hinterbliebene, wenn sowas gezeigt wird. Denen geht es um ganz andere Dinge in dieser Zeit.“ (Kronen Zeitung)

Als Herausforderung wird für viele Journalistinnen und Journalisten empfunden, dass mit Anstand und Würde über Straftaten berichtet wird. Es kommt bei 7 von 10 Personen vor, dass sie in Versuchung geraten moralische Ansichten außer Acht zu lassen, wenn sie spannende Neuigkeiten durch ihre Recherche herausgefunden haben.

Kommt es soweit, dass die moralische Sorgfaltspflicht vernachlässigt wird, hat es zur Folge, dass diese Entscheidungen im Nachhinein von den Befragten angezweifelt werden. Einen konkreten Fall nennen eine Journalistin und ein Journalist des *ORF* in ihren Interviews. Spannend war, dass beide unabhängig voneinander das selbe Beispiel nannten:

„Wir haben das Foto von einem toten Kind im Arm eines Arztes gezeigt. Ich finde, das war nicht ok. Das würde ich so nicht mehr so machen. Obwohl rechtlich konnte uns niemand was anhaben. Das passiert mir kein zweites Mal.“ (ORF-Z)

Der zweite *ORF*-Journalist gibt an, dass er Kriminalberichterstattungen über Kinder generell meidet, da es persönlich zu belastend sein würde. Hier wird erkennbar, dass Journalistinnen und Journalisten in der Tat mit subjektiven Herausforderungen im Berufsalltag zu kämpfen haben und sich moralische Fragestellungen häufig im Arbeitsalltag integrieren. Der Agenturjournalist der *APA* erzählt, dass er am Beginn seiner Karriere an Tatorten oder Unfallstellen den Kontakt mit betroffenen Personen gesucht hat, was er heute aus moralischen Gründen möglichst vermeidet:

„Wenn jemand geschockt ist, dann sehe ich das eh. Dann muss ich nicht noch nachfragen, wie es der Person geht.“ (APA)

12.4.1 Nennung von Nationalitäten

In der Bearbeitung dieser Kategorie werden Unterschiede in der Arbeitsroutine zwischen den einzelnen Personen sichtbar. Es kann nur bedingt festgestellt werden, dass es hier eine klare Trennung zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien gibt, da auch Journalisten aus dem gleichen Segment über moralische Fragestellungen wie Namensnennung, Nationalitätennennung und Bildveröffentlichungen unterschiedliche Meinungen pflegen. Beispielsweise ist für eine *ORF*-Journalistin die Nennung der Nationalitäten nur dann von Interesse, wenn die Herkunft der Person eine Rolle für die strafbare Tat spielt, die die Person begangen hat. Ein anderer *ORF*-Journalist hingegen ist der Meinung, dass die Nationalitäten unbedingt genannt werden sollten, um Fake-News-Anschuldigungen zu entkommen.

Dementsprechend wurde festgestellt, dass 4 der befragten Personen in jedem Einzelfall **für** die Nennung von Nationalitäten sind und 6 Personen Nationalitäten nur dann nennen, wenn diese Information für die Handlung der beschuldigten Person relevant ist. Hier wird kein Unterschied zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien wahrgenommen und somit wird schlussfolgernd festgestellt, dass dies eine subjektive Einstellung der jeweiligen Personen ist.

Für diejenigen Journalistinnen und Journalisten, die die Nationalitäten von Personen immer preisgeben, kann als Begründung verallgemeinert werden, dass sie dieses Detail als Zusatzinformation für ihre Rezipientinnen und Rezipienten sehen. Die restlichen Journalistinnen und Journalisten empfinden dahinter aber eine moralische Problematik, da die Nennung der Herkunft im schlimmsten Fall zu Verhetzungen von Personengruppen führen könnte:

„Wenn ich sage: ‚Syrrer tötete Frau‘, sagt mir das gar nichts. Es würde nur bedeuten, alle Syrrer töten ihre Frauen – und nein, das stimmt nicht.“ (ORF-Z)

12.4.2 Bekanntgabe von Namen

Uneinigkeit herrscht auch in der Debatte um Namensnennungen, sowohl von Opfern als auch Täterinnen oder Tätern. Für Journalistinnen und Journalisten des *ORF* ist die Namensnennung in den Beiträgen ein Tabu. Die gleiche Ansicht vertreten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *APA*, des *Standards* und des *Kuriers*.

„Die Öffentlichkeit muss nicht wissen, wie der Name ist, noch dazu wenn diese vielleicht noch einen außergewöhnlichen Namen hat und auch den Vornamen nicht. Ich finde einfach, dass damit das Informationsbedürfnis der Öffentlich genüge getan ist und alles andere wäre dann schon der mediale Pranger.“ (APA)

Als Ausnahme wird angegeben, dass es nur dann relevant ist, wenn es sich um eine Person des öffentlichen Interesses handelt, oder wenn eine Geschichte auf einem Einzelschicksal aufgebaut ist und die Person mit der Veröffentlichung einverstanden ist.

Bei den interviewten Journalistinnen und Journalisten der Boulevardmedien gibt es eine universelle Ansicht darüber: In deren Artikeln ist es üblich, dass die Namen aller involvierten Personen, zumindest mit dem Vornamen oder einem geänderten Namen, veröffentlicht werden. Zum einen wird von dem Journalisten der *Heute* argumentiert, dass dies der leichteren Lesbarkeit dient und zum anderen erläutert der Journalist der *Österreich*:

„Der Name sagt oft auch was, also der Vorname, den Nachnamen schreiben wir sowieso nicht (...) aber der Vorname sagt schon was über den sozialen Hintergrund. Auch das ist ein Teil von einem Bild, das man sich über einen Beteiligten einer Geschichte macht.“ (Österreich)

Hier wird ausnahmslos festgestellt, dass die Namensnennung ausschließlich von Journalistinnen und Journalisten aus Boulevardmedien gerechtfertigt wird. Die Journalistin der *Kronen Zeitung* findet dafür aber keine Begründung:

„Man schreibt halt den normalen Namen, ja? Ich kann jetzt gar nicht sagen warum.“ (Kronen Zeitung)

Für die restlichen sieben Interviewpartnerinnen und -partner (und somit allen Journalistinnen und Journalisten aus Qualitätsmedien) ist die Gefahr zu groß, dass die Personen identifizierbar, vorverurteilt und an den medialen Pranger gestellt werden. Sie verstehen es unter ihrer persönlichen Sorgfaltspflicht, dass diese Risiken bestmöglich zu vermeiden sind.

12.4.3 Bildveröffentlichung in der Kriminalberichterstattung

Eine weitere Herausforderung ist die Auswahl und Veröffentlichung von Bildern in der Kriminalitätsberichterstattung. Insbesondere für Journalistinnen und Journalisten, die beim Fernsehen, in Onlineredaktionen oder bei Printzeitungen arbeiten. Für die Journalistinnen und Journalisten von Qualitätszeitungen hat es Priorität, dass keine Bilder veröffentlicht werden, die Personen erkennbar machen. Aber es stellen sich im Berufsalltag auch andere herausfordernde Fragen, wenn es um die Verwendung von Bildern geht:

„Wie gehe ich mit einem Tatort um? Was zeige ich her? Ein Messer? Und zu sagen ‚Es wurde ein Messer wie dieses verwendet‘ – also nein. Ein blutverschmiertes Messer wird doch bitte hoffentlich niemand zeigen.“ (ORF-Z)

„Ich glaube, der Durchschnittsbürger weiß, was ein Messer ist und wie es aussieht. Das ist eine ganz billige und schlechte Effekthascherei – das hat mit Informationsweitergabe überhaupt nichts zu tun.“ (Die Presse)

Die Journalistin des *Kuriers* offenbart, dass sich in ihrem Medienunternehmen der Umgang mit Bildern stark verändert hat - früher sei es üblich gewesen, dass Geschichten mit der Bebilderung von Opfern und Tätern bestärkt wurden. Mittlerweile wird aber die Frage in der Redaktion gestellt, ob es aus ethischer und moralischer Sicht notwendig ist, denn immerhin können bildliche Darstellungen mehr Schaden anrichten, als geschriebene Inhalte.

„Bilder können Betroffene viel mehr verletzen als ein Text.“ (APA)

Problematisch ist für die Journalistin des *Kuriers* auch, dass in Zeiten von Social-Media Fotos von Personen „gefladert“ werden, ohne dass die betroffene Person davon etwas weiß. Eine Ausnahme stellen Fotos für die *Kurier-Journalistin* dar, die von den Einsatzorganisationen oder der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden, wenn eine Person beispielsweise vermisst wird, oder ein Verdächtiger oder eine Verdächtige zur Fahndung ausgeschrieben wurde.

Festgestellt kann werden, dass Journalistinnen und Journalisten aus den klassischen Boulevardmedien, wie *Kronen Zeitung*, *Österreich* und *Heute* einen größeren Wert darauf legen, dass Beiträge über Straftaten mit Bildern verstärkt werden:

„Weil eine Zeitung ohne Bilder niemand liest. Im Grunde genommen haben wir eine komplett geistesgestörte juristische Facebookgemeinschaft, die ihre Zehen herzeigt, aber in der Zeitung darfst du nichts mehr herzeigen.“ (Österreich)

Allerdings ergeben sich innerhalb der Boulevardjournalistinnen und -journalisten ebenfalls Unterschiede: Der Journalist von des Boulevardblattes *Heute* deutet an, dass

er sich durchaus Gedanken darüber macht, ob sich das Veröffentlichende diverser Bilder mit seinen persönlichen Moralvorstellungen vereinbaren lässt:

„Es gab da mal einen Teenagermord in Graz. Wir haben da auch ein Bild gehabt und gewusst, dass die Konkurrenz sie abbilden wird. Und wir haben gesagt: ‚Das ist ein 16-jähriges Mädchen, das bringen wir nicht‘.“ (Heute)

Aufgrund der dargestellten Meinungen und Ansichten in Bezug auf die Nennung von Nationalitäten und Namen sowie die Veröffentlichung von Bildern, lässt sich schlussfolgern, dass Qualitätsmedien moralischer über Kriminalfälle und Straftaten berichten, als Boulevardmedien. Feststellbar war, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Qualitätsmedien über die negativen Folgen von detaillierter und sensationsorientierter Berichterstattung bewusster sind:

„Man macht Leute hin – die sind erledigt. Also das ist Rufmord und das geht nicht. Außerdem ist das in unserem Mediengesetz verboten.“ (ORF-Z)

12.5 Journalistische Sorgfaltspflicht

Welche Moralvorstellungen die jeweiligen Journalistinnen und Journalisten in ihrem Berufsalltag vertreten, wurde im vergangenen Kapitel diskutiert und analysiert. Aus den subjektiven Meinungen lässt sich herausgliedern, was die Befragten unter ihrer persönlichen journalistischen Sorgfaltspflicht verstehen. Eine vereinfachte Übersicht soll die nachstehende Tabelle zeigen, die anhand der Interviewaussagen erstellt wurde. Die jeweiligen Medienunternehmen wurden in blauen Farbtönen unterteilt. In der rechten Spalte wird jeweils angegeben, welche Aufgabe die einzelnen Journalistinnen und Journalisten unter ihrer persönlichen journalistischen Sorgfaltspflicht verstehen. Zugeordnet wurden die Begriffe anhand der Analyse der

einzelnen Interviews. Aus den Befragungen konnte herausgegliedert werden, dass vor allem folgende drei Punkte am intensivsten thematisiert wurden: Faktentreue, Opferschutz, und Informationssumme.

Die journalistische Sorgfaltspflicht für österreichische Journalistinnen und Journalisten	
Kronen Zeitung	Faktentreue
Heute	Opferschutz
Österreich	Informationssumme
Kurier	Faktentreue
Der Standard	Opferschutz
Die Presse	Informationssumme
ORF (Person 1)	Opferschutz
ORF (Person 2)	Opferschutz
ORF (Person 3)	Opferschutz
APA	Opferschutz

Abb. 3: Ludwig, C. (2019): Persönliche Auffassungen von journalistischer Sorgfaltspflicht für Journalistinnen und Journalisten.

Unter Faktentreue wird verstanden, dass diesen Personen überwiegend wichtig ist, dass sie keine falschen Informationen in ihren Artikeln an die Öffentlichkeit weitergeben. In den Interviews wurde mehrmals erwähnt, dass vor allem ausführliche Recherche oberste Priorität hat, wenn es um die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht geht:

„Das bedeutet, dass ich keine Lügen schreibe. Schauen Sie, ich kann nie ganz ausschließen, dass vielleicht irgendetwas nicht stimmt. Aber ich bin immer bei all dem was ich schreibe zu 100% davon überzeugt, dass es stimmt.“ (Kronen Zeitung)

Journalistinnen und Journalisten, denen „Informationssumme“ als Indikator ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht zugeteilt wurde, fielen im Interviews besonders damit auf, dass vielfach angestrebt wird, so viele Informationen und Details wie möglich preiszugeben. Sie verstehen es unter Ihrer persönlichen Aufgabe, keine Informationen vor der Öffentlichkeit zurückzuhalten, wenn dies rechtlich vertretbar ist:

„Ich bin der Ansicht, man muss Informationen liefern - deshalb wird man ja auch gekauft von den Leuten. Ich halte nichts davon, so viel wie möglich an Details wegzulassen und so viel wie möglich zu anonymisieren, weil irgendwann ist es einfach kein Artikel mehr.“ (Die Presse)

Die Grafik beschreibt, dass für 5 von 6 Personen aus Qualitätsmedien der Opferschutz eine übergeordnete Rolle spielt. Bei den Personen aus Boulevardmedien ergeben sich jeweils unterschiedliche Gewichtungen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Qualitätsmedien eine Übereinstimmung und Affinität gibt, wenn es um Verständnis von journalistischer Sorgfaltspflicht geht, wie es im Theorieteil geschildert wurde. Nämlich, dass eine Abwägung erfolgt, die das Maß der Behauptungen, die Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit und den Stand des Ermittlungsverfahrens berücksichtigen, wie es Klass (2014) in Bezug auf die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten festgehalten hat.

Im Genre der Boulevardmedien wird hervorgehoben, dass unter den Journalistinnen und Journalisten kein Konsens besteht, sondern dass die Auffassung der journalistischen Sorgfaltspflicht auf die subjektiven und persönlichen Interessenschwerpunkte ankommt.

12.6 Diskussionen innerhalb der Redaktionen

Verschiedene Meinungen, Ansichten und Verhaltensmuster sind nicht nur bei den unterschiedlichen Journalistinnen und Journalisten zu erkennen, sondern auch innerhalb von Redaktionen kommt es zu moralischen Meinungsverschiedenheiten aus denen sich Diskussionen ergeben. Durch die Migrationsthematik in den letzten Jahren ist vor allem die Nennung von Nationalitäten eine häufig diskutierte Angelegenheit unter Kolleginnen und Kollegen. Zu den Inhalten von Diskussionen zählen aber auch Uneinigkeiten, wann und wie Berichterstattung von Suiziden gerechtfertigt sind und wie über sexuelle Übergriffe berichtet werden sollte:

„Weil jeder hat eine Sicht der Dinge und es ist auch geschlechterspezifisch manchmal anders. Weil Frauen manche Dinge anders empfinden als Männer und da sind wir Männer wahrscheinlich gefordert mehr Sensibilität zu entwickeln.“ (ORF-Y)

Weitere Angelegenheiten, die in internen Diskussionen thematisiert werden, sind die detailreichen Veröffentlichungen von Informationen, die Abbildungen von Personen, aber auch die Handlungen von Medienaufsichtsorgane werden im beruflichen Alltag unter Kolleginnen und Kollegen besprochen.

Alle Journalistinnen und Journalisten geben an, dass in ihren Redaktionen moralische Debatten geführt werden. Diese finden meist in Redaktionssitzungen und Besprechungen statt. Des Weiteren werden aber auch Gespräche im kleinen Kreis unter Kolleginnen und Kollegen geführt, wenn es Zweifel oder Unsicherheiten gibt, wie über Kriminalfälle berichtet werden sollte.

„Innerhalb des Ressorts gibt es schon die Bereitschaft dazu und da wird auch die Notwendigkeit gesehen – bei heiklen Geschichten auf gemeinsame Einschätzungen zu kommen. Und es kommt auch vor, dass man von einem Zugang wieder abrückt, auf den man sich vorher schon festgelegt hat.“ (Der Standard)

12.7 Die Relevanz von Medienaufsichtsorganen

Die jeweiligen Meinungen zu den Österreichischen Medienaufsichtsorganen gehen bei den Journalistinnen und Journalisten sehr weitläufig auseinander. Im Vergleich zu Qualitätsjournalistinnen und -journalisten stehen vermehrt Boulevardjournalistinnen und -journalisten dem Österreichischen Presserat sehr skeptisch gegenüber. Um dies besser veranschaulichen zu können werden drei Zitate von Boulevardjournalistinnen und -journalisten aufeinanderfolgend aufgelistet:

„Ich fände es gut, wenn die Journalisten selber, die in diesem Bereich tätig sind über jemanden urteilen. Also nicht jetzt, dass ein Wirtschaftsjournalist oder Innenpolitikjournalist übe einen Kriminaljournalisten urteilen kann.“ (Kronen Zeitung)

„Ich finde das weltfremd oft. Weil die Kollegen, die da drinnen sitzen, nicht mehr tätig sind.“ (Österreich)

„Es gibt ein Mediengesetz. Und wenn jemand mit unserer Arbeit nicht zufrieden ist, dann kann er uns klagen vor einem österreichischen Gericht. Da muss es nicht unbedingt einen privaten Verein geben, der da Aufseher spielt.“ (Heute)

Zu beobachten war, dass Journalistinnen und Journalisten, die vom Presserat schon mal ermahnt oder verurteilt wurden, eine negativere Einstellung hatten, als Personen, die noch keine unbequemen Erfahrungen mit Medienaufsichtsorganen gemacht haben. Die restlichen befragten Journalistinnen und Journalisten, wie der Journalist der *Presse* sind der Meinung, dass Medienaufsichtsorgane eine bedeutende Rolle in der Medienbranche spielen:

„Wir haben selbst Leute im Presserat sitzen und ich schätze das sehr. Ich glaube, das ist auch wichtig und das dient der brancheninternen Hygiene.“ (Die Presse)

Es lässt sich feststellen, dass aber auch Befürworterinnen und Befürworter der Medienaufsichtsorgane nicht zu 100 Prozent mit den Tätigkeiten dieser zufrieden sind. In den Interviews wird von drei Journalistinnen gefordert, dass der Presserat mehr Aufmerksamkeit auf sich ziehen sollte, indem er bei moralischen Verstößen härter durchgreift. Das bestärkt auch die Journalistin des *Kuriers*:

„Es ist gut ihn zu haben. Die Durchsetzungskraft finde ich aber ein bisschen schwach.“ (Kurier)

Eine weitere Herausforderung für Angestellte im Journalismus ist der unangenehme Beigeschmack, dass es bei der Missachtung von Gesetzen zu rechtlichen Klagen kommen kann. Journalistinnen und Journalisten der *APA*, *Kronen Zeitung*, *Heute* und des *Kuriers* berichteten in den Interviews von ihren negativen Erfahrungen:

„Naja, und das war halt dann meine erste Gerichtsverhandlung über die man nicht berichtet, sondern wo man selbst dort sitzt auf der Anklagebank.“ (Kurier)

Um die Anonymität der Journalistinnen und Journalisten nicht zu missachten, werden die Inhalte der Anklagen in dieser Arbeit nicht preisgegeben. Aus den Erzählungen der Personen lässt sich jedoch ableiten, dass Journalistinnen und Journalisten, die sich im beruflichen Alltag mit Kriminalfällen und Straftaten beschäftigen, auch mit rechtlichen Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie das Mediengesetz verletzen oder unmoralische Berichterstattungen in Kauf nehmen.

12.8 Persönliche Herausforderungen in der Kriminalberichterstattung

In den letzten Kapiteln wurde veranschaulicht, dass das Berichten über Kriminalfälle häufig mit unterschiedlichen Herausforderungen einhergeht. Neben Debatten über die Nennung von Nationalitäten, Namensveröffentlichungen und die bildliche Darstellung in Berichten über Straftaten, sind auch rechtliche Richtlinien und moralische Fragestellungen genannte Schwierigkeiten im Arbeitsalltag. Angemerkt muss werden, dass die Journalistinnen und Journalisten zum Teil auch persönlich herausgefordert werden, wenn über Gewalt- und Straftaten berichtet werden soll. Die Personen geben an, dass es in ihrer beruflichen Laufbahn Situationen und Momente gibt, die Zweifel und Unsicherheit aufkommen lassen. Mehr als die Hälfte der Interviewpartnerinnen und -partner haben zur Sprache gebracht, dass Handlungen und Arbeitsweisen ständig hinterfragt werden müssen, um mögliches Fehlverhalten reflektieren oder gar vermeiden zu können:

„Gewissensbisse habe ich jetzt eigentlich nicht. Aber dass ich herumgrüble oder so, ob das jetzt okay war oder ob ich es anders machen hätte können – das sind schon so Gedanken.“ (ORF-X)

Wenn man einen Blick hinter den Vorhang wirft, wird erkennbar, dass die journalistische Arbeit durchaus von Schuldbewusstsein geprägt ist, auch wenn dieses nach kurzer Zeit wieder vorbei geht, sind Journalistinnen und Journalisten vereinzelt mit Gedanken umgeben, die ihr eigenes Handeln kritisch beleuchten:

„Da pass ich schon auf. Weil die Gewissensbisse (...), die sind schon irgendwo der Indikator dafür ‚Achtung, sollen wir das wirklich so bringen, sollen wir das wirklich so schreiben?‘ Also von dem darf man sich schon auch leiten lassen. Aber das ist eine gute Frage und das Wort ‚Gewissensbiss‘ kommt einem

leichter von den Lippen und das Wort ‚Moral‘ ist eher ein Wort, vor dem man sich erschrickt, wenn man das hört.“ (Die Presse)

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass diejenigen Journalistinnen und Journalisten, die über Straftaten berichten, verstärkt vor emotionalen Herausforderungen stehen, da sie als Chronikberichterstatterinnen und -berichterstatter mit tragischen Schicksalsschlägen und Ereignissen zu tun haben, die für Journalistinnen und Journalisten aus anderen Ressorts eine geringere Rolle spielen.

Die Journalistin des *Standards* ist sich bewusst, dass sie als Chronikberichterstatterin privilegiert ist, indem sie Einblicke in persönliche Lebenswelten von anderen Personen bekommt. Sie gibt an, dass sie diesen Erfahrungen mit großem Respekt begegnet. Daraus lässt sich schließen, dass vorwiegend der Kontakt mit Opfern von Gewalttaten und mit Hinterbliebenen von Todesopfern persönliche Herausforderungen darstellt:

„Natürlich, wenn du im Ditteshof einer Mutter gegenüberstehst, deren 7-jähriges Mädchen erstochen wurde von einem Nachbarsbuben, dann ist das für keinen Menschen eine einfache Situation.“ (Heute)

Es sei aber eine Frage der Routine und Selbsterfahrung, die es ermöglicht, dass mit solchen Situationen besser umgegangen werden kann, wie der Journalist der *APA* angibt. Weitere persönliche Schwierigkeiten ergeben sich laut einem Journalisten der Tageszeitung *Österreich*:

„Man merkt spätestens dann, wenn dich jemand anruft und ins Telefon reinbrüllt oder reinweint. Dann weißt du, dass du etwas falsch gemacht hast. Ja, hin und wieder denkt man sich schon, dass man was falsch gemacht hat. Aber wie gesagt - ich funktioniere nicht so schlecht. Mag jetzt nicht jeder so sehen, aber ich finde meinen Zustand dazu okay. Den jungen Betroffenenmenschen mache ich es sicher nicht recht, aber das ist mir wurscht.“ (Österreich)

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass sich jede Journalistin und jeder Journalist bewusst ist, dass im beruflichen Schaffen Fehler unterlaufen können - unterschiedlichen Standpunkt gibt es allerdings hinsichtlich der Selbstreflektion darüber. Während alle Journalistinnen und Journalisten von Qualitätsmedien ihre Handlungen verstärkter hinterfragen und reflektieren, sind Boulevardjournalistinnen und -journalisten von ihren Handlungen überzeugter. Das wird erkennbar, da in den Interviews mit den Tageszeitungen der *Kronen Zeitung*, der *Heute* und der *Österreich* häufiger und stärker betont wird, dass deren Arbeitsalltag eher von journalistischen Herausforderungen, als von moralischen Fragestellungen gekennzeichnet ist. Journalistische Herausforderungen sind beispielsweise:

- Beschaffung von Fotos von involvierten Personen
- Zurückhaltung von inoffiziellen Informationen
- Auffinden von Interviewpartnerinnen und -partnern

Abschließend und verallgemeinernd lässt sich feststellen, dass Journalistinnen und Journalisten aus Qualitätsmedien moralischer und sensibler berichten, als jene aus Boulevardmedien, da sich die Journalistinnen und Journalisten der *APA*, des *ORF*, der *Presse*, des *Kuriers* und des *Standards* persönlich verstärkt mit den möglichen Folgen, die ihre Berichterstattungen haben könnten, beschäftigen.

13. Beantwortung der Forschungsfragen

FF1

Vor welchen rechtlichen, moralischen und persönlichen Herausforderungen stehen die jeweiligen Journalistinnen und Journalisten beim Verfassen von Kriminalberichterstattungen?

Unabhängig von den verschiedenen Ansichten und Meinungen, warum die Einhaltung rechtlicher Regelungen im Journalismus essentiell ist, wurden folgende Gesetze von den befragten Journalistinnen und Journalisten als besonders relevant im beruflichen Alltag eingestuft, obgleich diese auch herausfordernd sind:

- Berücksichtigung der Unschuldsvermutung (MedienG §7b)
- Verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren (MedienG §23)
- Persönlichkeitsschutz der beteiligten Personen (MedienG §§6,7)

Moralische Herausforderungen liegen hauptsächlich darin, detailreiches Berichten über Straftaten zu verhindern. Die Journalistinnen und Journalisten beider Medientypen geben an, dass sie es tunlichst vermeiden ein Opfer durch ihre Artikel, Beiträge oder sonstigen Publikationen erneut zu einem Opfer zu machen, indem sie das Berichten mit Anstand und Würde nicht außer Acht lassen. Am Rande sei aber auch erwähnt, dass die Befragten hin und wieder in Versuchung geraten, diese moralischen Prinzipien zu vernachlässigen, wenn sie beispielsweise exklusive Informationen erhalten. Situationen wie diese verantwortungsvoll zu behandeln ist für Qualitätsjournalistinnen und -journalisten mehr herausfordernd als für Boulevardjournalistinnen und –journalisten.

Weitere Herausforderungen, die mit moralischen Auffassungen einhergehen sind die Veröffentlichungen von Nationalitäten, Namen und Bildern von (mutmaßlichen) Täterinnen und Tätern sowie von Opfern. Zwischen den einzelnen Journalistinnen und Journalisten herrscht Uneinigkeit darüber, wann es gerechtfertigt ist, persönliche Details von involvierten Personen zu nennen. Debatten darüber innerhalb der Redaktionen zählen zu den häufigsten Herausforderungen im Arbeitsalltag bei allen Interviewpartnerinnen und -partnern.

Abgesehen von schwierigen und umstrittenen Moralvorstellungen im Arbeitsalltag, spielen auch persönliche Herausforderungen für Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) von Straftaten eine wesentliche Rolle. 60 Prozent der befragten Personen geben an, dass sie ihr journalistisches Handeln oft hinterfragen, um mögliche Fehler vermeiden zu können. Aber nicht nur redaktionelles Handeln birgt Schwierigkeiten, sondern vermehrt auch die Bearbeitung von sensiblen Fällen, wie Schicksalsschlägen und Gewalttaten. Als Beispiel wurden in den Interviews zwei Fälle erwähnt, in denen über tote Kinder berichtet wurde. Daraus lässt sich schließen, dass die Behandlung dieser Ereignisse auch eine emotionale Belastung für die Journalistinnen und Journalisten mit sich bringt. An dieser Stelle darf nicht unerwähnt bleiben, dass aus den Gesprächen ersichtlich wird, dass persönliche und psychische Belastungen zu den beruflichen Herausforderungen zählen – unabhängig davon, ob die Personen bei Qualitäts- oder Boulevardmedien arbeiten.

FF2

Nach welchen unterschiedlichen Nachrichtenfaktoren nehmen die Journalistinnen und Journalisten Berichterstattungen über Straftaten auf?

Ereignisse sind für alle Journalistinnen und Journalisten insbesondere dann berichtenswert, wenn sie von der Norm abweichen, das heißt, wenn Geschichten eine Ausnahmeerscheinung der Gesellschaft darstellen und eine einzigartige Geschichte dahinter steckt. Besondere Gewichtung findet der Nachrichtenfaktor „Relevanz“: Die Interviewten erläutern, dass es dann relevant ist über Geschehnisse zu berichten, wenn diese in räumlicher Nähe passieren oder mit aktuellen Debatten einhergehen – beispielsweise wenn ein Flüchtling einen Mord begeht, hänge dies auch mit der Migrationskrise zusammen und ist deshalb relevant zu berichten, wie ein Journalist und eine Journalistin in den Interviews angeben. Ein anderes genanntes Auswahlkriterium ist die emotionale und berührende Komponente – diese Geschehnisse sollen bei den Rezipientinnen und Rezipienten jegliche Art von Gefühlen hervorrufen. Dieser Nachrichtenfaktor wurde überwiegend von Journalistinnen und Journalisten aus Boulevardmedien als essentiell empfunden. Ein weiteres typisches Merkmal in der Themenselektion für Boulevardjournalistinnen und -journalisten stellt die Interviewbereitschaft von Personen dar, die von den Kriminalereignissen betroffen waren.

Da die Interviewpartnerinnen und -partner angeben, dass sie in der Auswahl ihrer Geschichten größtenteils Entscheidungsfreiheit genießen, wird angenommen, dass die Auswahl auch mit persönlichen und privaten Interessen einhergehen. Und nicht zu vergessen gilt, dass auch die Wettbewerbssituation einen wesentlichen Nachrichtenfaktor darstellt. 90 Prozent der Journalistinnen und Journalisten erwähnen in den Gesprächen, dass der Konkurrenzgedanke bei der Auswahl von Themen immer eine Rolle spielt.

FF3

Welchen persönlichen Stellenwert hat die Journalistische Sorgfaltspflicht für die Journalistinnen und Journalisten?

Um diese Forschungsfrage beantworten zu können, muss klargestellt werden, dass unter den Befragten eine unterschiedliche Auffassung von der persönlichen journalistischen Sorgfaltspflicht herrscht. Durch die Analyse der Interviews unterscheidet sich die journalistische Sorgfaltspflicht in der vorliegenden Arbeit in drei verschiedenen Schwerpunkten: Opferschutz, Informationssumme und Faktentreue. Jeder Journalist und jede Journalistin legt unterschiedlich viel Wert auf die jeweiligen Aspekte. Es wird zwar angenommen, dass jedes Segment relevant für die Personen ist, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung und Priorität.

An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass für 80 Prozent der Qualitätsjournalistinnen und -journalisten der Opferschutz die grundlegende journalistische Sorgfaltspflicht bedeutet. Im Medientyp des Boulevardjournalismus bevorzugen die befragten Personen unterschiedliche Schwerpunkte. Von den drei Journalistinnen und Journalisten gliederte sich jeweils einmal Opferschutz, einmal Faktentreue und einmal die Informationssumme als wesentlicher Gegenstand in der Berichterstattung heraus. Hier wird generalisiert, dass im Boulevardjournalismus die subjektiven und persönlichen Interessenschwerpunkte die journalistische Sorgfaltspflicht prägen.

Um die Forschungsfrage abschließend zu beantworten wird festgehalten, dass die journalistische Sorgfaltspflicht für jede und jeden Interviewpartnerin und -partner eine große Rolle im Arbeitsalltag spielt, unabhängig davon welcher Schwerpunkt bevorzugt wird.

FF4

Welche Einflüsse nehmen die Journalistinnen und Journalisten auf ihre Berichterstattung wahr?

Die Einflüsse auf die Berichterstattung über Straftaten ist eine Zusammenfassung der bereits beantworteten Forschungsfragen. Journalistinnen und Journalisten werden im Arbeitsalltag von vielen Komponenten beeinflusst. Eine wesentliche Rolle spielen gesetzliche Richtlinien, die eingehalten werden müssen und auch die Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsabteilung ist Teil ihrer Arbeit. Ebenfalls thematisiert wurden Diskussionen, die in den Redaktionen geführt werden, um moralische Entscheidungen zu treffen. Die Personen definieren diese Debatten als bedeutungsvoll und wichtig für die journalistische Berichterstattung über Straftaten und Gewaltverbrechen. Die einzelnen Vorgesetzten und Chefredakteurinnen und -redakteure werden wiederum kaum als Einfluss auf die Berichterstattung wahrgenommen, da ausnahmslos alle Interviewpartnerinnen und -partner angeben, dass sie Großteils freie Hand haben, was ihre Berichterstattung angeht. Auch die Aufgabe und Gegebenheit von Medienaufsichtsorganen spielt nur eine untergeordnete Rolle für sie. Die Funktion und deren Aufgaben werden zwar von zwei Dritteln der Befragten als unentbehrlich und erforderlich in der Österreichischen Medienlandschaft empfunden, auf die einzelnen Berichterstattungen haben sie aber keine einflussreiche Wirkung. Im Gegensatz zur Konkurrenzsituation: 90 Prozent der Journalistinnen und Journalisten empfinden den Wettbewerb mit anderen Medienunternehmen als gegeben und dementsprechend beeinflussen die Berichterstattungen der Konkurrenz auch die eigenen Beiträge.

14. Fazit und Beantwortung der forschungsleitenden Frage

Wie unterscheidet sich der Umgang mit Kriminalberichterstattungen zwischen Österreichischen Journalistinnen und Journalisten aus Qualitäts- und Boulevardmedien?

Aus den Interviews mit Boulevard- und Qualitätsjournalisten lässt sich schlussfolgern, dass es eine unterschiedliche Berichterstattung über Kriminalfälle in der Österreichischen Medienlandschaft gibt. Boulevardjournalistinnen und -journalisten legen mehr Wert darauf, dass Artikel und Beiträge über Straftaten detaillierter, persönlicher und emotionaler an die Öffentlichkeit gelangen, als jene Beiträge von Qualitätsjournalistinnen und -journalisten, wie es auch das Medienlexikon von Kühner und Sturm 2006 beschreibt. Hestermann befasste sich 2012 mit der Thematik, dass Boulevardjournalistinnen und -journalisten häufig Verbrechenopfer in ihre Berichterstattung integrieren – eine Tendenz zu dieser Art der Berichterstattung kann auch in der vorliegenden Arbeit bestätigt werden. Diese Verhaltensweisen haben auch zur Folge, dass Berichterstattungen in Boulevardblättern häufiger moralische und rechtliche Grundelemente vernachlässigen, indem sie Menschen vorverurteilen und die Unschuldsvermutung missachten. Es darf nicht unterschlagen werden, dass sich die jeweiligen Journalistinnen und Journalisten aus Boulevardmedien (zumindest teilweise) über ihr unmoralisches Handeln im Klaren sind, wie ein Journalist der Tageszeitung *Heute* im Interview bestätigt:

„Das sind die Klassiker, mit denen Boulevardmedien leicht in Konflikt geraten können, wenn sie nicht aufpassen.“ (Heute)

Das Ergebnis von Draxler (2007), dass sich Boulevardjournalistinnen und -journalisten selbst nicht als Medienschaffende eines Boulevardproduktes bezeichnen, kann in dieser Arbeit nicht bestätigt werden. In den Befragungen wird bei jedem und jeder JournalistIn aus einem Boulevardblatt angegeben, dass ihnen die Unterschiedlichkeit zu Qualitätsmedien bewusst ist, auch wenn die Bezeichnung „Qualitätsmedium“ persönlich nicht gemocht wird:

„Ja, für mich gibt es Qualitätsmedien nicht. Die Formulierung gefällt mir nicht. Aber natürlich berichten wir jetzt anders als Die Presse und Der Standard. Wir berichten vielleicht ähnlich wie ‚Heute‘ und ‚Krone‘, aber der Kenner wird auch hier die Unterschiede erkennen und erkennen, dass sich die ‚Krone‘ am wenigsten pfeift nach wie vor.“ (Österreich)

Unterschiede lassen sich vorrangig in der Namensnennung von betroffenen Personen, der Verwendung von Bildern und in der Auswahl von Interviewpartnerinnen und -partnern feststellen - Boulevardmedien tendieren bei Kriminalberichterstattungen zu einer emotionaleren und sensationsorientierteren Berichterstattung, die viel mehr darauf ausgelegt ist Unterhaltung für die Rezipientinnen und Rezipienten zu bieten als informative Entwicklungen, indem sie personenbezogener berichten, als die Konkurrenz der Qualitätsmedien. Es wird ersichtlich, dass Journalistinnen und Journalisten aus Qualitätsmedien bemühter sind, wenn es um die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von involvierten Personen geht. Berichterstattungen finden wahrscheinlicher einen Weg ins jeweilige Medium, wenn die Veröffentlichung der Thematik einen Mehrwert für die Gesellschaft bietet und die Thematisierung im Optimalfall zur Verbesserung (oder politischen Behandlung) von gesellschaftlichen Missständen beitragen kann.

„Also, es ist schon sehr cool, wenn einem das gelingt, dass dann die Politik reagiert zum Beispiel, was schon vorkommt durchaus.“ (ORF)

Blum gibt 2011 an, dass Qualitätsmedien bemüht sind einen „Service Public“ zu leisten, der unentbehrlich und unverzichtbar für eine Demokratie ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch die vorliegende Studie, denn darin liegt der wesentliche Unterschied in der Kriminalberichterstattung zwischen Boulevard- und Qualitätsjournalistinnen und -journalisten. Branahl (2005) gibt an, dass in der Berichterstattung über Kriminalfälle unterschiedliche Ziele verfolgt werden: Entweder berichten Journalistinnen und Journalisten über Kriminalverbrechen, weil die Neugier des Publikums gestillt werden möchte, ein Unterhaltungsinteresse besteht oder weil sich das Ereignis an den persönlichen Informationsinteressen der Medienschaffenden orientieren (vgl. Branahl, 2005, S. 13). Diese unterschiedlichen Begründungen treffen in dieser Forschungsarbeit vor allem auf die Motivationen von Boulevardmedien zu: Die Berichterstattung über Kriminalfälle konzentriert sich auf die großflächige optische Gestaltung und auf Details, die Emotionen beim Publikum erreichen, wie es Bruck und Stocker 1996 bereits angegeben haben. Auch 23 Jahre später hat sich dieses Muster nicht geändert.

Ziel der Berichterstattungen ist bei beiden Medientypen, dass die Rezipientinnen und Rezipienten Einblicke in die Realität bekommen – allerdings ist den jeweiligen Personen auch bewusst, dass sie mit ihren Beiträgen nur einen Teil der Wirklichkeit abbilden können. Angelehnt an der konstruktivistischen Systemtheorie, herrscht Verständnis darüber, dass die „wirkliche Wirklichkeit“ nicht erfassbar ist, denn durch die subjektiven Interessen und gesetzten Schwerpunkte in der Berichterstattung kommt es zu (unbewussten) Beeinflussungen, wie es Weischenberg (2004) bereits schilderte und ein Journalist des *ORF* auch bestätigt:

„Aber natürlich gelingt das nicht immer, wenn einer eine Frau mit Schlaftabletten gefügig gemacht hat und aufs Schlimmste misshandelt hat, und dann gesagt hat, dass sie das ohnedies wollte, nur als Beispiel jetzt, dann sagt man schon ‚sagte er‘ und ‚behauptete er‘ usw. Da lässt man schon bisschen unterschwellig einfließen, dass man ihm das nicht so glaubt.“ (ORF-Y)

Unter den Befragten gibt es zwar einen Konsens darüber, dass persönliche Meinungen und subjektive Berichterstattungen in den Publikationen nichts zu suchen haben, allerdings wurde spürbar, dass eine Einigkeit darüber herrscht, dass man Meldungen subjektiv ausrichten kann, indem man Geschichten auswählt, wie es der Gatekeeperansatz beschreibt - es kann bestätigt werden, dass Medienschaffende als sogenannte Schleusenwärter fungieren, indem sie anhand bestimmter Faktoren Inhalte auswählen (vgl. Stengel/Marschall, 2010). Was die Themenselektion betrifft, konnten keine Unterschiede zwischen Journalistinnen und Journalisten aus Qualitätsmedien und Boulevardmedien erkannt werden und somit kann auch der Punkt im Merkmalskatalog von Blöbaum 2011, dass sich Qualitätsmedien anderer Nachrichtenwerte bedienen, widerlegt werden. Bei beiden Medientypen ist beispielsweise die Schwere des Delikts für die Berichterstattung über Kriminalfälle ausschlaggebend. Das bestätigt die Annahme von Branahl 2005, die besagt, dass vor allem besonders schwere Straftaten relevant sind, bei denen besonders hohe Freiheitsstrafen angedroht werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Medientypen verwenden Großteils, wenn auch unbewusst, die Nachrichtenfaktoren nach Schulz, die im Theorieteil aufgelistet wurden. Es kann zwar nicht bestätigt werden, dass die Journalistinnen und Journalisten alle Nachrichtenfaktoren, die im Theorieteil behandelt wurden auch von den einzelnen Journalistinnen und Journalisten bewusst eingesetzt werden.

Um es vereinfacht darzustellen, kann gesagt werden, dass die Nachrichtenfaktoren „Identifikation“ und „Sensationalismus“ nach Ostgaard, Galtung und Ruge (1965) den größten Anklang bei den Befragten finden: Denn diese beschreiben, dass Ereignisse, die räumliche, zeitliche oder eine kulturelle Nähe aufweisen am wichtigsten sind und dass Themen, die Dramatik beinhalten bzw. emotional berühren am ehesten in die Öffentlichkeit getragen werden (vgl. Burkart, 1998, S. 276). Der Nachrichtenfaktor „Vereinfachung“ nach Ostgaard et. al, also dass mit der Einfachheit der Meldung auch die Rezeptionswahrscheinlichkeit steigt, wurde in keinem Interview erwähnt. Das Gegenteil ist der Fall: Die Medienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind sich einig darüber, dass Ereignisse außergewöhnlich und deviant (also von der Norm abweichend) sein sollten, damit darüber berichtet wird, so war auch der Ausgangspunkt der Studie „News around the World“ von Shoemaker und Cohen 2006, die zum Ergebnis gekommen sind, dass die zugrunde liegenden Eigenschaften von Nachrichten auf der ganzen Welt ähnlich sind (vgl. Shoemaker & Cohen, 2006, S. 85), genauso wie es bei den Journalistinnen und Journalisten aus Boulevard- und Qualitätsmedien der Fall ist, die für dieses Forschungsvorhaben interviewt wurden.

Es soll auch zur Sprache gebracht werden, dass sich anhand der erstellten Kategorien und Ergebnisse feststellen lässt, dass es sowohl für Boulevard- als auch für Qualitätsjournalistinnen und -journalisten als herausfordernd empfunden wird, dass die Rechte aller beteiligten Personen in ihren Berichterstattungen gewahrt werden müssen. Personen, die bei Boulevardmedien arbeiten, sind sich bewusst, dass Vernachlässigungen des Mediengesetzes rechtliche Folgen haben könnten, deshalb sind sie stets bemüht, diese Regelungen einzuhalten.

Angestellte aus Qualitätsmedien sind bemüht die rechtlichen Regelungen einzuhalten, weil sie von der moralischen Bedeutung dieser Gesetze überzeugt sind.

Grund sind nicht nur die rechtlichen Folgen, die sie vermeiden wollen, sondern im Vordergrund steht, dass durch die Berichterstattung keine der involvierten Personen einen persönlichen Schaden zieht.

In Bezug auf rechtliche Bestimmungen und Regelungen konnte erkannt werden, dass sich alle Medienschaffenden mit der Gesetzeslage vertraut fühlen. Es wird auch nicht angezweifelt, dass grundsätzliche und essentielle Bestimmungen bekannt sind. Allerdings wird im Laufe der Gespräche ersichtlich, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Qualitätsmedien ausgiebiger damit beschäftigen, indem sie sich über die Folgen und Konsequenzen von Missachtungen mehr Gedanken machen, als jene Journalistinnen und Journalisten aus Boulevardmedien.

Erkennbare Unterschiede gibt es auch bei der Veröffentlichung von Bildern und Nationalitäten sowie bei der Nennung von Namen. Laut Bornkamm 1983 ist das Veröffentlichung von Namen oder das Preisgeben von Tätermerkmalen, die eine Identifizierung der Person zur Folge haben, nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Bei Journalistinnen und Journalisten von Boulevardmedien ist diese Einschränkung allerdings nicht bemerkbar gewesen – Namen, Nationalitäten und Bilder werden leichtfertiger und häufiger genannt als von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätsmedien. Es kann gesagt werden, dass Boulevardjournalistinnen und -journalisten ein geringeres Verantwortungsbewusstsein sowohl gegenüber Opfern als auch Beschuldigten haben, als jene Journalistinnen und Journalisten von Qualitätsmedien. Wenn es nach Röben 2013 geht, ist es ein Verstoß gegen die Medienethik, wenn der Respekt und die Achtung vor anderen vernachlässigt

werden. Daraus schließend kann gesagt werden, dass es Nachholbedarf im Boulevardjournalismus gibt, wenn es um die moralische Berichterstattung über Kriminalfälle geht. Genauso wie Heinz Pürer 2008, wird an dieser Stelle an Boulevardjournalistinnen und -journalisten appelliert, dass sie sich ihrer Verantwortung und Macht bewusster werden sollten. Denn wie es Hans Pürer 2008 und Kerstin Liesem 2018 fordern, soll mehr Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass hinter jedem Verdachtsfall ein Mensch steht, dessen Leben durch einen medialen Pranger zerstört werden könnte.

15. Ausblick

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Berichterstattungen über Kriminalfälle von rechtlichen, moralischen und persönlichen Einflüssen geprägt werden. Jeder Journalist und jede Journalistin haben eine unterschiedliche Auffassung davon und gehen mit den Herausforderungen unterschiedlich um. Es wird je nach Medientyp abgewogen, welcher Fokus auf ein Ereignis gelegt wird und welcher Output letzten Endes an das Publikum weitergegeben wird.

Hinsichtlich der Limitation muss gesagt werden, dass in dieser Studie nur Journalistinnen und Journalisten als Interviewpartnerinnen und -partner ausgewählt wurden, die einem bundesweiten Medium angehören. Regionale Medienunternehmen wurden nicht integriert, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu übersteigen. Weiters wurden in dieser Analyse demografische Daten wie Geschlecht und Alter der Medienschaffenden außer Acht gelassen. Es kann nur gesagt werden, dass 80% der

befragten Journalistinnen und Journalisten mehr als zehn Jahre in der Journalismusbranche tätig sind. Interessant wäre zu erfahren, ob sich die Rolle von Recht und Moral für jüngere und unerfahrene Journalistinnen und Journalisten von jenen der „Alteingesessenen“ unterscheidet. Ein weiterer spannender Aspekt wäre, ob es geschlechterspezifische Unterschiede gibt, da zwei befragte Journalisten des ORF geäußert haben, dass es vor allem für Männer mehr Sensibilisierungsarbeit benötige, um verantwortungsvoller über Gewalt an Frauen berichten zu können.

Ein wichtiger und wahrscheinlich aufschlussreicher Forschungsvorgang wären die Erhebungen von Erfahrungsberichten von betroffenen Personen, beispielsweise Hinterbliebene von Verstorbenen oder Personen, die selbst Kriminalverbrechen zum Opfer gefallen sind. Da der soeben genannte Themenbereich in der Literaturrecherche nicht zum Vorschein kam, wird es als nötig erachtet, Kriminalberichterstattungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten, um somit differenzierte Ergebnisse feststellen zu können. Die vorgeschlagene Studie könnte auf einer quantitativen Ebene erfolgen, da eine größere Fallzahl analysiert werden könnte und angenommen wird, dass der anonyme „Charakter“ von Onlinefragebögen mehr Teilnahmebereitschaft mit sich bringen würde, als persönliche Gespräche. Vorstellbar wäre auch die Kombination aus einer qualitativen und quantitativen Untersuchung. Diese hätte den Vorteil, dass eine ergänzende qualitative Methode die Option des „Nachfragens“ nicht ausschließt. Neben qualitativen Interviews, wäre auch die „Denke-Laut-Methode“ vorstellbar, da hier die Gedanken nahezu ungefiltert erfasst werden können. Der Begriff „Denke-Laut-Protokoll“ wird als eine Methode zur Verbalisierung definiert, bei der beliebige Probandinnen und Probanden angewiesen werden, währenddessen sie an einem Problem arbeiten, „laut zu denken“, das heißt, das auszusprechen, was sie denken (vgl. Buber & Holzmüller, 2009, S. 557). In diesem

Fall wäre es möglich, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer Beiträge über Gewaltverbrechen (wie Zeitungsartikel oder TV-Nachrichten) gezeigt werden, zu denen sie ihre Meinung und Wahrnehmung schildern können. Somit wäre es möglich, Einblicke in die Empfindungen von Rezipientinnen und Rezipienten zu erheben. Die Resultate der „Denke-Laut-Methode“ ermöglicht der Forscherin oder dem Forscher nämlich den Zugang zu den zugrunde liegenden Denkprozessen, Überlegungen und Verhaltensweisen und diese anschließend analysieren zu können, um Lösungsansätze für das Problem zu generieren (vgl. Buber & Holzmüller, 2009, S. 557).

16. Literaturverzeichnis

Albrich, S. (2014): Nationalität und Herkunft in der Kriminalberichterstattung. Eine Befragung österreichischer KriminalberichterstatterInnen zu den Einflüssen auf die Selektion und den Umgang mit Staatsbürgerschaft und Ethnie in der Kriminalberichterstattung. Magisterarbeit Universität Wien.

Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2014): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Springer Fachmedien Wiesbaden

Bentele, G. (2008): Ethik der Public Relations – Grundlagen und Probleme. In: Fröhlich, R.; Szyszka, P. (Hrsg.): Handbuch der Public Relations. Wissenschaftliche Grundlagen und berufliches Handeln. Mit Lexikon, 2. korrigierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: 565–577

Berka, Walter (2004): Medienrecht für Journalisten. In: Pürer, H; Rahofer, M.; Reitan, C. (Hrsg) (2004): Praktischer Journalismus. Presse, Radio, Fernsehen, Online. Konstanz, S. 359-388.

Blöbaum, B. (2011): Wandel von Qualitätsmedien. In: Blum, R. et al (2011): Krise der Leuchttürme öffentlicher Kommunikation. Springer Fachmedien Wiesbaden

Blum, R.; Bonfadelli H.; Imhof, K.; Jarren, O. (Hrsg.) (2011): Krise der Leuchttürme öffentlicher Kommunikation. Springer Fachmedien Wiesbaden

Bornkamm, J. (1983): „Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten“, NSTZ 1983, S. 102 ff.

Branahl, U. (2005): Justizberichterstattung - Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Branahl, U: (2012): Medien im Strafdiskurs. ZJJ 2, S. 162 - 167.

Branahl, U. (2013): Medienrecht : Eine Einführung. Wiesbaden : Springer Fachmedien Wiesbaden ;7., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Brettel, H.; Rau, M.; Rienhoff, J. (2016): Strafrecht in Film und Fernsehen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Brosda, C. (2002): Sprachlos im Angesicht des Bildes. In: Schicha, C. (Hrsg.)f (2002): Medien und Terrorismus: Reaktionen auf den 11. September 2001. Münster, S.53-73.

Brosius, H.; Haas, A.; Koschel, F. (2012): Methoden der empirischen Kommunikationsforschung. 6. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Bruck, P. (1991): Das österreichische Format – Eine Einleitung. In: Bruck, P. (Hrsg.): Das österreichische Format. Kulturkritische Beiträge zur Analyse des Medienerfolges „Neue Kronen Zeitung“

Bruck, P.A; Stocker, G. (1996): Die ganz normale Vielfältigkeit des Lesens. Zur Rezeption von Boulevardzeitungen. Münster.

Bruck, P.A; Stocker, G. (2002): Die ganz normale Vielfältigkeit des Lesens : zur Rezeption von Boulevardzeitungen. 2., überarbeitete Auflage. Münster : Lit-Verlag.

Buber, R.; Holzmüller H. (Hrsg.) (2009): Qualitative Marktforschung; Konzepte - Methoden - Analysen (Bd. 2. Auflage). Wiesbaden: Gabler / GWV Fachverlag GmbH.

Burkart, R. (1998): Kommunikationswissenschaft: Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft. 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wien, Köln: Böhlau .

Collins, R. E. (2016): Beauty and bullets: A content analysis of female offenders and victims in four Canadian newspapers. *Journal of Sociology*, 52(2), S. 296-310.

Diekmann, A. (2006): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg: Taschenbuch Verlag.

Dobrowolski, P. (2007): Woran erkenne ich einen Boulevardjournalisten? In: Schmölz-Eibinger, S.; Weidacher, G. (Hrsg.) (2007): Textkompetenz. Eine Schlüsselkompetenz und ihre Vermittlung. Tübingen.

Donsbach, W.; Wenzel, A. (2002): Aktivität und Passivität von Journalisten gegenüber parlamentarischer Pressearbeit. Inhaltsanalyse von Pressemitteilungen und Presseberichterstattung am Beispiel der Fraktionen des Sächsischen Landtags. In: Publizistik, 4, 47, S. 373-387.

Draxler, G. (2007): „Klimmzüge an Wofes Unterlippe“, In: Der Standard, 14./15.4.2007, S. 30

Dulinski, U. (2003): Sensationsjournalismus in Deutschland. Konstanz: UVK-Verlagsgesellschaft

Fricke, E. (2016): Flucht und Migration. Das Dilemma der Medien. *Communication Socials*, S. 51-56.

Funiok, R. (2002): Medienethik und der Wertediskurs über Medien. In: Karmasin, M.: Medien und Ethik. Philip Reclam jun. GmbH & Co. Stuttgart. S. 37-58

Glas, D.; Müller, L. (2013): Die Unschuldsvermutung in der Medienberichterstattung Präzisierungen zu Stellenwert, Inhalt und Anwendungsbereich. *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*. Band 132, Heft 1.

Gottwald, F.; Kaltenbrunner, A.; Karmasin, M. (2006): Medienselbstregulierung zwischen Ökonomie und Ethik. LIT Verlag. Wien.

Haller, M. (1996): Das allmähliche Verschwinden des journalistischen Subjekts. In: Wunden, W. (Hrsg): Wahrheit als Medienqualität. Frankfurt/Main, S. 37-47

Haller, M. (2010): Ethik und Qualität. In: Schicha, C.; Brosda, C. (Hrsg.) 2010: Handbuch Medienethik, Wiesbaden: VS-Verlag, S. 348-361

Henn, R., Oliveira, C., Palma Wolff, M. & Conte, M. (2005): Crime in media: An interdisciplinary research. Brazilian Journalism Research. 1(2), S. 159-175.

Herres, V. (2012): Die Würde des Opfers wahren. In: Hestermann, T. (Hrsg.), Von Lichtgestalten und Dunkelmännern - Wie die Medien über Gewalt berichten Wiesbaden: Springer VS. S. 98.

Hestermann, T. (2010): Gewaltberichte im Fernsehen: journalistische Deutungs- und Handlungsmuster - Fernsehgewalt und die Einschaltquote: Welches Publikumsbild Fernsehschaffende leitet, wenn sie über Gewaltkriminalität berichten. Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. S. 49

Hestermann, T. (2009): Das ideale Opfer: jung, weiblich, deutsch. Wie das Fernsehen Gewaltkriminalität darstellt und warum es kaum über Menschenhandel berichtet. Politische Studien 427

Jäger, M.; Cleve, G.; Ruth, I.; Jäger, S. (1998): Von deutschen Einzeltätern und ausländischen Banden. Medien und Straftaten. Duisburg: Unrast Verlag.

Jarren, O.; Vogel, M. (2011): „Leitmedien“ als Qualitätsmedien. Theoretisches Konzept und Indikatoren. In: Blum, R. et al 2011: Krise der Leuchttürme öffentlicher Kommunikation. 2011. Springer Fachmedien Wiesbaden

Kaltenbrunner, A.; Karmasin, M.; Kraus, D.; Zimmermann, A. (2008): Der Journalistenreport II. Österreichs Medienmacher und ihre Motive. Eine repräsentative Befragung. Wien: Facultas Verlag.

Kania, H. (2004). Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit. In Walter, M., Kania, H. & Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität (S. 137 – 156). Münster: LIT Verlag.

Karmasin, M. (2005): Journalismus: Beruf ohne Moral? Von der Berufung zur Profession. Wien: Facultas Verlag.

Keel, G. (2018): Grenzen der Satire in der täglichen Arbeit von Karikaturisten. In: Czepek, Andrea et. al. Freiheit im Journalismus. Baden-Baden: Nomos; 1. Auflage. S. 109

Kempf, E. (2014): Strafrecht und Medien - Zwei ungleiche Brüder? In: Brettel et. al (2016): Strafrecht in Film und Fernsehen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Kepplinger, H. (2011): Journalismus als Beruf. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kepplinger, H. M., & Zerback, T. (2009): Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. *Publizistik*, 54, S. 216–239.

Klass, N. (2014):. Anhang zu § 12 Allgemeines Persönlichkeitsrecht. In Westermann, H. P. & Erman, Walter (Hrsg.) BGB Kommentar. 14. Aufl. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.

Kraus, D. (2008): Wer setzt ethische Maßstäbe für die Berichterstattung? Medienselbstregulierung in Österreich. *Medienimpulse*, S. 64.

Kühner, A.; Sturm, T. (2000): Das Medien-Lexikon. (Landsberg am Lech, 2000)

Lamnek, S. (1995): Medien und Kriminalpolitik. Eine kritische Skizze ihres Verhältnisses zueinander. *DVJJ-Journal* 3 – 4, S. 301 - 311.

Leutheusser-Schnarrenberger, S. (2012): Die Macht der Medien ist kein Selbstzweck. In: Hestermann, T. (Hrsg.), *Von Lichtgestalten und Dunkelmännern - Wie die Medien über Gewalt berichten* (S. 7 -9). Wiesbaden: Springer VS.

Liesem, K. (2018). Die Verdachtsberichterstattung im Spannungsverhältnis zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz. In: Czepek, A. et. al (2018): *Freiheit im Journalismus*. Baden-Baden: Nomos; 1. Auflage. S. 109

Lindner, J.F. (2008): Der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten im Strafverfahren“, *StV* 2008

Lopez, M.L.V (2017): The presumption of innocence in Directive 2016/343/EU of 9 March 2016. *Journal of the Academy of European Law*,18, S. 335-353.

Ludwig, J. (2015): *Investigatives Recherchieren*. 3. Auflage – Herbert von Halem Verlag. Köln.

Lutz, J. (2016): Fernsehen - ein Angstmacher?
In: Brettel, H.; Rau, M.; Rienhoff, J. (2016): *Strafrecht in Film und Fernsehen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Lünenborg, M. (2009): Politik auf dem Boulevard? Eine Einführung aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: Lünenborg, M. (Hrsg.) (2009): *Politik auf*

dem Boulevard? Die Neuordnung der Geschlechter in der Politik der Mediengesellschaft. Bielefeld: Transcript, S. 7-21.

Lyon, A.D. (2011): Criminal Coverage: News Media, Legal Commentary, and the Crucible of the Presumption of Innocence. Reynolds Courts & Media Law Journal, Vol. 1, No. 4, S. 427

Magin, M.; Stark, B. (2015): Explaining National Differences of Tabloidisation Between Germany and Austria, Journalism Studies, 16:4, S. 579.

Maier, M. (2010): Nachrichtenwerttheorie. Nomos Verlag. Baden-Baden.

Mansdörfer, M. (2011): Das Recht des Beschuldigten auf Selbstdarstellung im Ermittlungsverfahren. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol.123(3), S. 570-594, Walter de Gruyter GmbH & Co. KG.

Mayring, P. (1985): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim und Basel: Beltz.

Mayring, Philipp A. E. (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung. (Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 2002)

Neumann, K.; Arendt, F. (2016): „Der Pranger der Schande“. Eine inhaltsanalytische Untersuchung der Wirkung des Bild-Prangers auf das Postingverhalten von Facebook-Nutzern zur Flüchtlingsdebatte. In: Publizistik, 61. Jg, H. 3, S. 247-265.

Neverla, I. (1979): Arbeitszufriedenheit von Journalisten. München: Minerva-Publ.

Pieper, A. (1985): Einführung in die Ethik. Beck Verlag – München.

Plasser, F.; Lengauer, G. (2010): Die österreichische Medienarena: Besonderheiten des politischen Kommunikationssystems. In: Plasser, F. (2009) (Hrsg.): Politik in der Medienarena. Praxis politischer Kommunikation in Österreich. Facultas: Wie

Pötscher, S. (2009): Die Kriminalberichterstattung als Spannungsfeld zwischen Journalismus und Rechtspflege in Österreich. Magisterarbeit. Uni Wien

Preschany, P. (2016): Verdachtsberichterstattung im Lichte der Unschuldsvermutung. Freilaw, S. 13-23.

Pürer, H. (2008): Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung. Medienimpulse, 64.

Rau, D. & Wulf, R. (2010): Zulässigkeit identifizierender Kriminalberichterstattung. Kriminalistik 8 –9, S. 467 – 471

Rau, D. (2013): Rechtlich und ethisch verantwortungsvolle Kriminalberichterstattung: Eine Analyse anhand der Spruchpraxis des Deutschen Presserats. Nomos Verlagsgesellschaft (Baden-Baden).

Renger, R. (2008): Populärer Journalismus. In: Hepp, A. (Hrsg); Winter, R.; (Hrsg) (2008): Kultur — Medien — Macht: Cultural Studies und Medienanalyse. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; 4. Auflage

Rieks, D. (2019): Live-Berichterstattung aus der strafrechtlichen Hauptverhandlung: Twitern und Liveticker zwischen Öffentlichkeitsmaxime und Sitzungspolizei. Berliner Juristische Universitätsschriften: Strafrecht. Band 49. 1. Auflage.

Rinsche, K. (2013): Verdachtsberichterstattung. AfP, S. 1 - 7.

Röben, B. (2013): Medienethik und die "Anderen": Multiperspektivität als neue Schlüsse. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Schicha, C. (2003): Medienethik und Medienqualität. In: Zeitschrift für Kommunikationsökologie Nr. 2: S. 44–53

Schneider, H. J. (1992): Prüfe dein Wissen - Rechtsfälle in Frage und Antwort Kriminologie. 3. Aufl. München: C.H. Beck.

Schneider, H.J. (2009): Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd 2, Besondere Probleme der Kriminologie. Berlin: De Gruyter Recht.

Schröder, T. (2011): Alles für alle? Zum Verhältnis von Medien und Öffentlichkeit in 400 Jahren Mediengeschichte. In: Rußmann, U.; Beinsteiner, A.; Ortner, H.; Hug, T. (Hrsg.) (2012): Grenzenlose Enthüllungen? Medien zwischen Öffnung und Schließung. Innsbruck : Innsbruck Univ. Press. 2012. 1. Auflage

Schweigl, V. (2009): Stereotypisierung in Boulevard- und Qualitätsmedien. Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Sozialwissenschaften.

Schwind, H.D. (2013): Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 22. Aufl. Heidelberg München, Landsberg, Frechen, Hamburg: Kriminalistik.

Schulz, W. (1976): Die Konstruktion von Realität in den Nachrichtenmedien: Analyse der aktuellen Berichterstattung. LAufl., Freiburg, München.

Shoemaker, P. J., & Cohen, A. A. (2006). News around the world. New York: Routledge.

Soroka, S.; Daku, M.; Hiaeshutter-Rice, D.; Guggenheim, L.; Pasek, J. (2017): Negativity and Positivity Biases in Economic News Coverage: Traditional Versus Social Media. University of Michigan. USA.

Strauss, A.L.; Corbin, J.M. (1996): Grounded Theory. Weinheim: Beltz

Staab, J. F. (2002): Entwicklungen der Nachrichtenwert-Theorie. Theoretische Konzepte und empirische Überprüfung. In: Neverla, I. et. al. (Hrsg.): Grundlagentexte zur Journalistik. Konstanz, 2002, S.608-618.

Stengel, K.; Marschall, J. (2010): Kapitel 6 – Verwandte und Konkurrierende Ansätze. In: Maier et. al (2010): Nachrichtenwerttheorie. Nomos Verlag. Baden-Baden.

Udris, L.; Lucht, J. (2011): Qualitätsmedien in Pressesystemen. Wandel der Medienstrukturen gleich Wandel der Medieninhalte? In: Blum, R. et al 2011: Krise der Leuchttürme öffentlicher Kommunikation. 2011. Springer Fachmedien Wiesbaden

Weigend, T. (2014): Assuming that the Defendant Is Not Guilty: The Presumption of Innocence in the German System of Criminal Justice. Crim Law and Philos, S. 285–299.

Weischer, C. (2007): Sozialforschung. Konstanz: UVK-Verl.-Ges.

Weischenberg, S. (2004): Journalistik. Medienkommunikation. Theorie und Praxis. Band 1: Mediensysteme, Medienethik, Medieninstitutionen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Weischenberg, S.; Kleinstauber, H.; Pörksen, B. (2005): Handbuch Journalismus und Medien. UVK Verlag. Konstanz.

Wiegerling, Klaus (1998): Medienethik (=Sammlung Metzler, Band 314). Stuttgart.

Wiesinger, A. (2015): Boulevardzeitungen im crossmedialen Vergleich: Inhalte und Gestaltung des populären Journalismus, 1. Auflage. Innsbruck University Press: Innsbruck, S. 32.

Wyss, V. (2011): Narration freilegen: Zur Konsequenz der Mehrsystemrelevanz als Leitdifferenz des Qualitätsjournalismus. In: Blum, R. et al 2011: Krise der Leuchttürme öffentlicher Kommunikation. 2011. Springer Fachmedien Wiesbaden

Yar, M. (2012): Crime, media and the will-to-representation: Reconsidering relationships in the new media age. Crime Media Culture. 8(3), S. 245 –260.

16.1 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schulz, W. (1976): Die Konstruktion von Realität in den Nachrichtenmedien: Analyse der aktuellen Berichterstattung. Lauff., Freiburg, München.

Abb. 2: Karmasin, M. (2005): Ein Modell journalistischer Moral. In: Journalismus: Beruf ohne Moral? Von der Berufung zur Profession. Wien: Facultas Verlag. S. 39

Abb. 3: Ludwig, C. (2019): Persönliche Auffassungen von journalistischer Sorgfaltspflicht für Journalistinnen und Journalisten. In: Unschuldsvormutung - Ein Fremdwort? Die Rolle von Recht und Moral für Journalistinnen und Journalisten in der Kriminalberichterstattung. Masterarbeit. Universität Wien.

16.2 Onlinequellen

- Bundeskanzleramt: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at> (zuletzt abgerufen am 12.09.2019)
- Homepage KommAustria: <https://www.rtr.at/de/rtr/OrganeKommAustria> (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)
- Homepage Presseclub Concordia: <https://concordia.at/der-presseclub-concordia/> (zuletzt abgerufen am 10.07.2019)
- Homepage Österreichischer JournalistInnenclub: <https://www.oejc.at> (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)
- Homepage RTR: <https://www.rtr.at> (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)
- [Kurier: Aktuelle Mordfälle: Soziale Medien als Gewaltverstärker: https://kurier.at/chronik/oesterreich/soziale-medien-als-gewaltverstaerker/400406771](https://kurier.at/chronik/oesterreich/soziale-medien-als-gewaltverstaerker/400406771) (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)
- Litschka, M. (11. Jänner 2018): Selbstregulierung durch den Presserat: Gibt es Alternativen? Veröffentlicht im Standard: <https://derstandard.at/2000071754402/Selbstregulierung-durch-den-Presserat-Gibt-es-Alternativen> (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)
- Medienanalyse vom 22. Mai 2018: Retrieved from <https://www.media-analyse.at/table/2997> (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)
- ORF Programmrichtlinien: <https://der.orf.at/unternehmen/leitbild-werte/programmrichtlinien/orf-programmrichtlinien102.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)

- ORF Verhaltenskodex: <https://der.orf.at/unternehmen/leitbild-werte/verhaltenskodex/orf-verhaltenskodex102.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)
- Woelke, J. (2012): TV-Programmanalyse. Fernsehvollprogramme in Österreich 2011 (Schriftenreihe der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, 1). Abgerufen unter: <http://www.rtr.at/de/komp/SchriftenreiheNr12012> (zuletzt abgerufen am 10.09.2019)